

UNIVERSITÉ DE NEUCHÂTEL - FACULTÉ DE DROIT
Section des Sciences commerciales, économiques et sociales

**Die Lebensmittel-Versorgung
der Schweiz
während des Krieges
1939-1945**

THÈSE

présentée à la Section des Sciences commerciales,
économiques et sociales
de la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel
pour obtenir le grade de
Docteur ès sciences commerciales et économiques

par

PAUL SCHNEEBELI

Licencié ès sciences commerciales et économiques
de l'Université de Neuchâtel

IMPRIMERIE EBERHARD KALT-ZEHNDER, ZOUG

1948

**Die Lebensmittel-Versorgung
der Schweiz
während des Krieges
1939 - 1945**

Monsieur Paul Schneebehi, licencié ès sciences commerciales et économiques, d'Obfelden (Zürich), est autorisé à imprimer sa thèse de doctorat ès sciences commerciales et économiques «Die Lebensmittel-Versorgung der Schweiz während des Krieges 1939—1945». Il assume seul la responsabilité des opinions énoncées.

Neuchâtel, le 16 mars 1948.

Le directeur de la Section des sciences
commerciales, économiques et sociales.

P.-R. Rosset.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erklärung der Zeichen und Abkürzungen	10
Vorwort	11
I. Die Organisation der Kriegswirtschaft	
Gesetzliche Grundlagen	13
Aufbau kriegswirtschaftlicher Schattenorganisationen	14
Eingliederung der Privatwirtschaft in die kriegswirtschaftliche Organisation	19
Bildung der schweizerischen Hochseeflotte und Erschaffung der staat- lichen Kriegsrisikoversicherung	22
II. Die Einfuhr	
Rückwirkungen des Krieges im allgemeinen	31
Veränderungen in der Wareneinfuhr und landerweise Umlagerungen wichtiger Einfuhrwaren	37
III. Das Anbauwerk	
Vorkriegsmanahmen zur Forderung des Ackerbaues	50
Anbau und Ernahrungsplan	52
Meliorationsprogramm und Neulandgewinnung	56
Arbeits- und Zugkrafte, Maschinen und Gerate	57
Der Anbau der nichtlandwirtschaftlichen Bevolkerung	62
Steigerung der Inlandproduktion	66
Ruckwirkung auf die Tierhaltung und Erzeugung animalischer Nahrungsmittel	84
IV. Der Verbrauch	
Die Vorratshaltung	94
Manahmen zur Verbrauchseinschrankung und Verbrauch der wich- tigsten Lebensmittel	96
Schluwort	111
Zusammenstellung der wichtigsten Kriegswirtschafts-Erlasse	113
Literaturverzeichnis	156

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen

o	=	Kleinere Größe als die Hälfte der verwendeten Zählinheit.
—	=	Null, kein Betrag.
×	=	Unbekannte Zahl.
» »	=	Titelwiederholungszeichen.
*)	=	Hinweis auf eine Fußnote.
BB	=	Bundesbeschuß.
BG	=	Bundesgesetz.
BRB	=	Bundesratsbeschuß.
EVD	=	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.
EMD	=	Eidgenössisches Militärdepartement.
KEA	=	Kriegs-Ernährungs-Amt.
KIAA	=	Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt.
KTrA	=	Kriegs-Transport-Amt.
P	=	Zollposition.
S	=	Sektion.
St	=	Stück.
t	=	Tonne.
V	=	Verordnung.
Vfg.	=	Verfügung.
W	=	Weisungen.

Vorwort

Seit Ausbruch des neuen Weltkrieges wurde verschiedentlich über die Lebensmittel-Versorgung geschrieben. Wir waren uns deshalb schon zu Beginn der Arbeit hewußt, daß auf diesem Gebiet kaum neue, bedeutende Ergebnisse und Zusammenhänge aufgedeckt werden konnten. Wenn sich der Verfasser trotzdem an dieses Thema herangewagt hat, so geschah es im Sinne einer Zusammenfassung.

Die Abhandlung wurde von allem Anfang an begrenzt, indem wir unter Lebensmittel die notwendigen Nahrungsmittel verstanden und die Genußmittel wie Tabak und Alkohol, sowie die Futtermittel ausschieden.

Was die Ausfuhr anbelangt, sah der Verfasser davon ab, diese näher zu untersuchen, da die exportierten Quantitäten (Kompensationsgeschäfte, Sendungen des Roten Kreuzes, der Kinderhilfe und an notleidende Schweizer im Ausland) bedeutungslos waren.

Auch über das Zolltarifwesen der Schweiz und die Zollgesetzgebung des Auslandes, sowie über die Preispolitik kann in diesem Werk nicht gesprochen werden. Ebenfalls nur angedeutet werden der Ernährungsplan und die Syndikate, sowie die Probleme der Rationierung (Aufbau und Ausbau des Systems) und der Vorrathaltung.

Bei Vergleich und Auswertung der verschiedenen Tabellen ist eine gewisse Vorsicht am Platze, da die Zahlen, obschon sie meistens von offiziellen Stellen, ja sogar von Behörden verarbeitet worden sind, gewisse Fehlerquellen in sich hergen. Zudem mußten wir oft auch mit tendenziösen Schätzungen vorlieb nehmen, was zu einer falschen Auslegung des Gesamtbildes führen könnte.

Es gereicht dem Verfasser zur Ehre, an dieser Stelle Herrn Nationalrat Dr. P. Gysler, Herrn Ständerat Prof. Dr. F. T. Wahlen, Herrn Minister Dr. E. Feißt, Herrn W. Enz, Chef der Warensektion des KEA, und Herrn M. Raedle, Sekretär des KEA, seinen Dank auszusprechen für die Unterstützung, die sie der vorliegenden Arbeit stets entgegengebracht haben.

Dem Verfasser sei es ebenfalls gestattet, dem Bibliothekar des Schweizerischen Gewerbeverbandes, den Funktionären der Warensektion, der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft, der Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol, der Sektion für Rationierungswesen, der Sektion für Milch und Milchprodukte, des Kriegs-Transport-Amtes, der »Cibaria«, der Schweizerischen Gemüseunion und des Eidgenössischen Veterinärarnes für das wohlwollende Interesse, das sie dieser Abhandlung zuteil werden ließen, herzlich zu danken.

I. Die Organisation der Kriegswirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

Die Schweiz hatte sich zweimal mit dem Problem der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft auseinanderzusetzen: im deutsch-französischen Krieg 1870/71 und im Weltkrieg 1914/18. Zwanzig Jahre nach dem ersten Weltkrieg drängte sich von neuem, nachdem die Aufrüstung in mehreren Staaten zur Tatsache geworden war, neben der militärischen Landesverteidigung auch die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft auf. Es sei uns deshalb hier erlaubt, einen kurzen Überblick über die Grundstruktur des Kriegswirtschaftsrechtes des Bundes zu geben.

Außer dem BG vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern stützte sich das ganze Recht zur wirtschaftlichen Verteidigung unseres Landes auf die außerordentlichen Vollmachten (BB vom 30. August 1939), die den Bundesrat zum außerordentlichen Notgesetzgeber gemacht haben. Das genannte BG übertrug dem Bund in Art. 1 die Aufgabe, »für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges die notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung und Sicherstellung der für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlichen Güter« zu treffen. Art. 2 ermächtigte den Bundesrat, »über Vorräte an lebenswichtigen Gütern Bestandesaufnahmen und über die Möglichkeit ihrer Produktion Erhebungen anzuordnen«. Zudem war er durch Art. 3—6 berechtigt, »wenn die allgemeine Lage er erforderte« zu folgenden Maßnahmen:

- a) Sorge für die Vorratshaltung;
- b) Förderung der Produktion und Vorbereitungen zur Nutzbarmachung inländischer Urprodukte;
- c) Vorbereitungen für die Sicherstellung der Transporte.

Art. 7 räumte ihm überdies die Befugnis ein, im »Falle unmittelbarer Kriegsgefahr weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer zu treffen«, das heißt Beschlagnahme und Enteignung zu verfügen.

Das Kriegswirtschaftsrecht beruhte aber zum größten Teil auf dem BRB vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. In Art. 3 erteilte die Bundesversammlung »dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Maßnahmen zu treffen«. Durch diesen Beschluß übertrug die Bundesversammlung einen Teil ihrer legislatorischen Befugnisse dem Bundesrat, welcher seinerseits aber — wie im letzten Weltkrieg — durch Art. 5 des gleichen Beschlusses aufgefordert wurde, der Bundesversammlung auf die Juni- und die Dezember-Session hin über die von ihm getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Es entschied die Bundesversammlung darüber, ob diese Maßnahmen weiter in Kraft bleiben sollten.

Auf diesen Grundlagen baute sich das Kriegswirtschaftsrecht auf. Darauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Wir begnügen uns lediglich mit der Aussage, daß die kriegswirtschaftlichen Erlasse bald als Verordnungen oder Beschlüsse des Bundesrates, bald als Verfügungen des EVD oder der Kriegswirtschaftsämter, und nicht zuletzt als Weisungen, Kreisschreiben, Wegleitungen, Einzelverfügungen und Einzelweisungen das Licht der Welt erblickten.

Aufbau kriegswirtschaftlicher Schattenorganisationen

Das drohende Gewölk am Himmel Europas ließ einen neuen Krieg voraussehen. Schon im Frühjahr 1936 hatte der Bundesrat deshalb den verschiedenen eidgenössischen Departementen die Frage zur Prüfung vorgelegt, auf welche Weise sie an der Verstärkung der wirtschaftlichen Wehrbereitschaft unsres Landes mitarbeiten könnten. Die Departementsberichte, welche daraufhin dem Bundesrat überreicht wurden, zeigten, daß die Kriegswirtschaft dem Eidgenös-

sischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen werden sollte. Nachdem diesem Departement die Führung der gesamten Wehrbereitschaft anvertraut worden war, konnte es an den Aufbau der Organisation herantreten. Für die Lösung dieses Problems standen dem Bund zwei Vorbilder zur Verfügung:

- a) Die Erfahrungen in der letzten Kriegswirtschaft 1914/18.
- b) Die Erfahrungen der Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit und der Weltwirtschaftskrise.

Der Weg, der in den Jahren 1914/18 begangen wurde, konnte nicht befolgt werden, denn die Improvisationen, welche diese Epoche kennzeichneten, hätten den Anforderungen der Wirtschaftskriegsführung 1939 nicht standgehalten. Auch die in den Krisenzeiten gemachten Erfahrungen konnten diesmal nicht angewandt werden. Neue Wege mußten deshalb gesucht werden.

Im April 1937 schon wurde vom Chef des EVD ein Beauftragter für Kriegswirtschaft berufen. Seine Aufgaben waren die Förderung und Koordinierung der Bestrebungen der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft, die Leitung der rechtlichen und organisatorischen Vorarbeiten, sowie die Vorbereitung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern. Diese Bestrebungen wurden unterstützt durch die Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung, auf deren Bericht vom 4. Juni 1937 der Bundesrat die Botschaft vom 9. November 1937 zu einem Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern abfaßte.

Die Organisation wurde durch eine Verordnung des Bundesrates vom 8. März 1938 festgelegt. Sie war eine Synthese zweier Elemente. Um mit möglichst wenigen Neuschöpfungen auszukommen, wurden geeignete friedenswirtschaftliche Organe des Bundes in die kriegswirtschaftliche Organisation einbezogen. Andererseits wurden aus der Privatwirtschaft Persönlichkeiten herangezogen und mit der Leitung neu zu gründender Fachressorts beauftragt. Es entstand durch die Berufung kriegswirtschaftlicher Chefbeamten aus der Praxis in verschiedene Ressorts der Kriegswirtschaftsämter eine Einrichtung, welche als kriegswirtschaftliches Milizsystem bezeichnet wurde. Durch die Heranziehung der Berufsverbände und der kriegswirt-

schaftlichen Syndikate rief der Staat die Privatwirtschaft zur Mitwirkung auf und zeigte damit, daß er gewillt war, ihr Eigenleben zu respektieren.

Wie bereits erwähnt worden ist, wurde die Führung der gesamten Kriegswirtschaft, mit Ausnahme der Kriegsfinanzwirtschaft, die beim Finanz- und Zolldepartement blieb, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Dem Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) wurden die Beschaffung des ganzen Kriegsmaterials, der Werkschutz gegen Flieger und Sabotage, die Leitung des Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehrs, die Arbeitsbeschaffung und die Anlegung von Vorräten für das Heer zugewiesen. Eine »Interdepartementale Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten« hatte die Zusammenarbeit der drei Departemente zu sichern. Die übrigen Departemente wurden zur Umstellung ihrer Tätigkeit auf die Erfordernisse des Krieges und zur Unterstützung des EVD und EMD verpflichtet.

Die eigentliche Kriegswirtschaftsorganisation des EVD umfaßte neun Kriegswirtschaftsämter (Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Generalsekretariat, Kriegs-Ernährungs-Amt, Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt, Kriegs-Transport-Amt, Kriegs-Fürsorge-Amt, Handelsabteilung, die Preiskontrollstelle und das Büro des Beauftragten für das Anbauwerk). Als Koordinationsorgan der Kriegswirtschaft wurde die »Kommission für Kriegswirtschaft« bezeichnet, welche aus dem Chef des EVD, den Vorstehern der neun Kriegswirtschaftsämtern und dem Präsidenten der Kommission zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr bestand. Neben der genannten Kommission bestand eine weitere Instanz, welche aus der Amtsstelle der »Beauftragten für Kriegswirtschaft« hervorgegangen war, die »Zentrale für Kriegswirtschaft«. Sie war mit Problemen der Rechtssetzung, mit gewissen Finanzierungsaufgaben, (Vorratshaltung, kollektiver Import usw.) und mit der Bildung der kriegswirtschaftlichen Syndikate beauftragt worden. Die Aufgabe des Generalsekretariates des EVD war die Erleichterung der Beziehungen zwischen den einzelnen Abteilungen des Departementes unter sich und mit dem Departementsvorsteher. Die Kriegswirtschaftsämter gliederten sich ihrerseits in Sektionen, so das Kriegs-Ernährungs-Amt in: Sektion für Getreideversorgung,

Sektion für Milch und Milchprodukte, Sektion für Fleischversorgung, Sektion für Speisefette und Speiseeule, Warensktion, Sektion für Düngerwesen und Abfallverwertung, Sektion für Rationierungswesen, Sektion für Nutzgeflügel- und Eiersorgung, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft, Sektion für Kartoffeln, Sektion für Obst- und Obstprodukte. Die Sektionen umfaßten wieder besondere Gruppen. Die Aufgaben dieser Sektionen waren die Sicherstellung der Ernährung der Zivilbevölkerung, die Sicherstellung der Verpflegungs- und Futtermittel für die Armee, und die Planung, sowie die Kontrolle der landwirtschaftlichen Produktion. Die große Bedeutung, welche letzterer Aufgabe zugesprochen wurde, führte im April 1942 zur Ernennung eines Delegierten des EVD für das Anbauwerk.

Was das Problem der Arbeitsbeschaffung anbelangte, wurde dieses durch den BRB vom 21. Februar 1941 dem EMD zugeteilt und das Amt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung geschaffen. Die Aufgabe des Kriegs-Transport-Amtes war die Organisation der Transporte aus dem Ausland, einschließlich die des Verkehrs aus Übersee. Diesem Amt oblag auch die Verschaffung des nötigen Schiffsraumes, die ganze Organisation der Kriegstransportversicherung, sowie der Transport der Waren von europäischen Seehäfen bis in die Schweiz.

Mit der Überwachung der Ein- und Ausfuhr wurde die Handelsabteilung betraut. In ihrem Aufgabenkreis lagen, bei Zurückbehaltung der Waren im Ausland, die Verhandlungen über die Freigabe nach der Schweiz, die Überwachung der Verwendung der importierten Waren, sowie die Kontrolle der Ausfuhr. Durch Umwandlung der schon bestehenden Sektion für Einfuhr wurde die Sektion für Ein- und Ausfuhr ins Leben gerufen. Neu geschaffen wurde ebenfalls die beratende Kommission für Ein- und Ausfuhr.

Im Rahmen dieser Arbeit muß auch das Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt genannt werden, dem — mit seinen Sektionen für Arbeitskraft, Eisen und Maschinen, Baustoffe, Holz, Altstoffwirtschaft, dem Büro für Bauwirtschaft und dem Beauftragten für Pneubewirtschaftung — die Organisation und Überwachung des Arbeitseinsatzes, die Zuteilung an Baumaterialien, die Pneubewirtschaftung und die Bereitstellung von Kraft- und Brennstoffen oblag.

Das Kriegs-Fürsorge-Amt befaßte sich mit der Fürsorge für die Zivilbevölkerung. Seine Sektion für Sozialversicherung beschäftigte sich unter anderem mit der Versicherung der Besatzung der unter Schweizerflagge fahrenden Seeschiffe, sowie mit der Unfallversicherung beim Arbeitseinsatz. Das Kriegs-Fürsorge-Amt besorgte endlich auch die Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung (Abgabe von verbilligten Kartoffeln und Obst).

Da die föderative Grundlage der Eidgenossenschaft für den Aufbau der Kriegswirtschaft eher ungünstig war, entschloß man sich, Kantone und Gemeinden wie im Frieden zur selbständigen Mitarbeit heranzuziehen. Wie beim Bund, wurde auch in den Kantonen die Leitung der Kriegswirtschaft dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Das diesem Departement unterstehende Kriegswirtschaftsamt (Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft) hatte die Maßnahmen des Bundes und die der Kantonsbehörden durchzuführen. Neben den zahlreichen Unterabteilungen dieses Amtes finden wir verschiedene Kommissionen. Über letztere zu sprechen, ist nicht Sache dieser Arbeit, da diese Organe in den einzelnen Kantonen an Zahl und Bedeutung stark variierten.

Noch weit mehr als die Kantone waren die Gemeinden das ausführende Organ. Durch Heranziehung bereits bestehender Verwaltungsstellen wurde auch hier eine Organisation geschaffen, welche nicht wenig beigetragen hat zur reibungslosen Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Unsere Landesbehörde hatte sich schon drei Jahre vor dem jüngsten Weltkrieg zum Ziel gesetzt, Improvisationen, wie sie im Völkerringen 1914—18 vorkamen, zu vermeiden. Die ganze Organisation der Kriegswirtschaft war schon in Friedenszeiten vorbereitet worden, so daß sie durch die Vfg EVD vom 1. September 1939 schon wenige Tage nach den ersten Mobilmachungstagen, d. h. am 4. September 1939, zu wirken beginnen konnte.

Eingliederung der Privatwirtschaft in die kriegswirtschaftliche Organisation

Wie kein anderer Staat war die Schweiz das Land der Berufsverbände, zählte doch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Jahre 1940 rund 800 solcher Organisationen, die zu gesamt-eidgenössischen Wirtschafts- und Berufsfragen Stellung nahmen. Schon in der Vorkriegszeit wurde deshalb die Übertragung kriegswirtschaftlicher Aufgaben an diese privatwirtschaftlichen Gebilde geplant.

Die Verordnung des Bundesrates vom 8. März 1938 über die Organisation der Kriegswirtschaft ermächtigte das EVD zur Durchführung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen wirtschaftliche Zentralstellen zu schaffen. In Anlehnung an die zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr getroffenen Maßnahmen wurden durch den BRB vom 22. September 1939 die kriegswirtschaftlichen Syndikate bezeichnet. Auf Grund dieses Beschlusses wurden im Lebensmittel-sektor folgende Zwangskorporationen gegründet oder schon bestehende Verbände in Syndikate umgewandelt:

Schweiz. Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF);

Schweiz. Käseunion;

Schweiz. Genossenschaft für die Einfuhr von Speisekartoffeln (SpeiseKES);

Syndikat für Vieh- und Fleischwareneinfuhr (ViebES);

Genossenschaft »Zentrale für Labstoffe« (LabstS);

Schweiz. Zentralstelle der Lebensmittelimporteure (Cibaria) mit folgenden Untersyndikaten:

Verband selbständiger schweiz. Großdetaillisten der Lebensmittelbranche (GroßDLebMV)*);

Schweiz. Genossenschaft für Eier-Importe (OVA);

Schweiz. Import-Genossenschaft für Nahrungsmittel (Sigena);

Kriegs-Syndikat der schweiz. Schokolade-Industrie (Choco-suisse);

*) Dieses Syndikat stand auf dem Papier, hatte aber effektiv keine Funktionen.

Syndikat der schweiz. Konservenfabriken (KonservFS);
Interessengemeinschaft der Einkaufsgesellschaften.

Als weitere Mitglieder der »Cibaria«, die nicht kriegswirtschaftliche Syndikate waren, können noch genannt werden:

Verband schweiz. Konsumvereine (VSK);
Migros A.-G.;
Verband schweiz. Großisten der Kolonialwarenbranche;
Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften (VOLG);
Zentralverband der schweiz. Fettindustrie;

Eingegliedert in die Kriegswirtschaft und zur Mitarbeit im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation herangezogen wurden ebenfalls:

Genossenschaft schweiz. Reismühlen;
Zentralverband schweiz. Milchproduzenten;
Regionale Milchverbände;
Örtliche Milchproduzenten-Genossenschaften;
Zentralstelle für Buttersversorgung (Butyra).

Die Syndikate wurden errichtet für bestimmte Branchen; ihre Mitgliedschaft konnte regelmäßig von den in der Schweiz niedergelassenen und im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Ein direkter Beitrittszwang bestand nicht; höchstens der indirekte Zwang wirtschaftlicher Nachteile konnte zum Erwerb der Mitgliedschaft Anlaß geben.

Der Zweck der Syndikate war die Durchführung kriegswirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere solcher, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport, der Produktion und der bestimmungsgemäßen Verteilung und Verwendung der vom EVD zu bestimmenden Waren zusammenhingen. Aus dieser Zweckbestimmung ging eindeutig hervor, daß die Syndikate in der Kriegswirtschaft als Hilfsinstrumente des Staates zu betrachten waren. Sie hatten eine Art von Treuhänderfunktion auszuüben zum Zweck des Ausgleichs der Interessen des Staates einerseits und derjenigen der Privatwirtschaft andererseits.

Die Kontrolle über die Verwendung der in die Schweiz eingeführten Waren erfolgte durch die Handelsabteilung. Die den Syndikaten übertragenen *Aufgaben* auf dem Gebiete des Außenhandels bestanden entweder in der Durchführung der Überwachung der Waren-Ein- und -Ausfuhr im allgemeinen, in der Sicherstellung der Einfuhr der für die Schweiz bestimmten Waren, deren bestimmungsgemäßen Verwendung und der Kontrolle der Ausfuhr, oder in der Erteilung von Einfuhrbewilligungen im besonderen.

Von großer Bedeutung war die Mitarbeit der Syndikate auf dem Gebiete der Vorratsbaltung durch Teilnahme an der Kontrolle der Pflichtlager. Außerdem leisteten sie ebenfalls Hilfe bei der Überwachung und Kontrolle von Bezugssperren und Bestandesaufnahmen und erließen Bestimmungen über die Verwendung von Lagerbeständen. In behördlichem Auftrag wurden von den Syndikaten Produktions- und Sparprogramme aufgestellt. Als weitere Aufgabe kam die Sorge für die Verteilung der Waren im Inland in Frage. Bei Einfuhr- und Versorgungsschwierigkeiten konnten die Syndikate im Interesse gleichmäßiger Zuteilungen Produzenten und Händler zur Belieferung bestimmter verbrauchender Betriebe verpflichtet.

Wie schon im ersten Weltkrieg ließen die Verhältnisse den Wunsch nach Zentralisierung der Importe für die wichtigsten Warenkategorien wach werden. Um den Mißständen, welche auf einem Mißtrauen des Auslandes gegenüber einzelnen handeltreibenden Personen beruhte, abzuhelfen, deckte der Staat die in Frage kommenden Importe mit seinem Namen. Aus diesem Grund auch faßten eine Anzahl von Syndikaten die Möglichkeit von Einfuhren durch das Syndikat als solches ins Auge. Es wurden dann im Verlaufe des Krieges Importe beim KEA und bei verschiedenen Zwangskorporationen zentralisiert, so unter anderem die Einfuhr von Brotgetreide bei der Sektion für Getreideversorgung, der Import von Zucker bei der Warensktion, die Einfuhr von Futtergetreide bei der halbamtlichen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel und die Einfuhr von Speiseölen und Speisefetten bei der »Cibaria«, respektive »Olfet«.

Aus Gesagtem ist zu entnehmen, daß die Fälle, in denen Syndikate an der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen betei-

ligt waren, sich über das gaoze Gebiet der Landesversorgung erstreckten. Durch die Schaffung der kriegswirtschaftlichen Syndikate hat der Staat Aufsichts- und Kontrollorgane gegenüber den einzelnen Wirtschaftssubjekten eingeschaltet; wichtig war dabei allerdings, daß in allen kriegswirtschaftlichen Dingen die Behörden die uneingeschränkte Kommandogewalt besaßen.

Bildung der schweizerischen Hochseeflotte und Erschaffung der staatlichen Kriegsrisikoversicherung

Die Erfahrungen im letzten Weltkrieg haben gezeigt, daß der Frage der Beschaffung von Schiffsraum für die Aufrechterhaltung der überseeischen Zufuhren für die Schweiz nicht nur große Bedeutung zukommt, sondern daß dieses Problem unter Umständen geradezu zu einer Lebensfrage für unser Land werden könnte. Nach Abschluß des Weltkrieges von 1914/18 ergriff der schweizerische Bundesrat die Initiative, um die Frage der Schweizerflagge auf dem Meer abzuklären. Die internationale Verkehrskonferenz in Barcelona brachte im Jahre 1921 die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste. Es war damit eine der ersten Voraussetzungen geschaffen, um schweizerische Seeschiffe in Fahrt zu setzen. Da aber die Krisenjahre vor Ausbruch des jüngsten Weltkrieges die Schaffung einer eigenen Handelsflotte in den Hintergrund treten ließen, wurden die Vorarbeiten für ein schweizerisches Seerecht fallen gelassen.

Auf Grund des Gesetzes über die »Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern« vom 1. April 1938 widmeten die mit der Vorbereitung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen beauftragten Stellen der Frage der Organisation der Seetransporte im Kriegsfall erneut eine große Aufmerksamkeit. Das Ziel war die Sicherstellung eines gewissen Quantum an Schiffsraum für die Dauer des Krieges. Es konnte erreicht werden durch den Ankauf von Schiffen oder durch die Sicherstellung von solchen auf Grund von Zeitcharterverträgen.

Die Folge dieser Prüfung war der mit der griechischen Groß-Reederei Rethymnis und Kulukundis Ltd. in London eingegangene Vertrag, wonach diese sich verpflichtete, uns für die Dauer des Krieges 15 gut beschaffene, mit einer Gesamt-Tragfähigkeit von 1,150,000 Tonnen eingetragene Schiffe zur Verfügung zu stellen. Verhandlungen mit norwegischen Reedereien verliefen ergebnislos.

Mit der Beschaffung von Schiffsraum allein war es nicht getan. Es mußte auch Gewißheit darüber herrschen, daß die gemieteten Schiffe im Kriegsfall unbehindert die Weltmeere befahren konnten. Dem Abschluß des Chartervertrages gingen daher Verhandlungen mit den in Frage kommenden Großmächten voraus. Es kann heute gesagt werden, daß in dieser Frage die kriegsführenden Mächte die besondere Lage unseres Landes zu würdigen wußten und in Zeiten, wo die Gebote der Moral und die primitivsten Anstandsregeln verletzt wurden, willkürliche Kriegsschäden auf ein Minimum beschränkten.

Auch die Frage eines Kaufes von Schiffen wurde schon vor Kriegsbeginn und erneut im Winter 1939/40 von den zuständigen Stellen eingehend geprüft. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich lohne, Schiffe auf eigene Rechnung zu betreiben, waren neben der finanziellen Seite vornehmlich politische und rechtliche Faktoren zu berücksichtigen. Bei dieser Sachlage konnte eine andere Lösung, als die Sicherstellung von Schiffsraum durch die Zeitmietverträge, nicht in Frage kommen.

Nach Ausbruch des Krieges im September 1939 wickelte sich der Import- und Exportverkehr in befriedigender Weise ab. Das Mittelmeer war offen, und es ergoß sich über die Häfen von Genua, Savona und Marseille ein ungehinderter Zustrom von Waren nach der Schweiz. Die Importe überstiegen den normalen Bedarf, so daß die Vorräte vermehrt werden konnten. Die gecharterten Griechenschiffe haben nicht wenig an diesem glücklichen Umstand beigetragen.

Mit der Beteiligung Italiens am Krieg an der Seite von Deutschland im Juni 1940 änderten sich die Verhältnisse schlagartig. Sämtliche für die Schweiz bestimmten Transporte wurden von den englischen Blockadebehörden vor Gibraltar aufgehalten. Es han-

delte sich dabei nicht nur um zeitgecharterte griechische, sondern auch um von schweizerischen Importeuren beschaffte Schiffe neutraler Länder. Diese Maßnahme betraf die Waren, nicht die Schiffe, so daß selbst Schiffe, damals unter Schweizerflagge gefahren, vom gleichen Schicksal erreicht worden wären. Ende November wurde die Löschung der westlich von Gibraltar zurückgehaltenen Schiffe in portugiesischen Häfen gestattet. Die Freude war leider aber nur von kurzer Dauer, denn als Italien Griechenland den Krieg erklärte, kam für die von der Schweiz gemieteten griechischen Schiffe ein Anlaufen italienischer Häfen nicht mehr in Frage. Nachdem Italien vorerst die genannten Schiffe als Feindesgut erklärt hatte, wurde uns eine Löschung derselben in portugiesischen Häfen zugestanden. Ohne Verzug wurden Verhandlungen mit den Regierungen in Rom, London und Athen aufgenommen mit dem Ziel, der Schweiz wenn immer möglich die weitere Benützung der griechischen Schiffe zu sichern. Das Resultat dieser Besprechungen war, daß wir uns damit begnügen mußten, die 15 Griechenschiffe nur noch für Fahrten zwischen Übersee und Portugal zu verwenden, währenddem die Weiterbeförderung der Waren nach Mittelmeerhäfen auf anderen, neutralen Schiffen zu geschehen hatte.

Dieser und noch andere Umstände ließen bei den zuständigen Behörden die Erkenntnis reifen, daß der Kauf von Schiffen durch die Eidgenossenschaft und ihre Unterstellung unter Schweizerflagge zur Notwendigkeit geworden sei. Die Folge davon war der BRB über die »Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge« vom 9. April 1941. Er enthält neben den allgemeinen Grundsätzen über die Organisation und den Betrieb einer schweizerischen Seefahrt auch die Voraussetzung rechtlicher sowie technischer Art, die erfüllt werden müssen, bevor einem Schiff das Recht zur Flaggenführung und der Aufnahme in das schweizerische Schiffsregister erteilt wird. Auf Grund dieser gesetzlichen Erlasse wurden in den Jahren 1941—44 vom Bund und von privaten schweizerischen Reedereien Schiffe angekauft, und zwar:

Name	DWT	Schiffseigentümer
Chasseral	4064	Schweiz. Eidgenossenschaft
Eiger	8137	» »
Säntis	6690	» »
St. Gotthard	8339	» »
* Albula	2030	Schweiz. Reederei A.-G., Basel
* Calanda	7470	» » »
* Maloja	2650	» » »
* Genoroso	2260	Maritime Suisse S. A., Genève
* Zürich	2808	» » »
St. Cergue	7600	Suisse-Atlantique S. A., Lausanne
Lugano	9185	Nautilus S. A., Lugano

Wenn wir während des Krieges auch mit der uns zur Verfügung stehenden Flotte nicht den gesamten Bedarf aus Übersee verschiffen konnten, so wurde doch etwa ein Drittel des normalen Importbedarfes bewältigt, was ca. 300 g Lebensmittel pro Tag und Kopf der Bevölkerung ausmachte.

Die Bedeutung unserer Flotte erschöpfte sich aber nicht bloß in der Sicherstellung lebenswichtiger Zufuhren; auch auf die Transportkosten übte sie einen wohlthätigen Einfluß aus. Anders als während des letzten Weltkrieges waren wir den ausländischen Reedereien nicht bedingungslos ausgeliefert.

Es steht in der Geschichte wahrscheinlich einzig da, daß es einem kleinen Binnenstaat ohne eine eigentliche Handelsmarine und ohne eigene Seehäfen gelungen ist, während sechs Jahren einen regen, beinahe regelmäßigen Warenverkehr in beiden Richtungen durch zwei Blockaden hindurch zu bewerkstelligen. Dies verdanken wir nicht nur den kriegsführenden Parteien, sondern auch unseren Landesbehörden, sowie den zuständigen Vertretern der Schweiz im Ausland.

Bis vor wenigen Jahren konnte sowohl das gewöhnliche, als auch das Kriegs-Transportrisiko zu Wasser und zu Land bei den privaten Versicherungsgesellschaften gedeckt werden. Die Versiche-

Die mit * bezeichneten Schiffe sind, laut Angaben des Eidgenössischen Kriegs-Transport-Amtes, durch Unfall oder Verkauf aus dem Bestand der schweizerischen Hochseeflotte bereits wieder ausgeschieden.

rung des Landtransportrisikos spielte dabei eine geringere Rolle, da die Transportanstalten bis zur Grenze der höheren Gewalt hafteten, während sich die Reeder durch die Konnossementsbestimmungen weitgehend freizeichnen konnten.

Als im Frühjahr 1938 die Transportversicherer der wichtigsten Länder sich veranlaßt sahen, das Kriegsrisiko auf Landtransporten nicht mehr zu decken und auf Seetransporten nur noch so lange, als die Waren sich auf dem Meer befanden, faßte der Bundesrat am 30. September 1938, auf Schritte von Getreideimporteuren und Großimporteuren der Lebensmittelbranche hin, einen Beschluß über die Deckung des Kriegsrisikos für Fluß- und Landtransporte.

Die Lösung wurde so getroffen, daß, wie auch auf anderen Gebieten der Kriegswirtschaft, bereits bestehende privatwirtschaftliche Organisationen herangezogen, ausgebaut und der staatlichen Aktion zur Verfügung gestellt wurden. Es entstand dadurch eine Arbeits- und Haftungsgemeinschaft zwischen Staat und Privatwirtschaft. Die Kriegstransportversicherung war ursprünglich nur zur Deckung der Fluß- und Landreisen (Importe) bestimmter, als lebenswichtig bezeichneter Güter vorgesehen. Zur Deckung des Kriegsrisikos für Fluß- und Landtransporte von Getreide, Futtermitteln, Ölsaaten und Reis, welche aus europäischen Herkunftsländern oder ab europäischen Häfen zum Verbrauch in der Schweiz bestimmt waren, wurde ein Fonds gebildet. Zur Speisung dieser Fonds wurde eine Gebühr von Fr. —.50 je 100 kg auf alle Waren erhoben, die ab 1. Oktober 1938 zur Verzollung angemeldet waren. Sollte der Fonds bei Schadenfällen noch nicht die nötige Höhe zur Deckung erreicht haben, war vorgesehen, daß der Bund Vorschüsse bis zum Gesamtbetrag von Fr. 8,000,000.— leiste. Für die Durchführung des genannten BRB wurden die privaten Versicherungsanstalten beigezogen.

In Verbindung mit den privaten Transportversicherungsanstalten und dem Beauftragten für Kriegswirtschaft arbeitete das unterdessen geschaffene Kriegs-Transport-Amt einen Entwurf zu einem BRB über die Versicherung des Kriegstransportrisikos lebenswichtiger Güter und den Entwurf einer Versicherungspolice, sowie die Liste der zu versichernden lebenswichtigen Gütern aus. Der anschließend gefaßte BRB vom 21. August 1939 über die »Versicherung des

Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter«, sah das Obligatorium für die obengenannten Waren, ferner für Kaffee, Zucker, Kopra, Speiseöl, Speisefette, Mineral- und Schmieröle vor. Durch den BRB vom 2. September 1939 wurde die Kriegstransportrisikoversicherung dahin ausgedehnt, daß sie alle zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmten Import-, sowie alle schweizerischen Exportgüter und Privatgüterwagen umfassen konnte. Der BRB vom 27. Dezember 1939 über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter, sowie bestimmter Transportmittel, gab eine übersichtliche Zusammenfassung. Gegenstand dieser Kriegsrisikoversicherung waren:

- a) Land-, Fluß- und Lufttransporte von für die Sicherstellung der Landesversorgung lebenswichtigen Gütern, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmt waren;
- b) Seetransporte von für die Sicherstellung der Landesversorgung lebenswichtigen Gütern, die zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmt waren;
- c) See-, Land-, Fluß- und Lufttransporte nicht lebenswichtiger, jedoch zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmter Importgüter;
- d) See-, Land-, Fluß- und Lufttransporte schweizerischer Exportgüter;
- e) vom Kriegs-Transport-Amt des EVD bezeichnete Transportmittel, (Zisternenwagen, Fluß- und Seeschiffe, Flugzeuge), die zur Beförderung von zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in der Schweiz bestimmten Importgütern oder zum Versand von schweizerischen Exportgütern verwendet wurden.

Güter, deren Transport nicht auf Gefahr des schweizerischen Importeurs oder Exporteurs erfolgte, waren nur versicherbar, wenn letzterer durch den Kaufs- oder Verkaufsvertrag oder durch eine andere Vereinbarung verpflichtet war, Versicherung zu nehmen. Auch konnten Transit- und Luxuswaren nicht versichert werden.

Da Importeure und Exporteure während des Krieges einerseits mit steigenden Preisen zu rechnen und im Falle einer Wiederbeschaffung von Gütern größere Summen zu bezahlen hatten, und andererseits imaginäre Gewinne ebenfalls nicht gedeckt waren,

wurde am 11. März 1940 und am 1. September 1941 wenigstens teilweise den Wünschen des Handels entsprochen.

Durch den BRB vom 25. Februar 1941 über die »Beteiligung der Eidgenossenschaft an Großrisiken der Transportversicherung« erfuhr die Kriegstransportversicherung eine weitere Erweiterung. Es erhielt durch diesen Beschluß der Bund auf dem Gebiete der gewöhnlichen Transportversicherung die Möglichkeit, in bestimmten Fällen als Rückversicherung für die privaten Versicherungsgesellschaften aufzutreten. — Seit dem 1. September 1941 entsprach die Kriegstransportversicherung überdies noch den Forderungen der schweizerischen Importeure, indem der Versicherungsschutz für Land- und Flußtransporte auch auf außereuropäische Gebiete ausgedehnt wurde.

Mit der im BRB vom 29. Juli 1942 über die »Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Vorlagerung der in die Schweiz einzuführenden Güter« erfaßten Erweiterung, konnte erreicht werden, daß sämtliche Kriegsrisiken vom Zeitpunkt des Kaufes bis zum Übertritt über die Schweizergrenze gedeckt wurden. Zudem wurde gemäß BRB vom 16. Juni 1944 über die »Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Neutralitätsverletzungsschäden an Valoren, Transportmitteln und rollenden Gütern« die Kriegstransportversicherung des Bundes auf Schäden ausgedehnt, die Transportmitteln, rollenden Gütern und Valoren im Inlande aus der Verletzung der schweizerischen Neutralität zustoßen konnten.

Aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen wir, daß diese Versicherung Sachschäden deckte, resultierend von kriegerischen Handlungen zwischen Staaten mit oder ohne Kriegserklärung (Beschießung, Bombardierung, Torpedierung, Explosion von Minen, andere Kriegsmittel), von Piraterie, Bürgerkrieg und kriegsähnlichen Ereignissen, von Konfiskation (durch rechtskräftiges Prisengerichtsurteil), Requisition und Wegnahme. Bloße Anhaltungen und Zurückhaltungen von Sendungen, die keine Beschlagnahme darstellten, fielen nicht unter Versicherungsschutz. Im weiteren waren von der Deckung ausgeschlossen: Die Kosten und Gebühren aus Seekontrollmaßnahmen, Umladungen und Lagerungen, sowie Preis-, Kurs- und Zinsverluste.

Der Prämientarif für die Versicherung von Reisen gliederte sich in vier Tarifsektoren:

- a) Land- und Flußreisen in Europa, ausgenommen in Großbritannien, Irland und Island;
- b) Land- und Flußreisen in Großbritannien, Irland, Island, Asien, Australien, Afrika und Amerika;
- c) Fähr- und Seereisen;
- d) Luftreisen.

Jeder dieser vier Sektoren umfaßte seinerseits wieder mehrere Zonen, wobei eine Zone aus einem oder mehreren Ländern oder einem oder mehreren Ozeanen oder Meeresteilen oder einem oder mehreren Lufträumen bestand. Die Ansätze richteten sich nach den Gefahren; innerhalb der genannten Gruppen wurden die Zonen ihrerseits je nach den Gefahren bewertet. Für die Tarifierung spielte es somit keine Rolle, ob die Reise in der betreffenden Zone kurz oder lang dauerte. Vollzog sich ein Transport durch mehrere Zonen, ohne den Tarifsektor zu verlassen, so wurde der Satz der höchsttarifizierten Zone des Tarifsektors angewendet. Führte ein Transport durch verschiedene Sektoren (kombinierte Reise), so wurden die Prämiensätze der betreffenden Sektoren addiert.

Wie der Warentarif, so basierte auch der Prämientarif der Kasko-Kriegsversicherung auf dem Zonenprinzip. Sie umfaßte die auf dem europäischen Binnenschiffahrtsnetz verkehrenden Flußschiffe und Kähne, die Seeschiffe, die sich im Eigentum von Bund und Reedereien befanden oder von ihnen gemietet worden waren, sowie die für den Eisenbahnverkehr eingesetzten Privatgüterwagen. Neben den Tarifierungen der Transportmittel sind noch zu bezeichnen die Postsendungen, die Prämien für die Veredlung von Importen im europäischen Ausland, für Importe als Ersatz für requirierte Güter und für Messe- und Ausstellungsgüter.

Wie bereits erwähnt, war der Bund der Hauptträger des Risikos, und es stand ihm deshalb die Aufsicht in der Kriegstransportversicherung zu. Auf dem Wege der Delegation wurde sie durch das Kriegs-Transport-Amt, speziell aber durch dessen Sektion für Kriegsrisiko-Versicherung ausgeübt. Die Organe der Bundeskriegsversicherung waren die Prämienkommission, die Poolleitung und

die Schadenkommission. Da jedoch auch die privaten Versicherungsgesellschaften an den Prämieinnahmen, wie am Risiko beteiligt waren, behielt sich das Eidgenössische Versicherungsamt die Genehmigung der Prämientarife, sowie der Versicherungsbedingungen vor. Als Abrechnungsstelle und Betriebsverwaltung des Bundes amtete die schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Die Regulierung der Schäden war Aufgabe der Zeichnungsgesellschaften.

Zum Schluß sei noch gesagt, daß die Schweiz das einzige Land war, welches bei Kriegsausbruch eine vollständige Kriegsrisikoversicherung für die Transporte zu Land, auf dem Fluß und in der Luft außerhalb seiner Grenzen errichtet hatte.

II. Die Einfuhr

Rückwirkungen des Krieges im allgemeinen

Während des Krieges wurde die Schweiz oft mit einer »belagerten Festung« verglichen. Daß dieses Bild wenigstens in versorgungspolitischer Hinsicht eigentlich nie ganz stimmte, kann man aus den veröffentlichten Außenhandelsziffern ersehen. Trotz den enorm großen Schwierigkeiten in der Beschaffung und dem Transport von lebenswichtigen Gütern war die Schweiz in all den Kriegsjahren nie ganz und für lange Zeit vom Ausland abgeschnitten. Obwohl die Ackerfläche von 209,000 ha im Jahre 1939 auf 367,050 ha im Jahre 1945 ausgedehnt wurde, waren wir vor allem in unserer Nahrungsmittelvesorgung weit von einer Autarkie entfernt.

Die schweizerische Einfuhr hat während des zweiten Weltkrieges sehr starke Verschiebungen erfahren, die durch die militärischen und politischen Verhältnisse herbeigeführt worden sind. Unser Land war während eines großen Teils des Krieges von einer einzigen Großmacht, Deutschland, umschlossen. Andererseits übten die alliierten Mächte ihre Blockadepolitik viel konsequenter als im ersten Weltkrieg aus. — Nachträglich mag es verwunderlich erscheinen, daß es der Schweiz überhaupt gelungen ist, einen, wenn auch bescheidenen Warenverkehr mit Übersee aufrechtzuerhalten.

Durch Blockade und Gegenblockade wurde die Schweiz zu einer noch größeren Umstellung auf »Mangel-Bewirtschaftung« gezwungen. Die Intensivierung des Krieges, welche die wirtschaftlichen Kräfte des Auslandes in den Dienst von Kriegsführung und militärischer Vorbereitung stellte, beeinträchtigte unsere Zufuhrmöglichkeiten immer stärker.

Bei der Würdigung der im schweizerischen Außenhandel eingetretenen Wandlung während des Krieges seien drei Zeitperioden unterschieden:

1. Bis Sommer 1940:

Einmarsch deutscher Truppen in Polen (1. September 1939), Kriegserklärung Englands und Frankreichs an Deutschland (3. September 1939), Einmarsch der Roten Armee in Ostpolen (17. September 1939), Abschluß des polnischen Feldzuges (27. September 1939), Besetzung Litauens durch die Rote Armee (11. Oktober 1939), Beginn der russischen Feindseligkeiten gegen Finnland (30. Oktober 1939). Bis zur Landung deutscher Truppen in Dänemark und Norwegen (9. April 1940) fast ungehinderter Warenverkehr mit allen Ländern.

2. Sommer 1940 — Mitte 1944:

Beginn der deutschen Operationen gegen die Niederlande, Belgien und Frankreich (10. Mai 1940), Kriegserklärung Italiens an Frankreich und England (10/11. Juni 1940), Besetzung Lettlands durch Rußland (18. Juni 1940), deutsch-französische und italienisch-französische Waffenstillstandsverhandlungen (21. und 24. Juni 1940), Einmarsch der Ungarn in Siebenbürgen und der Bulgaren in die Süd-Dobrudscha (5. September 1940), Einmarsch deutscher Truppen in Rumänien (7. Oktober 1940), italienisch-griechische Feindseligkeiten (28. Oktober 1940), Beginn der nordafrikanischen Offensive durch die Engländer (10. Dezember 1940), Einmarsch deutscher Truppen in Bulgarien (2. März 1941), Beginn der Feindseligkeiten Deutschlands gegen Jugoslawien und Griechenland (6. April 1941), Kriegserklärung Italiens an Jugoslawien (7. April 1941), Beginn des deutschen Feldzuges gegen Rußland (22. Juni 1941), Kriegserklärung Englands an Finnland, Ungarn und Rumänien (5. Dezember 1941), Kriegserklärung Japans an England und die U. S. A. (8. Dezember 1941), Kriegserklärung Deutschlands und Italiens an die U. S. A. (11. Dezember 1941), Besetzung von Manila, Sumatra, Java, Portugiesisch-Timor, Bali, der Philippinen und der Aleuten (2. Januar bis 13. Juni 1942), Kriegserklärung Brasiliens an Deutschland und Italien (23. August 1942), Truppenlandungen der Alliierten in Algerien und Marokko (8. November 1942), Einmarsch deutscher Truppen in das unbesetzte französische Gebiet (11. November 1942), Beginn der Besetzung Siziliens durch die Alliierten (10. Juli 1943), Kapitulation der italienischen Armee (8. September 1943), Kriegserklärung Italiens an Deutschland (13. Oktober 1943), Offensive der Roten Armee gegen Estland (3. Februar 1944), Einmarsch der Russen in Bessarabien, Besetzung Ungarns durch die Deutschen (20. März 1944), Einmarsch deutscher Truppen in Rumänien (23. März 1944), Vordringen der Roten Armee nach Rumänien und in die Tschechoslowakei (10. April

1944), Beginn der Invasion (6. Juni 1944); diese Periode ist gekennzeichnet durch die Umsechließung der Schweiz durch die Aehsenmächte, den Unterbruch des freien Warenaustausches mit Übersee und durch die Ausdehnung des Handels mit dem deutsch-besetzten und neutralen Europa.

3. Vom zweiten Halbjahr 1944 hinweg bis zur Einstellung der Feindseligkeiten in Japan:

Abbruch der diplomatischen Beziehungen Argentiniens mit den U. S. A. (26. Juli 1944), Abbruch der diplomatischen Beziehungen der Türkei mit Deutschland (2. August 1944), Landung der Alliierten in Südfrankreich (15. August 1944), Einstellung der Feindseligkeiten Rumäniens gegen Rußland und die Alliierten, Weiterführung des Kampfes gegen Deutschland (24. August 1944), Einbruch der Alliierten in Belgien (3. September 1944), Kriegserklärung Rußlands an Bulgarien, Einmarsch der Alliierten in Südholland (5. September 1944), Kriegserklärung Bulgariens an Deutschland (7. September 1944), Kriegserklärung Rumäniens an Ungarn (8. September 1944), Eindringen der Russen in die Slowakei (13. September 1944), finnisch-russischer Waffenstillstand (19. September 1944), Vorstoß der Alliierten gegen die Philippinen (19. Oktober 1944), Befreiung Griechenlands (4. November 1944), Kriegserklärung Ägyptens an Deutschland und Japan (25. Februar 1945), Kriegserklärung Argentiniens an die Aehsenmächte (27. März 1945), Kapitulation Deutschlands (8. Mai 1945), Kriegserklärung Rußlands an Japan (9. August 1945), Kapitulation Japans (14. August 1945). Vom zweiten Halbjahr 1944 hinweg bestanden erneute Möglichkeiten der Versorgung aus dem Westen und aus Übersee. Diese Zeitspanne war charakterisiert durch den weitgehenden Ausfall Deutschlands und durch das Wirtschaftsabkommen mit den Alliierten.

Unmittelbar nach Kriegsbeginn verspürte unser Außenhandel eine vorübergehende Lähmung; bis im November des gleichen Jahres war aber der Umfang der eintreffenden Waren wieder äußerst reichlich. Das verhältnismäßig gute Funktionieren der Eisenbahntransporte und das Fehlen von Kriegshandlungen im Mittelmeerraum, in Verbindung mit einer sehr entgegenkommenden Haltung Italiens, ermöglichten es, die Vorräte, besonders die des Lebensmittelsektors bis im Mai 1940 regelmäßig zu ersetzen und zum Teil weiter zu äufnen. So nahm die Versorgung mit ausländischen Gütern in den Monaten Januar bis April 1940 gegenüber den gleichen Perioden in den Jahren 1938 und 1939 bedeutend zu.

Nach der Besetzung Dänemarks und Norwegens, sowie nach dem Kriegseintritt des benachbarten Italien und dem militärischen Zusammenbruch Frankreichs verschlechterten sich die Zufuhrverhältnisse in bedenklicher Weise. Im Vergleich zum Jahre 1939 gingen die Total-Einfuhren wertmäßig um 1,9 % und mengenmäßig um 29,1 % zurück. Speziell bei den Nahrungs- und Futtermitteln waren gegenüber 1939 fast durchwegs mengenmäßige Minderimporte festzustellen. Als einziges Tor von und nach Übersee blieb der Schweiz die Iberische Halbinsel, speziell Portugal offen. Die immer schärfer werdende Blockade erhöhte aber naturgemäß die Bedeutung unserer kontinentaleuropäischen Versorgungsquellen, besonders im Osten und auf dem Balkan. — Erst im dritten Kriegsjahr veränderte sich die Lage entscheidend. Japan überrannte eines der wichtigsten Lebensmittelerzeugungszentren der Erde, nämlich die pazifischen Inseln und Randgebiete. Der Eintritt der Vereinigten Staaten und Englands in den Weltkrieg hatte seinerseits auf die Handelsbeziehungen der Schweiz tiefe Auswirkungen; sie alle trugen den Stempel einer immer strenger werdenden Kriegswirtschaft. Gegenüber dem Vorjahr ging das gesamte Importvolumen um 1,320,221 t, das heißt um 21,2 % zurück. Durch die Ausdehnung des Krieges auf alle Erdteile im Jahre 1942 und durch die Ausweitung der Kampfhandlungen in den Bereich wichtiger Versorgungsgebiete und Zufahrtsstraßen für unser Land im letzten Quartal 1942 wurde der schweizerische Außenhandel, wenn nicht ganz verhindert, so doch weitgehend gehemmt. Zudem wurden unsere Zufuhrmöglichkeiten noch beeinträchtigt durch die internationale Transportkrise. Im Gegensatz zur gewichtsmäßigen Einfuhrminderung erfuhr die Wertumsätze im Vergleich zu den Vorjahren erneut eine Zunahme. Diese Erscheinung war zurückzuführen auf die anhaltende Teuerung in allen Ländern. Die mengenmäßige Einfuhr bezifferte sich im Jahre 1942 auf 4,421,600 t, wovon 1,009,890 t auf Lebens-, Genuß- und Futtermittel entfielen. Im Vergleich zu 1941 wurde, was die Gesamteinfuhr anbelangt, eine mengenmäßige Verminderung von 9,8 % verzeichnet. Indessen soll aber für die Beurteilung unserer Versorgungslage im Sektor der Ernährung darauf

hingewiesen werden, daß 1942 im Mittel noch drei Fünftel der normalen Vorkriegsbezüge zur Einfuhr gelangten.

Der Außenhandel der Schweiz im Jahre 1943 war durch eine Verschärfung des Weltkrieges und somit auch des Wirtschaftskrieges gekennzeichnet. Der internationale Handel stand völlig im Zeichen der gelenkten Wirtschaft. Obschon sich im allgemeinen der Verkehr auf dem europäischen Kontinent bisher fast ungestört von feindlichen Einwirkungen abwickeln konnte, ergaben sich im europäischen Handelsverkehr Schwierigkeiten. Wegen des riesigen Nachschubes der Armeen war das Verkehrswesen in einer überaus schwierigen Lage. Für den zivilen Verkehr konnten Transportmittel, vorab Eisenbahnen, nur in beschränktem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Veränderungen in der politischen und militärischen Situation der Achsenmächte färbten ebenfalls immer stärker auf die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen ab. Infolge der machtpolitischen Verschiebungen im Mittelmeerraum begann Deutschland seine Position in den peripheren Ländern des Kontinents, einschließlich der Türkei, abzubauen und seine Interessen wieder auf die dem Reich am nächsten gelegenen Staaten zu konzentrieren. Mit der durch die Unterzeichnung des italienisch-alliierten Waffenstillstandes hervorgerufenen Zerteilung Italiens rückte auch der Krieg wieder näher an unsere Grenzen. Wenn aber einerseits durch den Ausfall des Hafens von Genua als Umschlagsplatz für unseren Warenaustausch mit Übersee die Einfuhren sich verringerten, standen andererseits dank dem Londoner Abkommen vom 19. Dezember 1943 *) der Schweiz wieder größere Versorgungsmöglichkeiten in den überseeischen Ländern offen. Trotzdem wurde unser Land immer mehr gezwungen, zur Deckung seines Bedarfes an Lebensmitteln auf die eigene Produktion abzustellen. Im Vergleich zu 1939 gingen unsere Auslandkäufe an Nahrungs- und Futtermittel im Jahre 1943 mengenmäßig um 64,46 % zurück, währenddem sie wertmäßig um 28,9 % stiegen.

Obwohl die Schweiz durch die Invasion Frankreichs am 6. Juni 1944 von der Umklammerung durch eine einzige Kriegspartei ge-

*) Jahresbericht der Schweizerischen Handelsstatistik 1943, II. Teil, Seite 3.

löst wurde, erfüllten sich die Hoffnungen, daß unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland wieder aufleben würden, nicht. Mehr denn je bekam die Schweiz die direkten Folgen des Wirtschaftskrieges zu spüren. Die teilweise Sperre unserer Zufuhrlinien als Folge der militärischen Ereignisse während des zweiten Halbjahres bewirkte eine sehr starke Einschränkung unserer Einfuhren. Durch die Zerstörung der Hafenanlagen von Marseille erlitt namentlich der Überséeverkehr eine beträchtliche Einbuße, wenn auch die Schweiz auf Grund der am 14. August 1944 mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarungen Möglichkeiten besaß, Lebensmittel aus Übersee im Rahmen des uns zur Verfügung stehenden Schiffsraumes abzutransportieren. Diese konnten aber nur so nahe an die Schweizergrenze herangeführt werden, als die Transportverhältnisse es gestatteten. Die eingeführten Mengen betrugen deshalb insgesamt 34,2 % weniger als im Vorjahr (Lebens- und Futtermittel 42,3 % weniger). — Die Ausdehnung der Kriegshandlungen auf bisher deutschbesetzte und auf deutsche Gebiete verursachte bis Ende März 1945 eine nochmalige Senkung unserer Importe. Selbst nachdem am 7. März mit den Alliierten (Currie — Dingle Foot — Cbarguéraud) ein Wirtschaftsabkommen geschlossen worden war, das die Beziehungen zu den U. S. A., England, sowie Frankreich regelte, blieb die Einfuhr hinter den Erwartungen zurück. Die im Abkommen in Aussicht gestellten Erleichterungen der Importe ließen sich zunächst für die Schweiz nicht völlig verwirklichen. Der Transit durch Frankreich im Umfang von 2200 t pro Tag konnte zum Teil aus verkehrstechnischen Gründen nicht erreicht werden; erst nach einem halben Jahr war es uns möglich, die durch das genannte Abkommen sichergestellten Importmengen einzuführen.

Der Einbezug aller Machtmittel militärischer und ökonomischer Natur in die totalitäre Kriegsführung und die Abschnürung von unseren früheren Versorgungsbasen stellten die für unsere Versorgung mit Lebensmitteln verantwortlichen Behörden vor ungeheure Aufgaben. Trotz der geschilderten Ungunst der Verhältnisse gelang es aber den schweizerischen Unterhändlern auch im zweiten Weltkrieg, die Verbindungen mit der Welt aufrechtzuerhalten und

dadurch wenigstens einen Bruchteil unserer Vorkriegsimporte sicherzustellen.

Veränderungen in der Wareneinfuhr und landerweise Umlagerungen wichtiger Einfuhrwaren

Laut Publikation der Eidgenossischen Oberzolldirektion bezog unser Land vor 1939 dem Werte nach einen Viertel seines Nahrungsmittelbedarfes aus dem Ausland, kalorienmaig sogar rund 50 %. Wahrend des Krieges waren unsere Importe, was Zusammensetzung und Herkunft der Waren anbelangt, verschiedenen Einflussen ausgesetzt. uber die Veranderungen in der Wareneinfuhr orientiert folgende, von der Eidgenossischen Oberzolldirektion bearbeitete Tabelle:

Einfuhren von Lebens-, Genu- und Futtermitteln (Mengen in Wagen zu 10 t)			
Jahr		Jahr	
1938	166 845	1942	100 989
1939	204 555	1943	72 700
1940	149 042	1944	41 879
1941	100 337	1945	57 280*)

Bedeutsame Umlagerungen der Lebens- und Futtermittelimporte zeigten sich auch hinsichtlich der Bezugsgebiete. Allein schon die Aufgliederung nach Erdteilen war kennzeichnend:

	Werte in Millionen Franken **)							
	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Afrika	12,9	16	19,8	39,1	38,6	18,7	23	48,5
Amerika	126,8	152,1	163,8	228,5	377,5	230	111,9	257,4
Asien	26,9	36,3	45,9	33	6,7	6,1	2,1	7,3
Australien	1,6	2,3	1,1	o	o	o	—	o
Europa	277,5	302,4	282,1	369,1	378,8	402	273,4	255,6

*) Jahresbericht der Schweizerischen Handelsstatistik 1945, I. Teil, Seite 15.

**) Die Zahlen stammen aus den Jahrestatistiken des Auenhandels der Schweiz 1938—45, herausgegeben von der Eidgenossischen Oberzolldirektion, Bern.

Der Import aus Afrika hat sich in der Periode 1939/42 mehr als verdoppelt. In den folgenden Jahren ergaben sich Zahlen, welche beträchtlich über dem Stand von 1939 lagen; sie erreichten das Maximum im letzten Kriegsjahr. Im Verkehr mit Amerika traten große Schwankungen auf. So stiegen die Einfuhren wertmäßig bis 1942 um rund 250 Millionen Franken, um dann bis zur Beendigung des Waffenganges durchschnittlich jährlich nur noch etwa 70 Millionen über dem Stand der Vorkriegszahlen 1938 zu liegen. Die Importe aus Asien schrumpften im Zeitabschnitt 1939/45 auf einen Fünftel zusammen. Diejenigen aus Australien sanken unter 1 Million Franken. Demgegenüber erwies sich die Einfuhr aus Europa, mit Schwankungen, als beträchtlich. Sie stand im Mittel während des Krieges jährlich rund 46 Millionen höher als 1938.

Die Zusammenstellung der Importe verschiedener Warenkategorien ergibt in den nachfolgenden Zahlen ebenfalls interessante Aufschlüsse: *)

Waren	Wagen zu 10 t							
	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
<i>Nahrungsmittel</i>								
Weizen P 1-a/-b	45 877	50 008	40 256	22 697	38 823	25 258	7 859	16 874
Gerste P 4	14 759	16 177	11 278	7 499	5 764	975	2 870	2 349
Roggen P 2-a/-b	2 005	585	818	1 640	37	636	484	485
Mehl P 16/17/18/19	15	18	52	49	271	160	194	111
Reis P 5/12	2 291	4 017	2 817	1 017	998	1 002	90	659
Mais	10 402	11 864	7 308	6 576	4 612	70	807	2 061
Teigwaren	59	183	45	1	o	o	o	o
Kartoffeln P 45	1 430	7 940	1 599	1 391	27	20	27	37

*) Jahresstatistiken des Außenhandels der Schweiz 1938—45, I. Band.

Waren	Wagen zu 10 t							
	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
<i>Nahrungsmittel</i>								
Schweineschmalz	15	82	73	59	22	37	188	361
Ölmargarine								
Speisefalg	313	325	175	249	473	208	186	12
Speiseöl	1 158	1 286	934	1 090	1 105	909	77	440
P 72/73/73-a/74/75								
Eier	1 413	1 316	1 356	871	177	174	40	2
Rohkaffee	1 731	2 216	1 417	574	1 036	1 248	684	1 435
Tee	81	102	115	105	32	49	22	80
P 58/59								
Zucker	15 419	20 179	14 912	5 748	7 873	5 860	5 226	3 076
P 68-a/68-b/69/70								
<i>Rohstoffe für die Nahrungsmittelindustrie</i>								
Kakaobohnen	920	1 260	1 073	313	748	555	908	628
Ölfrüchte	6 796	7 536	4 528	3 879	2 532	568	2 445	3 476

Importiert wurden im Jahre 1938 insgesamt 45 877 Waggons Weizen à 10 t, davon aus Kanada 23,2 %, aus den Vereinigten Staaten 17,9 %, Argentinien 12,1 %, Rußland 18,3 %, Ungarn 11,2 % und Rumänien 8,9 %. Obschon die gesamte Welternte 1939, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, um rund 9 Millionen q zurückblieb, konnte die Schweiz gegenüber 1938 größere Mengen einführen. Abgenommen hatten unsere Bezüge aus Rußland und den U. S. A., zugenommen hatten sie aus Ungarn, Rumänien, Kanada und Argentinien. Der Weltweizenertrag von 1940 reichte nicht ganz an den Ertrag von 1939 heran; die Ernten in Europa lagen um 17 % unter denjenigen des Jahres 1939. Besonders ungünstig waren sie im eigentlichen Überschußgebiet unseres Kontinentes, d. h. in den Donaualändern. Es war daher nicht verwunderlich, wenn unsere Weizeneinfuhr im Jahre 1940 um 9752 Wagen zu 10 t abnahm. Die Ausweitung des Weltkrieges, sowie die unbefriedigenden Witterungsverhältnisse für den Ackerbau in den meisten Gegenden Europas bewirkten 1941 einen jähen Rückgang unserer Weizenimporte. Währenddem im folgenden Jahr die eingeführten Weizenmengen sich

71 % über dem Vorjahresstand bewegten, konnten im Jahre 1943 in Anbetracht der großen Transportschwierigkeiten und dem bis September anhaltenden Mangel an Navicerts nur kleinere Quantitäten importiert werden. Die Schweiz bezog Weizen hauptsächlich aus Nordamerika, doch auch Ungarn hatte, wie in den Vorkriegsjahren, an die Versorgung der Schweiz mit einem bedeutenden Quantum beigetragen. Die Navicertzuteilungen hätten im Jahre 1944 reichlichere Zufuhren gestattet; leider bewirkte der Mangel an schweizerischem Schiffsraum einen Importausfall von 17 399 Wagen zu 10 t. Im genannten Wirtschaftsjahr waren die Hauptlieferanten Ungarn (29 805 t), Kanada (28 183 t) und Argentinien (16 745 t), währenddem im letzten Kriegsjahr Kanada und Argentinien die größten Mengen lieferten. — Die Zufuhr von Gerste erreichte im Jahre 1943 mit 9750 t ihren tiefsten Punkt; bei der Roggeneinfuhr trat die kritische Zeit schon 1942 ein. Im Laufe der Kriegsjahre ergaben sich bei Brotgetreide-Einfuhren wachsende Schwierigkeiten, indem Quantität und Qualität rapid abnahmen. In den überseeischen Exportländern hatten sich mangels Ausfuhrmöglichkeiten gewaltige Getreidemengen angesammelt. Überschüsse mehrerer Ernten überlagerten sich dort; die alte Ware litt in den Ausfuhrländern immer mehr unter Schädlingen. Die Regierungen verboten den Export neuerntiger Ware und verpflichteten den Exporthandel, vorweg die ältesten Lagerpartien zu liquidieren. So trafen denn schon vom Jahre 1941 hinweg bei uns immer mehr Getreidelieferungen ein, welche von Krankheiten befallen waren. Ihrerseits war die mengenmäßige Verringerung der Einfuhren von Getreide bedingt durch die immer schwieriger werdenden Transportverhältnisse zu Wasser und zu Land. So mußten infolge der Unmöglichkeit des Landtransportes durch Frankreich öfters Waren länger, als nötig gewesen wäre, in verschiedenen europäischen Häfen eingelagert werden. Zudem waren noch die Transporte aus dem Osten sehr schwierig; während mehrerer Monate litt der Schiffsverkehr auf der Donau unter Niederwasser. Auch viele andere Hemmnisse stellten sich einer glatten Durchführung der Getreideimporte entgegen. — Rückgängig bewegten sich auch die Importe von Reis. Nach Eintritt Italiens in den Krieg gestaltete sich die Beschaffung von Rohreis aus Italien für die

schweizerischen Reismühlen zusehends schwieriger, so daß die Anforderung von Navicerts für Reis aus Übersee notwendig wurde. Immerhin stand das Mittel während der ersten fünf Kriegsjahre nur gering unter dem Stand der Bezüge des letzten Vorkriegsjahres (1938 : 2291 Wagen zu 10 t; 1939—43 : 1970 Wagen zu 10 t). Erst im Jahre 1944 blieb die Einfuhr von Reis fast ganz aus, um sich dann nach dem Eintritt der Waffenruhe um das siebenfache zu vermehren. Dagegen sind die Importe von Mehl (Mehl aus Getreide, Reismehl, Kindermehl) von 150 t im letzten Vorkriegsjahr auf 2710, respektive 1940 und 1110 t in den Jahren 1942, 1944 und 1945 gestiegen.

Im ersten Kriegsjahr, d. h. im Jahre der großen Voreindeckungen importierte die Schweiz 1830 t Teigwaren; von diesen wurden 1770 t aus Italien und 50 t aus Frankreich eingeführt. Am 10. Juni trat Italien in den Krieg ein und schenkte deshalb der Versorgung mit eigenen notwendigen Bedarfsgütern erhöhte Bedeutung. Die Wirtschaft Italiens stand auch im Jahre 1941 im Zeichen vermehrter Berücksichtigung kriegswirtschaftlicher Belange; unsere Teigwarenimporte aus diesem Land sanken daher bis zur Bedeutungslosigkeit und versiegten im Jahre 1942 ganz.

Die Einkäufe von Kartoffeln zur menschlichen Ernährung konnten bis ins dritte Kriegsjahr hinein im Rahmen der Vorkriegsverproviantierung gehalten werden. Erst im Jahre 1942 nahmen die Importe intensiv ab; Italien und die Slowakei, welche 1941 mit 8835, respektive 4017 t an der Spitze standen, stellten ihre Lieferungen nach der Schweiz fast vollständig ein. Was die Gemüse-einfuhr anbelangt, ist zu sagen, daß sie, verglichen mit den Zufuhren während des ersten Weltkrieges, beträchtlich geringer war. Während dem die Importe im Jahre 1918 von 65 530 t (1913) auf 1602 Wagen zu 10 t sanken, betrug der Rückgang im Jahre 1945 4752 Wagen zu 10 t (1938 : 52 650 t). Die Versorgung mit Früchten konnte, ob- schon sie unterschiedliche Bewegungstendenzen aufwies, als relativ gut angesprochen werden. Interessant ist festzustellen, daß die Importe von Mandeln, Baum- und Haselnüssen im zweiten Weltkrieg fast durchwegs über den Einfuhren der Vorkriegsjahre standen. Der dem menschlichen Körper fehlende Teilbedarf an Fett-

substanzen wurde dadurch auf ein Minimum reduziert. Hinsichtlich der Bezugsgebiete zeigte sich eine Verschiebung zugunsten der neutralen Länder. Im Jahre 1938 lieferte Italien 8616 t Zitronen, sowie 1691 t Mandeln. Orangen und Mandarinen kamen zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten. Im vierten Kriegsjahr bezog die Schweiz aus Italien nur noch 3088 t Zitronen und 496 t Mandeln; dafür verkaufte uns Spanien 1000 t Zitronen und 7399 t Orangen. Drei Jahre später lieferte uns das gleiche Land 45 518 q Zitronen, 76 075 q Orangen und 17 493 q Mandeln.

Im Bereich der Fleischversorgung war die Lage im Jahre 1942 am prekärsten. Nachdem die Fleischimporte sich bis im Jahre 1940 im Rahmen der Vorkriegeinfuhren bewegt hatten, verringerten sie sich ein Jahr später um 144 Wagen zu 10 t. Frankreich und Dänemark, welche bei Kriegsbeginn unsere Hauptlieferanten von frischem Kalbfleisch waren, stellten im Jahre 1942 ihre Sendungen ein. Die Importe von Fleischkonserven aus den U. S. A., welche sich im Jahre 1939 noch auf 1519 q bezifferten, fielen fast vollständig aus. Gegenüber 1942 sind im Jahre 1943 einzig italienische und ungarische Wurstwaren (Salami, Salamini, Mortadella usw.) in beträchtlich größerem Umfang hereingekommen. Nennenswerte Bezugsverlagerungen ergaben sich im Jahre 1944 keine; die um rund 1800 q kleinere Fleischeinfuhr beruhte auf einem verminderten Schinken- und Wurstwarenimport. Im letzten Kriegsjahr sank die Einfuhr italienischer Würste erstmals stark; dagegen konnte aus Dänemark und Argentinien gesalzenes und geräuchertes Fleisch in vermehrter Menge importiert werden. Die Bezüge von Fleischkonserven aus den Vereinigten Staaten Amerikas hlieben um 1473 q unter dem Stand der Einfuhren von 1939, wogegen Dänemark uns 1356 q mehr lieferte als im Jahre 1944. — Im Jahre 1938 importierte die Schweiz 3057 Stück Großschlachtvieh (davon rund 1500 Schlachtochsen und 700 Kühe), 5743 Schafe und Kälber und 6865 Schweine. Hauptlieferanten von Großschlachtvieh waren Ungarn, Dänemark, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Frankreich, währenddem wir aus Polen, Litauen und Deutschland Schweine, aus Polen, Ungarn und Italien Schafe einfuhrten. Schon im ersten Kriegsjahr war bei den Importen an Großschlachtvieh, Kälbern und Schafen eine Reduk-

tion von 2247, respektive 3069 Stück zu verzeichnen; dagegen stiegen die Schweineeinfuhren auf 21 561 Stück, wovon mehr als die Hälfte (12 220 Häupter) von Jugoslawien geliefert wurden. Einen sturzartigen Rückgang erfuhren die Importe von Groß- und Kleinschlachtvieh im Jahre 1940. Unsere Einfuhren an Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern zum Schlachten sanken hierbei zur Bedeutungslosigkeit, wogegen sich die Kälber-, Schafe- und Schweineeinfuhren auf etwas höherem Niveau zu halten vermochten. Die nachfolgenden zwei Jahre standen, außer für Schweineimporte, im Zeichen erhöhter Lieferungen. Mit Ungarn war der Verkehr im Jahre 1943 rege; so konnten von 1220 Stück Großschlachtvieh 1129 Ochsen, Stiere und Kühe aus diesem Land bezogen werden. Unsere Einkäufe in Frankreich büßten in diesem Jahr erheblich an Bedeutung ein. Mit der Invasion Süditaliens wurden unsere Schafimporte gedrosselt. Andererseits reduzierte Deutschland, das ebenfalls mit Versorgungsfragen zu schaffen hatte, seine Schweineexporte nach der Schweiz. Dafür konnten in den folgenden zwei Jahren 12 687, respektive 7561 Schweine in Dänemark gekauft werden. Der Einmarsch russischer Truppen in Ungarn im Jahre 1945 hatte einen gewaltigen Einfluß auf unsere Versorgung mit Kleinschlachtvieh. An Stelle Ungarns, das in der Folge seine Exporte reduzieren mußte, traten Frankreich und Italien. Pferde zum Schlachten wurden im Jahre 1938 88 Stück, davon 50, respektive 20 Stück aus Polen und Ungarn eingeführt. Währenddem sich die Importe dieser Warenkategorie im ersten Kriegsjahr noch halten konnten, sanken sie bis 1944 auf durchschnittlich 7 Häupter pro Jahr. Auch hier zeigte sich eine Verschiebung zugunsten Österreichs und Deutschlands, wobei Polen, Ungarn und Jugoslawien ihre Stellungen als Lieferanten fast ganz einbüßten.

Totes und lebendes Geflügel verzeichnete während des ganzen Krieges ein rückläufiges Importvolumen. Die Geflügeleinfuhr ging im Jahre 1941 mengenmäßig ganz wesentlich zurück, und zwar beim getöteten Geflügel auf rund zwei Drittel und beim lebenden Geflügel auf zirka ein Sechzigstel der bisherigen Einfuhren. Die Hauptlieferanten waren Ungarn, Jugoslawien und Italien, währenddem die bisher ebenfalls bedeutenden Importe aus Frankreich und Rumä-

nien nicht mehr erhältlich waren. In den folgenden zwei Jahren schrumpften die Geflügeleinfuhren nochmals um je 25 % zusammen, um im letzten Kriegsjahr auf 5 % der Vorkriegsimporte zu sinken. — Die Versorgung mit frischen Fischen verzeichnete während des Krieges einen ansehnlichen Rückgang, wogegen die jährlichen, durchschnittlichen Bezüge von 381 Wagen zu 10 t mariniertes und getrockneter Fische einen erfreulichen Stand aufwiesen. Dänemark blieb bei weitem der größte Frisch-Fisch-Lieferant der Schweiz, obschon auch Holland, Norwegen, Belgien und Deutschland relativ beträchtliche Quantitäten exportierten. Es sei hier noch erwähnt, daß 1943 erstmals auch aus der Türkei frische Fische importiert werden konnten, daß aber Versuche für eine Wiederaufnahme der Einfuhren im folgenden Jahr eingestellt werden mußten. Konservierte Fische lieferten uns Portugal, Spanien, Japan, die U. S. A. und Frankreich. Große, länderweise Umlagerungen dieser Einfuhrware wurden nicht verzeichnet.

Währenddem im letzten Vorkriegsjahr im Vergleich zu 1937 sehr wenig frische Butter importiert wurde, blieben die Käseeinfuhren stabil. Letztere stiegen auch im ersten Kriegsjahr nur gering; dagegen schollen die Butterimporte verglichen mit 1939 im Jahre 1940 um 227 % an. Trotz der Ausdehnung der Feindseligkeiten auf Dänemark, war dieses Land mit 2023 t noch unser Hauptlieferant. Im folgenden Jahr schrumpften unsere Bezüge bis auf kleine Quantitäten ganz zusammen. Ebenso verringerten sich, bedingt durch die Invasion Italiens, unsere Käseeinfuhren im Jahre 1942, stiegen aber wesentlich an in den nächsten zwei Jahren. Die schwierige Versorgung im benachbarten Königreich brachte es im letzten Kriegsjahr mit sich, daß die Exporte nach der Schweiz eingestellt werden mußten. Dagegen zogen die Einfuhren aus Dänemark wieder an. — Öle und Fette erwiesen sich wie im letzten Weltkrieg als einer der heikelsten Punkte unserer Lebensmittelversorgung. So sanken die Käufe von Schweineschmalz von 659 t im Jahre 1937 auf 153 t im folgenden Jahr. In der Periode 1939/41 vermochten sie sich auf dem Niveau der Vorkriegseindeckungen zu halten. Infolge der gedrosselten Einfuhren aus den U. S. A. erreichte jedoch 1942 unsere Versorgung mit Schweineschmalz ihren tiefsten Stand. Im Zeit-

abschnitt 1944/45 wurde Argentinien unser weitaus wichtigstes Versorgungsgebiet. Die einschneidende Verringerung der schweizerischen Importe von Ölmargarine und Speisetalg im zweiten Kriegsjahr muß auf die Besetzung Norwegens und Dänemarks zurückgeführt werden. Am empfindlichsten wirkte die Verknappung von eingeführtem Ölmargarin im letzten Kriegsjahr; dafür gestalteten sich aber die Importe an Schweineschmalz im Jahre 1945 günstiger. Sie erreichten mit 3612 t die fünffache Quote von 1937. Nachdem in den Vorkriegsjahren die meisten Länder sehr große Reservestände getätigt hatten, erließen die Regierungen der Speiseöl exportierenden Länder, Frankreich, Dänemark, Belgien usw., Ausfuhrverbote. Bis im April 1942 konnte aber die Versorgungslage mit Speiseöl als gut bezeichnet werden, was die britischen Blockadebehörden leider veranlaßte, der Schweiz eine Navicertquote für das zweite Quartal zu verweigern. Auch gewisse in der Türkei getätigte Importe ermöglichten die Verbesserung unserer Versorgung nicht. Das Quantum, die Provenienz und die Art der einzuführenden Fettstoffe wurden auch 1943/44 durch die englischen und amerikanischen Blockadebehörden vorgeschrieben. Die animalischen Fette wurden durch Vermittlung eines speziellen Delegierten der Handelsabteilung des EVD bei der schweizerischen Gesandtschaft in London, die Öle in Verbindung mit einem Fachmann der schweizerischen Gesandtschaft in Washington gekauft. Bedingt durch den Unterbruch der Zufuhren von französischen Hafenplätzen ab Mitte 1944 bis April 1945 wurden Speiseöle in den Häfen der Iberischen Halbinsel eingelagert. Erst durch die von der »United Maritime Authorities« zur Verfügung gestellte Schiffstonnage und die Öffnung der Häfen von Genua, Savona und Antwerpen im letzten Kriegsjahr konnte größeren Einfuhren entgegen gesehen werden.

Der Eierimport war im Jahre 1938 unwesentlich höher als 1937. Gegenüber 1938 ging er im folgenden Jahr deutlich zurück, konnte sich aber trotz dem Ausfall Polens, Hollands, Belgiens und Frankreichs bis 1940 auf einem verhältnismäßig hohen Stand halten. Auffallend waren bis zu diesem Zeitpunkt speziell die großen Anteile Dänemarks. Infolge der Ausdehnung der Feindseligkeiten auf dieses Land und auf Bulgarien reduzierten beide ihre Exporte nach der

Schweiz. Die wachsenden Beschaffungs- und Transportschwierigkeiten in und aus den Bezugsländern des Balkans brachten im Jahre 1942 einen neuen Rückgang der Eierimporte. Hinsichtlich der Provenienz der Eier zeigte sich 1944 eine deutliche Verschiebung von früher bedeutenden dänischen und bulgarischen zu rumänischen Lieferungen. War es im genannten Wirtschaftsjahr noch möglich, aus Rumänien, Bulgarien und Dänemark Ware einzuführen, so fielen diese Lieferungen im letzten Kriegsjahr vollständig aus; es erreichten somit die schweizerischen Eierimporte mit zwei Wagen zu 10 t ihren tiefsten Punkt.

Wenn bis im Jahre 1940 die Kriegsereignisse auf den schweizerischen Kaffeemarkt nur einen unbedeutenden Einfluß hatten, so wurden sie um diesen Zeitpunkt umso spürbarer, verringerten sich doch die Einfuhren in diesem Jahr gegenüber 1939 um 799 Wagen zu 10 t. Der bereits festgestellte Importrückgang verschärfte sich im Jahre 1941 weitgehend. Die Bezüge versiegten in den ersten neun Monaten fast vollständig, um dann aber ab Oktober dank der Bemühungen der Bundesbehörden, denen es gelang, den in Portugal lagernden Kaffee freizubekommen, wieder anzuziehen. Durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg wurde der Kaffeeimport nach der Schweiz im Jahre 1942 insofern wesentlich beeinflußt, als neben dem in London erteilten Navicert noch eine amerikanische Ausfuhrlizenz nötig wurde. Trotz diesen Widerwärtigkeiten konnte die Einfuhr gegenüber 1941 so gesteigert werden, daß sie nur noch rund 40 % unter dem Vorkriegsimport stand. Infolge Ausbleibens der Navicerts während mehrerer Monate hieben die Bezüge im Jahre 1943 hinter den Erwartungen zurück. Trotzdem konnten die Einfuhren nochmals gesteigert werden. Der katastrophale Rückgang der Einfuhrmengen im nächsten Jahr war die Folge des teilweisen Ausbleibens der Lieferungen Brasiliens und Kolumbiens. Obschon die Aussichten für 1945 nicht rosig waren, weil das amerikanische Preiskontrollamt für die amerikanischen, Kaffee produzierenden Länder Höchstpreise festgesetzt hatte und Transportbewilligungen nach Europa nur erteilte, wenn diese Preise nicht überzahlt wurden, nahmen die Importe von Rohkaffee im letzten Kriegsjahr stark zu. Diese Käufe wurden nach wie vor haupt-

sächlich in Brasilien getätigt; zeitweise nahmen auch die Lieferungen aus Portugiesisch-Westafrika und Haiti einen nennenswerten Aufschwung.

Mit der durchschnittlichen, jährlichen Einfuhr von 72 Wagen zu 10 t hielten sich die Teeimporte nur wenig unter dem Volumen von 1938. Trotz den kriegerischen Ereignissen waren die Einfuhrziffern sehr hoch, was eine gewisse Verschiebung vom Kaffee- zum Teekonsum zur Folge hatte. Das große Weltgeschehen brachte auch hier große länderrweise Umlagerungen mit sich. Kamen die Bezüge im Jahre 1938 noch zu zirka 90 % aus Britisch- und Niederländisch-Indien, so sank der Anteil dieser Länder im Jahre 1941 auf rund 35 %, wogegen Japan mit 37 % an den Lieferungen nach der Schweiz teilnahm. Die Ausdehnung des Weltkrieges auf den Pazifik versetzte dem Teeimport einen schweren Schlag; die Einfuhr reduzierte sich gegenüber 1941 um 70 %. Durch den Ausfall von China, Japan und Holländisch-Indien war die Schweiz in der Hauptsache auf die Produktion aus Ceylon und Britisch-Indien angewiesen. Auch im Jahre 1943 mußten die Teeimporte nach der Schweiz den militärischen und politischen Verhältnissen untergeordnet werden. Direkte Importe aus China, Japan und Niederländisch-Indien blieben wiederum aus; doch konnte die Einfuhr aus Ceylon gegenüber dem Vorjahr verdoppelt werden. Der Grund für die starke Abnahme der Einfuhren im Wirtschaftsjahr 1944 lag in den Transportverhältnissen. Zwischen August und Dezember blieben alle in Übersee gekauften Partien in Marseille oder Lissabon liegen. Durch ihr Eintreffen in der Schweiz im Mai/Juni 1945 schnellten die Importziffern auf den Vorkriegsstand empor.

Dank vorsorglicher Käufe des Kriegs-Ernährungs-Amtes und der Privatwirtschaft gelangten noch in den ersten Kriegsmonaten größere Zuckerpattien in die Schweiz. Die Zuckergebiete Böhmen und Mähren haben im Laufe des Jahres 1939 in beschränktem Maße nach der Schweiz exportiert, dagegen fielen Ungarn, England, Frankreich, Belgien und Holland als Lieferanten aus. Vermehrte Zufuhren aus Cuba, den Vereinigten Staaten und Java konnten den Ausfall ausgleichen. Im folgenden Jahr gingen, mangels jeglicher Transportmöglichkeiten nach den in Betracht fallenden Mittelmeer-

häfen, unsere Zuckerimporte auf 14 912 Wagen à 10 t zurück. Anfangs 1941 wurden lediglich die schon lange in Portugal liegenden Zuckerpartien für den Abtransport nach der Schweiz freigegeben. Es erfolgten auch Käufe des Kriegs-Ernährungs-Amtes in Böhmen/Mähren, in der Slowakei, in Italien und Ungarn. Trotz vorübergehender Navicertsperrn konnten dann unsere Importe aus Übersee bis 1944 weiterhin aufrechterhalten werden. Später wurde unserem Land durch das Currie-Abkommen eine Navicertquote für 40 000 t in Aussicht gestellt. Ungeachtet aller Bemühungen war es aber dem Kriegs-Ernährungs-Amt bis Ende 1945 nicht möglich, die ganze Menge zu kaufen.

Die Versorgung mit Rohstoffen für die Nahrungsmittelindustrie hat sich während dem ganzen Krieg auf einer ansehnlichen Stufe halten können. Die durchschnittlichen Kriegseinfuhren von Kakaobohnen und Ölfrüchten erreichten inklusiv 1939, dem Jahr der großen Voreindeckungen, einerseits mehr als die Hälfte und andererseits mehr als Dreiviertel der normalen Vorkriegsimporte. Werfen wir noch einen Blick auf die Provenienz dieser Waren, so kann gesagt werden, daß die größten Bezüge von Kakaobohnen in Britisch- und Portugiesisch-Westafrika, die Käufe von Ölfrüchten in Britisch- und Portugiesisch-Vorderindien, sowie in Argentinien getätigt wurden.

Die vorstehende Abhandlung zeichnet sich — im negativen Sinne — nicht nur durch ihre Unvollständigkeit aus, indem von verschiedenen Warenkategorien nicht gesprochen wurde; sie ist auch deshalb von begrenztem Wert, weil hinsichtlich der länderweisen Umlagerungen der Einfuhrwaren nicht alle, mit der Schweiz verkehrenden Nationen berücksichtigt werden konnten. Immerhin haben wir versucht, zu zeigen, wie lebenswichtig und schwierig es für einen so wenig zur Selbstversorgung fähigen Staat, wie unser Land, war, die wirtschaftlichen Beziehungen zur Außenwelt auch während des letzten gewaltigen Waffenganges aufrechtzuerhalten.

III. Das Anbauwerk

Vorkriegsmaßnahmen zur Förderung des Ackerbaues

Die Vorarbeiten zur Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf vermehrten Ackerbau wurden durch das Postulat Abt, welches in der Frühjahrs-Session 1938 eingereicht wurde, ausgelöst. Unter dem Vorsitz des Direktors der Abteilung für Landwirtschaft wurde eine Expertenkommission ins Leben gerufen. Diese legte schon im Herbst des gleichen Jahres einen ersten Bericht vor, welcher zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Maßnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues führte. (BB vom 12. Dezember 1938.) Der Bundesbeschluß vom 6. April 1939 entsprach der Sicherung der Landesversorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln, sowie der Umstellung von einer einseitigen viehwirtschaftlichen Produktion auf eine vielseitige Forcierung des Ackerbaues.

Zu den Maßnahmen zur Förderung des Ackerbaues gesellte sich der Ausbau der Organisation beim Bund, in den Kantonen und Gemeinden. Die gesetzlichen Grundlagen für das Anbauwerk wurden vom Bundesrat, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, geschaffen. Mit dem Erlaß der Ausführungsvorschriften wurde das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Die ausführenden Organe des Bundes waren der Beauftragte des EVD für das Anbauwerk und die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft im Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amt. Ersterer hatte die ihm notwendig scheinenden Maßnahmen vorzubereiten, währenddem die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft die Pflichtflächen zu berechnen und den Kantonen zuzuteilen hatte. Auch sorgte sie für die Beschaffung von Land für industrielle Unternehmen, für den Import von Saatgut usw. und überwachte die Ausführung ihrer Maßnahmen. Unterstützt wurde die genannte Sektion durch die übrigen Sektionen des KEA, durch das Oberforstinspektorat, das Eidgenössische Meliorationsamt,

sowie durch die Abteilung für Landwirtschaft und durch die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

Die Kantone ihrerseits wurden durch die Verordnung des Bundesrates vom 23. Mai 1939 über die weitere Förderung des Ackerbaues verpflichtet, Zentralstellen für Ackerbau zu errichten. Die Aufgabe dieser Zentralstellen bestand darin, den Gemeinden die Mindestanbaufläche vorzuschreiben, den Anbau zu überwachen und die Selbstversorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zu fördern. Zur Entlastung der kantonalen Zentralstellen für Ackerbau wurden ihnen Ausschüsse für Saatgutfragen und Spezialkommissionen für Gemüsebau beigegeben. Schließlich wurden mit Vf. Nr. 33 EVD vom 8. Juli 1942 kantonale Zentralstellen für Gemüsebau errichtet.

Die Ackerbaustellen in den Gemeinden waren Vorkriegsorganisationen. Ihr Aufgabenkreis wurde durch das Anbauwerk nur erweitert. Die Funktionen dieser Stellen wurden festgelegt in der Vollziehungsverordnung und in der Verfügung zur Förderung des Ackerbaues vom 12. März 1940. Die Aufgaben, welche diesen Organisationen erteilt wurden, waren folgende:

- a) Aufnahme des Produktionskatasters;
- b) Zuteilung von Pflichtflächen für den Ackerbau (inklusive Ölpflanzkulturen, Ackerfutterbau etc.);
- c) Durchführung des Industriepflanzwerkes;
- d) Maßnahmen zur Anpassung der Viehbestände;
- e) Mitwirkung bei Urlaubs- und Dispensationswesen während dem Aktivdienst;
- f) Mitwirkung beim zivilen Arbeitseinsatz;
- g) Durchführung des Einsatzes von Zugkräften und Maschinen;
- h) Behandlung von Subventionsgesuchen bei Käufen von Geräten und Maschinen;
- i) Sicherstellung der Saatgutversorgung;
- k) Verteilung von Düngemitteln, Treibstoffen, Futtermitteln usw.;
- l) Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte (Ölsaaten, Brot- und Futtergetreide, Bewirtschaftung von Heu und Stroh etc.);
- m) Aufklärungsarbeiten bei Rodungen und Meliorationen.

Als beratende Organe seien noch genannt die Expertenkommission für die Behandlung von Fragen des Mehranbaues, sowie die konsultative Kommission für den Industrieanbau.

Eine weitere Maßnahme zur Förderung des Ackerbaues war die Aufnahme des landwirtschaftlichen Produktionskatasters. (Vollziehungsverordnung zum BB vom 6. April 1939.) Die Gemeinden unterteilte man in Flurabschnitte, welche durch Vertreter des Katasters, der Gemeinde und des Kantons begangen wurden, um die Bodenverhältnisse zu studieren. Unter Beobachtung der Beschaffenheit des Bodens, der Oberflächengestaltung, der Höhenlage, des Klimas (Niederschlagsmengen), des Obstbaumbestandes usw. untersuchten sie die Anbaumöglichkeiten der verschiedenen Abschnitte. Gleichzeitig wurden Verkehrs- und Absatzverhältnisse, die bisherige Entwicklung der Produktionszweige, die Ausstattung mit Maschinen, der Einsatz der Arbeitskräfte, sowie die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe einer genauen Prüfung unterzogen. Auf Grund dieser Erhebungen wurden die optimalen Anbauflächen (offenes Ackerland bei der Begehung, zuzüglich der Mehranbau-Zuteilung) der Gemeinden festgelegt.

Die Maßnahmen zur Förderung des Ackerbaues wären nicht vollständig, wenn wir in dieser Arbeit nicht die Untersuchungen des Chefs der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft betreffend die Ernährungs- und Produktionsbilanz unseres Landes nennen würden.

Anbau- und Ernährungsplan

Das Resultat dieser Untersuchungen wurde in Form des Anbauplanes im Vortrag vor der Gesellschaft schweizerischer Landwirte vom 15. November 1940 dargelegt. *) Wir rekapitulieren hier lediglich das Zahlenmaterial betreffend den Kriegsbedarf an Nahrungsmitteln, sowie die Zahlenunterlagen für die Nährgehaltsnormen.

Für diese Besprechungen stützte sich der Chef der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft auf eine Wohnbevölkerung von rund 4,2 Millionen Personen. Er nahm an, daß zwischen dem Minderbedarf von Kindern und Greisen einerseits

*) Prof. Dr. F. T. Wahlen: »Unser Boden heute und morgen.« (»Die Aufgaben unserer Landwirtschaft in der Landesversorgung der Kriegszeit.«)

und dem Mehrbedarf von Schwerarbeitern andererseits ein »Ausgleich auf die mittlere Ration« erfolgte. Über die Zuteilung von Lebensmitteln äußerte sich Herr Prof. Dr. F. T. Wahlen in seinem Vortrag folgendermaßen:

»Die Ansetzung der Rationen stützt sich auf die Erfahrungen des letzten Krieges, sowie auf die Tatsache, daß unser hoher Lebensstandard eine erhebliche Komprimierung des Verbrauches ohne die Gefahr unmittelbarer physiologischer Schädigung erträgt. Was endlich die vorgesehene Umstellung der Ernährungsweise betrifft, so hält sie sich in einem erträglichen Rahmen.« *)

Auf Grund der genannten Untersuchungen ergab sich nun für den Getreidebau einen Flächenbedarf von 356 671 ha (Brotgetreide bei einer Ration von 250 g Brot : 247 361 ha; Hafer und Gerste für die menschliche Ernährung : 17 293 respektive 7059 ha; Futter-Hafer : 64 958 ha; Futtergerste : 20 000 ha). Die für Hackfrüchte und Handelspflanzen vorgesehene Fläche wurde auf 148 141 ha errechnet, wovon, bei einem Konsum von zirka 150 kg Kartoffeln pro Kopf, rund 63 000 ha auf diese Kultur fielen. Dazu war noch eine Fläche von zirka 20 000 ha Futterkartoffeln vorgesehen. In der Zuckerrübenversorgung mußte der Vorkriegs-Verbrauch erheblich eingeschränkt werden; bei Rationen von 750 g pro Monat, 5 kg Einmachzucker pro Kopf und Jahr, sowie mit dem Verbrauch der Konserven- und Schokoladeindustrie, belief sich die mit Zucker- und Runkelrüben zu bebauende Fläche auf 18 767 respektive 10 000 ha. Was die Gemüseproduktion anbelangt, sah der Plan eine Vermehrung der Fläche auf 15 256 ha vor (+ 3059 ha Erbsen und 2379 ha Suppen- und Musbohnen). Bei der Versorgung mit Speiseöl wurde, mit der Annahme des Minimalbedarfes von zwei Litern pro Kopf und Jahr, eine Fläche von 10 776 ha Ölpflanzkulturen errechnet (zwei Drittel Raps, ein Drittel Mohn).

*) Prof. Dr. F. T. Wahlen: »Unser Boden heute und morgen«, S. 35.

Als Ergänzung der Berechnungen über den Lebensmittelverbrauch mußte auch die Fettbilanz des Landes aufgestellt werden. Der Futterbau setzte sich aus 378 609 ha Kunstwiesen (inklusive Klee- und Grassaat) und 207 418 ha Naturwiesen zusammen. Bei einer geplanten Reduktion der Kuhbestände um 210 000 Stück, der Rindvieh- und Schweinebestände um 231 127, respektive 415 971 Stück, mußte ebenfalls der Verbrauch an Milch, Butter und Fett eingeschränkt werden. Folgende, von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft aufgestellte Tabelle gibt ein Bild über die Milchproduktion bei reduzierten Viehbeständen und die Möglichkeit der Umstellung in der Milchbearbeitung:

Milchertrag (reduzierter Milchkuhbestand) . . . 2 077 000 t

Bedarf:

Vollmilch für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, je 5 dl im Tag	209 429,4 t
Vollmilch an Kranke, stillende Frauen usw.	100 000 t
Trinkmilch (3 085 866 Personen, je 4 dl im Tag)	464 052,3 t
Aufzuchtmilch, 17,5 % des Milchertrages	363 475 t
Milch zur technischen Verarbeitung	940 043,3 t
	<u>2 077 000 t</u>

Buttergewinnung:

	Fett	Butter
1. Durch eine 2prozentige Entrahmung der Trinkmilch	9 281 t	10 023,4 t
2. Durch Entrahmung (2 %) der Auf- zuchtmilch	7 269,5 t	7 851 t
3. Durch 2prozentige Entrahmung eines Teils der für Vollfettkäse verwendeten Milch (225 243,3 t Milch)	3 352,4 t	3 620,5 t
4. Beibehaltung der normalen Butterer- zeugung (714 800 t Milch)		28 800 t
		<u>50 294,9 t *)</u>

*) Die Zahlen stammen aus dem Rapport der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des KEA. Sie sind veröffentlicht worden in »Unser Boden heute und morgen«, S. 44, von Prof. Dr. F. T. Wahlen.

Aus diesen Zahlen ließ sich nun folgende Fettbilanz errechnen, wobei die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft eine Reduktion des bisherigen Verbrauches um einen Drittel als möglich annahm:

Fettbedarf normal:

1. Als Nahrungsmittel	7 000 Wagen
2. Technische Fette	2 700 »
	<hr/>
	9 700 Wagen

Fettbedarf minimal (Reduktion um ein Drittel):

1. Als Nahrungsmittel	4 700 Wagen
2. Technische Fette	1 800 »
	<hr/>
	6 500 Wagen

Fettproduktionsmöglichkeiten:

1. Butter .	
a) durch Entrahmung von Trinkmilch	1 002 Wagen
b) durch Entrahmung der Aufzuchtmilch	785 »
c) durch Entrahmung von Molkereimilch	362 »
d) Normale Buttererzeugung	2 880 »
2. Tierische Fette	1 590 »
3. Öle (Mohn und Raps)	773 »
	<hr/>
	7 392 Wagen *)

In den dem Vortrag folgenden Wochen wurde der Anbauplan von der Eidgenössischen Kriegsernährungs-Kommission besprochen. Von allem Anfang an setzte sich die EKKE nachdrücklich zugunsten der Inangriffnahme des Produktionsplanes ein und bearbeitete ihrerseits einen Ernährungsplan, dem sie eine Zahl von 3000 Kalorien pro Kopf und pro Tag zugrunde legte. Die zwischen den beiden Plänen sich ergebende Lücke von 285 Kalorien wurde von der EKKE bewußt offen gelassen, damit sie als Ansporn zum Sparen diene. Nicht in der Zusammenstellung enthalten waren Sammelfrüchte (Pilze, Beeren, Kastanien usw.); sie gewährleisteten zum Teil die Deckung des Mankos.

*) Die Zahlen stammen aus dem Rapport der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des KEA. Sie wurden veröffentlicht in »Unser Boden heute und morgen«, S. 45, von Prof. Dr. F. T. Wahlen.

Zudem vertrat die Eidgenössische Kriegsernährungs-Kommission die Ansicht, daß Kartoffeln und Gemüse in solchen Mengen produziert werden sollten, damit deren Rationierung nie notwendig würde. Diese Forderung konnte während der ganzen Kriegszeit erfüllt werden; der zweite Wunsch der EKKE, daß Magermilch nicht der Rationierung zu unterstellen sei, ging nicht in Erfüllung.

Meliorationsprogramm und Neulandgewinnung

Infolge des Vollmachtenbeschlusses zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität vom 30. August 1939 erließ der Bundesrat am 11. Februar 1941 seinen Beschluß über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelversorgung.

Das Eidgenössische Meliorationsamt wurde beauftragt, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen in Verbindung zu treten und ein Meliorationsprogramm auszuarbeiten. Die Kantone wurden eingeladen, Projekte einzureichen, welche für den Mehrausbau in Betracht fielen. Als Grundsatz legte man fest, daß nur solche Meliorationen berücksichtigt werden sollten, die sich ihrer Natur nach direkt oder indirekt zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion eigneten.

Zur Durchführung dieses Planes wurde beim Eidgenössischen Meliorationsamt eine besondere Organisation geschaffen. Die Schweiz wurde, damit das Programm so schnell wie möglich aufgestellt werden konnte, in drei Gruppen aufgeteilt. Es waren dies:

Gruppe 1: Die Kantone Solothurn, Bern, Freiburg, Neuchâtel, Waadt und Genf.

Gruppe 2: Die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Zürich, Baselland, Aargau und Wallis.

Gruppe 3: Die Kantone Graubünden, St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh., Thurgau, Schaffhausen, Luzern und Tessin.

Das Meliorationsprogramm wurde in fünf Etappen vom 1. August 1941 bis 4. Januar 1946 ausgeführt. Die von den Kantonen eingereichten Projekte waren zahlreich, die Auswahl daher sehr schwer.

Da die Schwierigkeiten in der Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln ständig zunahmen, wurde von uns die Ausschöpfung der letzten Landreserven zur Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion verlangt.

Im ordentlichen und außerordentlichen Meliorationsprogramm wurden im Zeitabschnitt 1941—45 insgesamt 69 092 ha Entwässerungen, 96 309 ha Güterzusammenlegungen, sowie 17 283 ha Rodungen und andere Verbesserungen aufgenommen. Neben diesem an sich schon großen Programm wurden während dieser Zeit 113 Siedelungsbauten, 19 Feldscheunen, 126 Dienstbotenwohnungen, 386 Stallbauten und Sennhütten, 23 Dorfsennereien, 60 Stallsanierungen, sowie 126 Dünger- und Jauchever Schlauchungsanlagen subventioniert. Der gesamte Kostenaufwand aller dieser Bodenverbesserungen und Bauten beträgt annähernd 500 Millionen Franken, wovon der Bundesbeitrag zirka 220 Millionen erreichen dürfte. *)

Es sei abschließend noch festgestellt, daß auf dem Gehiete der Bodenverbesserung noch viel zu leisten ist, ganz besonders bei den Güterzusammenlegungen, die eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der rationellen Bewirtschaftung des Bodens sind.

Arbeits- und Zugkräfte, Maschinen und Geräte

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern wurde dem Bund die Aufgabe übertragen, für den Fall des Krieges oder der wirtschaftlichen Absperrung Maßnahmen zu ergreifen zur Beschaffung der für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlichen Güter. Anordnungen mußten getroffen werden, daß trotz militärischer Beanspruchung großer Volkskreise die Arbeitskräfte zur Verfügung stehen würden, um lebenswichtige Güter zu erzeugen. Die erforderlichen Gesetze wurden vorbereitet. Am 23. Juni 1939 wurde der erste Schritt zur Verwirklichung getan durch den Erlaß der sich auf das BG vom 1. April 1938 stützenden Verordnung über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung.

*) Die Zahlen stammen aus dem Rapport der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des KEA (nicht veröffentlicht).

Gleich nach Kriegsansbruch erließ der Bundesrat, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, am 2. September 1939 eine Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht. Eine zweite Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht ersetzte die erste. Durch die Verfügung des EVD vom 1. März 1940 über die Organisation des Arbeitseinsatzes zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion sollte der durch die Mobilmachung hervorgerufene Mangel an Arbeitskräften eingeschränkt werden.

Als im Jahre 1941 eine Erweiterung der Anbaufläche diktiert wurde, mußte dafür gesorgt werden, daß der Landwirtschaft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wurden. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden verankert im BRB vom 11. Februar 1941. Dazu kamen der BRB vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen, sowie die gleichlautende Verfügung des EVD vom 5. Oktober 1945.

Die Oheraufsicht über den Arbeitseinsatz stand dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu. Es betraute das Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt, Sektion für Arbeitskraft, mit der Organisation, der Durchführung und der Überwachung. Die Durchführung des Einsatzes wurde den Kantonen überlassen. Zu diesem Zweck wurden den kantonalen Arbeitsämtern unterstehende Arbeitseinsatzstellen geschaffen, welche ihrerseits den Gemeindearbeitseinsatzstellen Vorschriften machten und Befugnisse gaben.

Arbeitsdienstpflichtig war jeder Schweizer zwischen 16 und 65 und jede Stauffacherin zwischen 16 und 60 Jahren. Ausnahmen wurden gemacht für körperlich oder geistig Untaugliche, Hausfrauen mit Kindern unter 18 Jahren, mobilisierte Wehrmänner, Angehörige der Polizeikorps, Geistliche, das unentbehrliche Verwaltungspersonal und für hohe Magistraten. Für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft erhielten Personen keinen Dispens, welche in einem Studien- oder Lehrverhältnis standen. Arbeitsdienstpflichtig waren grundsätzlich auch die Ausländer.

Was den Arbeitseinsatz und die Dauer des Einsatzes anbelangte, galt der Grundsatz, daß sich die Aufgebote nach dem Bedarf an Arbeitskräften zu richten hatten. Es durften daher auf anderen Ge-

hieten tätige Personen, Lehrlinge, Schüler und Studenten, erst an-
geboten werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt und durch die Heran-
ziehung Freiwilliger die nötigen Arbeitskräfte nicht gefunden wer-
den konnten. Eingesetzt wurden die zusätzlichen Arbeitskräfte im
Einzeleinsatz, in Arbeitsgruppen oder in Arbeitslagern. Im Jahre
1939 waren es besonders Freiwillige, welche sich bei der überlasteten
Landwirtschaft anmeldeten. Zwei Jahre später wurde erstmals von
einem organisierten Arbeitseinsatz gesprochen. Von da an stiegen
die Zahlen und erst im letzten Kriegsjahr war ein Rückgang der in
der Landwirtschaft eingesetzten zusätzlichen Kräfte zu registrieren.

1941	21 266 Personen	17 081 Männer	4 185 Frauen *)
1942	63 284 »	49 681 »	13 603 »
1943	127 615 »	91 705 »	35 910 »
1944	145 300 »	95 189 »	50 111 »
1945	130 070 »	81 202 »	48 868 »

Flüchtlinge und Internierte wurden von der Polizeiabteilung
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, sowie vom
Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH) ein-
gesetzt. Im Einzeleinsatz konnten der Landwirtschaft in den Jahren
1943, 1944 und 1945 durchschnittlich 4800, 10 234 und 7200 Inter-
nierte zugeführt werden. Der Einsatz in Arbeitsdetachementen
betätigte in den Jahren 1944 und 1945 3331 respektive 3378 Inter-
nierte. Die von ihnen geleistete Arbeit kann aus folgenden, von der
Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft
verarbeiteten Statistiken entnommen werden:

Rodungen 1943—45	. 950 ha	Alpsäuberungen	. . . 56 ha
Meliorationen	. . . 290 »	Pflanzwerke	. . . 291 »
Drainagen	. . . 524 »		

Die Sicherung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft war
während des ganzen Krieges eines der größten Probleme. Es sei
deshalb hier auch die zeitweise Mithilfe der Truppe genannt. Schon
im September 1939 wurde durch die Generaladjutantur ein Befehl

*) Angaben des KIAA, Sektion für Arbeitskraft.

erlassen, in welchem unter anderem auch der Einsatz der Truppe für landwirtschaftliche Arbeiten an ihrem Standort behandelt wurde. Die Befehle Nr. 190 und 198 vom 29. Mai und 27. August 1941 gaben ebenfalls Anweisungen über den Einsatz von Wehrmännern und Pferden in der Landwirtschaft. Leider wurde mancherorts der Gedanke vertreten, daß die im Dienste stehenden Einheiten mit der zivilen Landesverteidigung nichts zu tun hätten. Mitte 1943 wurden deshalb von der Generaladjutantur (27. Mai 1943) und vom General (24. Juli 1943) erneut Befehle erlassen, welche dieses Problem behandelten. Eine Wiederholung der genannten Befehle erfolgte am 29. Mai 1945 durch Befehl Nr. 300, welcher bestimmte, daß die Truppen nach Möglichkeit in der Nähe ihres Standortes bei den Erntearbeiten mithelfen sollen.

»Land- und Forstwirtschaft sind, wenn man für einmal von ihrer vornehmsten Besonderheit als Bewirtschafter der Produktionskraft absieht, in hohem Maße Transportgewerbe.« *)

Eine gewaltige Mehrbelastung für die Landwirtschaft während des Krieges stellten die zeitweisen Mobilisierungen der tierischen Zugkräfte dar. Zudem konnte an eine Erhöhung der Pferdezahl durch Einfuhren aus dem Ausland nicht gedacht werden. Trotz der einheimischen Zucht, welche sich sprunghaft ausdehnte, zeigten sich in unseren Beständen Rückgänge. Diese Tatsache kann aus folgenden Zahlen entnommen werden:

1936	114 717 Arbeitspferde	1943	102 092 Arbeitspferde
1941	106 736 »	1944	98 584 »
1942	105 081 »	1945	96 351 » **)

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Interniertenpferde eine erfreuliche Annahme gefunden haben. Trotzdem mußten noch Maßnahmen zur Ausdehnung des Rindviehzeuges getroffen werden. Daß

*) Prof. Dr. F. T. Wahlen: »Unser Boden heute und morgen«, (»Die Bergbauernfrage«, S. 223).

**) Eidgenössisches Statistisches Amt: Eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1945.

anlässlich der Eidgenössischen Viehzählung vom 21. April 1945 3406 Zugochsen mehr als im Jahre 1939 registriert wurden, läßt den Schluß ziehen, daß die Anleitungen zur Verwendung des Rindviehs bei landwirtschaftlichen Arbeiten befolgt wurden.

Je mehr der Ackerbau ausgedehnt und die Maschinen mit tierischer Kraft bedient wurden, stieg auch der Bedarf an Zugtieren. Da aber andererseits einschneidende Rückgänge in den Zugtierbeständen zu verzeichnen waren, mußte die Arbeitszeit ausgedehnt werden.

Mit der immer größer werdenden Anbaufläche erhob sich auch der Ruf nach einer verstärkten Motorisierung unserer Landwirtschaft. In erster Linie wurden Voraussetzungen für die bessere Ausnutzung der vorhandenen Traktoren geschaffen. Dazu gehörte nicht nur der Zwangsumbau von Traktoren auf Ersatztreibstoffe, sondern auch die Verfügungen, wonach Halter umgebaute Traktoren zur Arbeitsleistung auf Rechnung Dritter verpflichtet werden konnten. Über die Entwicklung des Traktors während der Kriegsjahre gibt folgende Aufstellung Auskunft:

	1939	1941	1945
Traktoren total	8 207	11 267	13 055
Auf Ersatztreibstoffe umgebaut	—	1 150	2 630

Auch die Vergrößerung des Parkes an Motormähern und Bodenfräsen stieg rapid an. An Steilhängen und in Berggebieten wurden mehr denn je Seilwinden zur Aufrechterhaltung des Bergackerbaues benützt. Für die Bodenbearbeitung führte man andererseits bei der herrschenden Treibstoffverknappung Elektromotoren vermehrt ein.

Für die Bewältigung des Mehranbaues wurden Geräte und Maschinen in größerer Anzahl benötigt. Da man glaubte, die Maschinenfabriken könnten dem Bedarf innert nützlicher Frist nicht entsprechen, wurde im Jahre 1941 von der Abteilung für Landwirtschaft eine Aktion eingeleitet, die den Zweck befolgte, gebrauchte, jedoch entbehrliche Maschinen und Geräte in Gebiete zu leiten, wo Mangel an solchen Utensilien herrschte. Durch den im Jahre 1941 gegründeten Anbaufonds wurden den minderbemittelten Landwirten zu reduzierten Preisen Pflüge, Eggen, Walzen, Sämaschinen, Dreschmaschinen usw. verkauft. Andererseits wurde es auf Grund einer Verordnung

des Bundesrates vom 23. Mai 1939 möglich, an die Beschaffung von Geräten und Maschinen für den Ackerbau und für die Anlagen zur Verwertung von Ackerfrüchten Bundesbeiträge auszurichten.

Der Anbau der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung

Es zeigte sich schon zu Beginn des Krieges, daß die Durchführung des Anbauwerkes nicht nur von der Bauernsamer bewältigt werden konnte. Das Anbauwerk war eine Sache des ganzen Volkes, es sollte daher das Volk diese Schlacht schlagen. Sobald die neue Versorgungslage besser überblickt werden konnte, wurde deshalb auch der Anbau der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erweitert und obligatorisch erklärt. Die Mitwirkung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung am Anbauwerk ist im BRB vom 1. Oktober 1940 zum Ausdruck gebracht worden. Art. 5 davon lautet:

»Die Kantone haben die Bestrebungen nach einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung auch nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungskreise zu fördern und die ihnen überbundenen Maßnahmen durchzuführen. Sie werden sich insbesondere in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bemühen, nach Möglichkeit weniger bemittelten Personen Land für eine teilweise Selbstversorgung mit Gemüse und Kartoffeln zuzuweisen.

Die Kantone, und nach deren Weisungen die Gemeinden, sind ermächtigt, eine Anbaupflicht auch für nichtlandwirtschaftliche Besitzer und Pächter von Land zu verfügen und Unternehmungen aller Art zu verhalten, bei ihren Arbeitnehmern die Erzeugung der zur Selbstversorgung notwendigen Lebensmittel zu fördern.«

Das Kleinpflanzwesen wurde in der Schweiz immer gepflegt. Leider waren seiner Erweiterung gewisse Grenzen gesetzt:

- a) Die Auswahl des für den Kleinpflanzer bereitgestellten Bodens war beschränkt;
- b) die Bebauung des Landes durch den Kleinpflanzer konnte nur neben seiner täglichen Arbeit in Industrie oder Handel durchgeführt werden.

Trotzdem kann heute gesagt werden, daß auch diese »Agronomen« eine große Leistung vollbracht haben, wenn wir die von

ihnen bebaute Fläche an Kartoffeln (4966 ha), Gemüse (5744 ha) und Ölf Früchte (318 ha) betrachten.

Als man sich entschloß, die Anbaupflicht für wirtschaftliche Unternehmungen einzuführen, war das Terrain für diese Maßnahme zum Teil schon vorbereitet. Abgesehen von einzelnen Firmen und Unternehmergruppen, welche in dieser Richtung gewirkt hatten, war die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft seit dem letzten Krieg schon auf diesem Gebiet tätig. Es stimmte deshalb die Expertenkommission des EVD für die Behandlung von Fragen des Mehranbaues den in Aussicht genommenen Maßnahmen zu. Das Gerippe für den Industriebau bildeten folgende Verfügungen:

Vfg. Nr. 1 EVD vom 4. Oktober 1941:

Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Vfg. EVD vom 12. September 1942:

Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Vfg. Nr. 3 EVD vom 8. September 1943:

Anbaupflicht wirtschaftlicher Unternehmungen.

Der Zweck der industriellen Anbaupflicht war darin zu suchen, daß die verantwortlichen Behörden den Arbeitnehmern der einzelnen Unternehmungen eine bessere Versorgung sichern wollten. Diese Zielsetzung wurde später insofern erweitert, als der Industriebau nicht nur der Selbstversorgung im einzelnen Betrieb dienen, sondern die Landesversorgung verbessern sollte. Es wurden daher für das Jahr 1942 alle Firmen anbaupflichtig erklärt, welche 100 oder mehr Arbeitnehmer oder ein wehropferpflichtiges Vermögen von mehr als einer Million Franken besaßen. Die Pflichtfläche belief sich auf eine Are pro Arbeitnehmer. Ein Jahr später wurden Firmen mit 50 und mehr Arbeitern oder mit einem Vermögen von über 500 000.— Franken anbaupflichtig erklärt. Die Pflichtfläche pro Arbeitnehmer wurde auf zwei Aren und diejenige des Vermögens auf fünf Aren je 100 000.— Franken festgesetzt (maximale Pflichtfläche: 15 ha). Für das Anbaujahr 1944 wurde der Kreis der pflichtigen Unternehmungen erweitert, indem man schon solche mit 20 und mehr Arbeitnehmern oder einem wehropferpflichtigen Vermögen von 500 000.—

Franken erfaßte. Im Kulturjahr Herbst 1944/45 war von den wirtschaftlichen Unternehmungen im ganzen dieselbe Anbaupflicht wie im Vorjahr zu erfüllen.

Nicht anbaupflichtig waren die öffentlichen Verwaltungen. Dagegen wurden Holdings- und Finanzgesellschaften, sowie öffentliche und gemischt-wirtschaftliche Betriebe, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten, als pflichtig erklärt. In der ersten Verfügung wurde auch der Eigenanbau der Arbeitnehmer bei der Berechnung der Anbaupflicht für die Firma berücksichtigt. In den folgenden Jahren aber konnte der ohne Mitwirkung der Unternehmung durchgeführte Eigenanbau des Personals nicht mehr als Leistung des Betriebes angerechnet werden.

Es mußte, wenn der Industriebau sich auch zu einer Anbaupflicht entpuppte, das Prinzip der Freiwilligkeit hervorgehoben werden. Es sei hier festgestellt, daß während des jüngsten Weltkrieges auch nichtpflichtige Firmen sich am Anbauwerk beteiligt haben. Rühmend hervorzuheben sind die Aktionen der SBB, deren Personal im Jahre 1944 bahneigenes Gebiet von 500 ha bepflanzt hat.

Der Industriebau konnte auf vier Arten durchgeführt werden:

1. Einzelpflanzwerke der Unternehmungen;
2. Kollektivpflanzwerke;
3. Anbauverträge;
4. Beiträge an Meliorationen.

Ein Problem, das den verantwortlichen Behörden und nicht zuletzt auch den einzelnen Firmen zu schaffen gab, war dasjenige der Bodenbeschaffung. In der ersten Zeit des Mehranbaues gab es landwirtschaftliche Betriebe, die nicht einmal ihre Anbaupflicht erfüllen konnten. Woher sollte daher das Land genommen werden, welches die anbaupflichtigen Unternehmungen zu behauen hatten? Durch den BRB vom 11. Februar 1941 half man diesem Dilemma teilweise ab, indem die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung außerordentlicher Bodenverbesserungen geschaffen wurden. Durch Meliorationskredite andererseits sollte neues Land zur Verfügung gestellt werden können.

Im Verlaufe des Krieges mußten verschiedentlich Sportplätze und militärische Areale zum Anbau herangezogen werden. Die Vfg. EVD vom 4. Oktober 1941 über die Ausdehnung des Ackerbaues, unter spezieller Berücksichtigung der Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, sollte bewirken, daß der letzte Quadratmeter bebaubaren Bodens in Kultur genommen würde. Ohne Ausnahme haben die verschiedenen Sportorganisationen die Wichtigkeit dieser Maßnahmen verstanden und nicht nur ihr Land, sondern auch ihre Mithilfe im Anbauwerk zur Verfügung gestellt.

Was die Golfplätze anbelangt, konnte ein vollständiger Einbezug nicht befürwortet werden, da auch mit den touristischen Elementen gerechnet werden mußte. Effektiv wurden 62,04 % (Angaben der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft) der kultivierbaren Böden dem Mehranbau zugeführt, während der Rest des Terrains oft als Schafweiden benützbar war.

Im Rahmen der Bodenverbesserungen nehmen die Rodungen eine besondere Stelle ein. Das Eidgenössische Departement des Innern gab deshalb für das Jahr 1941/42 zunächst 2000 ha Wald zur Rodung frei. Später wurden den Kantonen weitere 10 000 ha als Pflichtrodungsfläche zugeteilt. Dieser, dem Wald abgerungene Boden lieferte in den ersten Jahren gute, in den folgenden Jahren sogar überdurchschnittliche Erträge.

Ein große Rolle spielte auch der Einsatz der Arbeitskräfte. Im Anfang wurden fast überall wenig Maschinen eingesetzt, weil die Dauer der Industriepflanzwerke noch zu wenig überblickt werden konnte. Es mußte deshalb allein mit den Arbeitskräften der verschiedenen Firmen gerechnet werden. Da aber darunter vielfach Leute vorhanden waren, welche mit landwirtschaftlichen Arbeiten nicht vertraut waren, erwuchsen den Unternehmungen beträchtliche Belastungen. Es lag daher in ihrem Interesse, billigere Arbeitskräfte, wie Lehrlinge und Jugendliche zu beschäftigen. Verschiedentlich wurden in Pflanzwerken auch Leute angestellt, die aus Mangel an Rohstoffen in der Industrie Arbeitsverkürzungen auf sich nehmen mußten oder zum Teil sogar arbeitslos geworden wären. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung hat aber das Industriepflanzwerk keine große Rolle gespielt.

Betrachten wir die Ergebnisse des Industriebaues, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß auch dieser Mehranbau viel Mühe, Zeit, sowie Geld gekostet hat, daß aber das Resultat sehr gut ausgefallen ist. Eine dem Rapport der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft entnommene Statistik mag den Beitrag des Industriebauwerkes an unserer Versorgung mit Lebensmitteln zeigen (Zahlen in ha):

Jahr	Kartoffeln	Getreide	Gemüse	Ölfrüchte	Zuckerrüben	andere Kulturen	Total
1942	1 876,01	277,33	484,10	4,37	—	28,47	2 670,28
1943	3 537,65	1 549,87	471,59	19,17	—	171,14	5 749,42
1944	3 992,81	3 614,83	506,77	235,28	152,18	295,47	8 798,34
1945	3 820	5 610	608	378	200	482	11 098

Steigerung der Inlandproduktion

Maßnahmen zur Sicherung des Mehranbaues

Die Maßnahmen zur Sicherung des Mehranbaues ließen sich in *direkte und indirekte Maßnahmen* teilen. Erstere bestanden darin, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung zur produktiven Arbeit rechtlich verpflichtet werden konnte. Letztere gelangten zur Anwendung, wenn diese Pflicht nicht oder nur zum Teil erfüllt wurde. Die Anwendung der direkten Maßnahmen war Sache der Gemeindeackerbaustellen, während dem Bund, den Kantonen und Gemeinden die indirekten Maßnahmen zufielen.

Die einzige direkte Maßnahme auf dem Gebiete des Mehranbaues war die Anbauverpflichtung. Sie bestand darin, daß man den Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes verpflichtete, eine bestimmte Fläche mit Ackerkulturen zu bepflanzen. Es wurde in den meisten Fällen den einzelnen Betrieben nicht vorgeschrieben, was auf der umzubrechenden Fläche angepflanzt werden mußte; dagegen bestimmten die jeweiligen Verfügungen, was als offenes Ackerland angerechnet werden konnte. Wurde die Anbaupflicht nicht erfüllt, so griff der Staat ein. Es boten sich ihm dazu folgende Möglichkeiten:

Die Zwangspacht

Sie bestand darin, daß einzelne Grundstücke oder ein landwirtschaftlicher Betrieb von den zuständigen Behörden zur Bebauung übernommen werden konnten. Es waren befugt, die Zwangspacht anzuordnen, das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt, sowie die kantonalen und kommunalen Ackerbaustellen.

Neben der Zwangspacht verfolgte auch die *Betriebsaufsicht* den Zweck der Intensivierung des Ackerbaues. Währenddem bei den vorhergehenden Maßnahmen der in Frage kommende Betrieb durch die zuständigen Behörden einem geeigneten Bewirtschafter übergeben wurde, gab man im Falle der Betriebsaufsicht dem bisherigen Bewirtschafter lediglich ein Aufsichtsorgan bei.

Auch die *zwangsweise Reduktion* des Viehbestandes (Vfg. Nr. 15 EVD vom 20. März 1941 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln) stellte einen großen Eingriff ins private Eigentum dar.

Die Anwendung aller dieser Maßnahmen war sicher eine große Einschränkung der Handlungsfreiheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft notwendig waren.

Mehranbau-Etappen

Die Totalanbauflächen für die Kantone sind in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt: *)

Jahre	Zuteilungen	Zuteilungen in ha	Pflichtanbau- fläche in ha	Effektiver Anbau
1939	1. Zuteilung (Herbst)	25 333		
1940			208 812	217 222
1940	2. Zuteilung (Herbst)	13 790		
1941	3. Zuteilung (Frühjahr)	50 000		

*) Rapport KEA, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft.

Jahre	Zuteilungen	Zuteilungen in ha	Pflichtanbau- fläche in ha	Effektiver Anbau
1941			276 290	270 540
1941	4. Zuteilung (Herbst)			
	Landwirtschaft und Kleinpflanzer	23 190		
	Industrie	10 120		
1942			309 600	309 010
1942	5. Zuteilung (Herbst)			
	Landwirtschaft, Kleinpflanzer und Industrie zusammen:			
	bisheriges Wiesland	47 100		
1943			356 700	352 226
1943/44	6. Mehranbauetappe (Herbst), Intensivierungsetappe, Bereinigung der Pflichtflächen		362 464	365 856
1944/45	7. Mehranbauetappe (Herbst 1944), wahlweise 20 000 ha mehr offenes Ackerland oder 40 000 ha Acker- futterbau als Zwischenkulturen		362 464 (+ 20 000)	367 050
1945/46	8. Mehranbauetappe (Herbst 1945), für Landwirtschaft Reduktion 13 913 ha für Industrie — 40 % Lockerung für Kleinpflanzer		332 554	

Die erste Zuteilung im Herbst 1939 stützte sich auf die Anbau-Erhebung 1934, sowie auf die Erhebungen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters. 1939 wurden vom Bund aus keine besonderen Vorschriften betreffend die Selbstversorgung der Betriebe gemacht. Es blieb beim BRB vom 20. Oktober 1939 über die Ausdehnung des Ackerbaues. Aus der Ansicht heraus, daß mit einem langen Krieg gerechnet werden müsse, wurde im Sommer 1940 der eigentliche Anbauplan geboren. Wenn nun die zweite Zuteilung nur die Hälfte der ersten betrug, so geschah dies nicht aus der Überlegung, daß unser Volk im ersten Kriegsjahr eine große Leistung in der Erhöhung unserer militärischen Bereitschaft vollbracht und daher ein Opfer gebracht hatte, sondern auch weil die Zufuhren im Winter 1939/40 relativ gut waren. Im Herbst 1940 wurden für das Jahr 1941 Vorschriften erlassen, welche die Kantone aufforderten, den land-

wirtschaftlichen Anbau in Städten durch Heranziehung von Bau- und Lagerplätzen, Parkanlagen, sowie von Sportplätzen zu fördern. Die Zuteilung der 50 000 ha im Frühjahr 1941 wurde besonders gründlich vorbereitet. Währenddem sie in den bisherigen Ackerbaugebieten fast gleich blieb, wurde diejenige in den ehemaligen Grasgebieten erhöht. In der vierten Etappe erfolgte für die Landwirtschaft und die Kleinpflanzer eine bedeutend geringere Flächenzuteilung. Es wurden aber besondere Flächen für den Anbau durch die Industrie ausgeschieden.

In der Verfügung zum BRB vom 1. Oktober 1941, erlassen am 10. Januar 1941, wurde die Selbstversorgung mit Speisekartoffeln und Gemüse für Betriebe diktiert, welche bis anhin keinen Anbau getrieben hatten. Bei den Zuteilungen im Herbst 1942 nahmen die zuständigen Behörden Rücksicht auf die Pflicht der Kantone, bisher nicht erfüllte Pflichtflächen nachzuholen. Daneben wurden die im erweiterten Rodungsprogramm festgelegten 1200 ha, sowie eine Meliorationsfläche von 25 759 ha als Pflichtflächen aufgenommen. Die Bestimmungen über die Selbstversorgung beließ man. Die internationale Lage hatte sich im Herbst 1943 etwas stabilisiert, so daß die Schweiz mit verschiedenen Abkommen eine minimale Einfuhr sicherstellen konnte. Was den Ackerbau anbelangt, tendierte man nach einer Beibehaltung der bisherigen Flächen, verbunden mit einer Intensivierung der Erträge durch den Ausbau der Technik, günstigere Auswahl der zu beackernden Grundstücke, bessere Sortenwahl des Saatgutes usw. Es war die erste Konsolidierungsperiode, während welcher der Landwirt die Möglichkeit erhalten sollte, neu umgebrochenes Land besser bebauen zu können.

Im Herbst 1944 war die internationale Lage eher wieder beunruhigender, sodaß man vermutete, für unser Land eine prekäre Versorgungsperiode vor sich zu haben. Es ergab sich deshalb für den schweizerischen Ackerbau die Notwendigkeit der weiteren Vermehrung. Die Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Nahrungsmitteln, Milch- und Milchprodukten war sehr knapp geworden, worauf man sich für eine Anbauzuteilung, die in erster Linie der Förderung der Futterproduktion zugute kommen sollte, entschied. Die Bemessung der Pflichten für die 8. Mehranbauetappe im Sommer

1945 fiel in die Nachkriegszeit; dennoch war die Versorgung sehr ungewiß. Obschon im Frühjahr ein Abkommen betreffend unsere Versorgung mit den alliierten Mächten zustande gekommen war, waren die Lockerungen in der Anbaupflicht nur sehr gering. Sie bezogen sich speziell auf die Industrie und die Kleinpflanzer. Auch Parkanlagen und Sportplätze wurden wieder, sofern die Situation es erlaubte, ihren ursprünglichen Bestimmungen übergeben.

Wie schon betont wurde, wollte man für die Vermehrung des Anbaues im zweiten Weltkrieg nur die zu bebauende Gesamtfläche vorschreiben, um dem Betriebsleiter genügend Bewegungsfreiheit zu sichern, und um die Verteilung der verschiedenen Kulturen den besonderen Verhältnissen der Betriebe anzupassen. In den Jahren 1940/41 wurde, mit einer Ausnahme, dieses Prinzip nicht verletzt. In den folgenden Anbaustufen mußten Einschränkungen in der Wahl der Kulturen getroffen werden, so zum Beispiel die Wahl der Fruchtfolgen, die Vorschriften betreffend die Anlegung von Kunstwiesen, sowie die Beeinflussung im Gemüsebau.

Wenn auch die totale Ackerfläche noch weit hinter der im Anbauplan vorgesehenen zurückblieb, so konnte doch gegenüber der Vorkriegszeit eine Verdoppelung erreicht werden. Diese Leistung ist besonders beachtenswert, wenn man sie vergleicht mit derjenigen des ersten Weltkrieges, wo die Ackerfläche im Jahre 1919 nur auf 209 000 ha gebracht wurde.

Entwicklung der einzelnen Kulturen

In den folgenden Abschnitten sollen die wesentlichen Zahlen in bezug auf die wichtigsten Kulturen festgehalten werden. Um diese Angaben besser verstehen zu können, lassen wir an dieser Stelle eine Tabelle folgen, welche diese Entwicklung seit 1939 illustriert, (das Zahlenmaterial wurde dem Rapport des KEA, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft entnommen):

Kulturen	1939		1940		1941		1942
	Fläche in ha	Ernte in t	Fläche in ha	Ernte in t	Fläche in ha	Ernte in t	Fläche in ha
Brotgetreide	114 698	243 300	104 089	224 600	121 431	293 300	132 834
Übriges Getreide	21 017	38 800	32 755	74 900	50 003	121 000	56 330
Mais	1 155	2 940	1 402	3 800	2 634	7 100	3 177
Kartoffeln	47 321 ¹⁾	619 900	51 369	914 400	62 757	1 142 200	75 746
Gemüse inkl. Rüben und Karotten	10 561 ²⁾	230 000	12 705	260 000	17 741	380 000	22 995
Zuckerrüben	3 207	108 400	3 126	129 200	3 436	120 700	3 869
Ölpflanzen	40,5	×	181	×	696	585,5	1 230 ³⁾

Kulturen	1942	1943		1944		1945	
	Ernte in t	Fläche in ha	Ernte in t	Fläche in ha	Ernte in t	Fläche in ha	Ernte in t
Brotgetreide	305 000	146 741	357 900	143 093	358 000	133 934	306 600
Übrig. Getreide	129 300	65 675	153 300	71 017	160 600	77 401	189 632
Mais	10 200	4 073	11 300	4 538	14 000	5 202	13 700
Kartoffeln	1 469 500	88 052	1 813 900	89 878	1 824 500	88 542	1 650 000
Gemüse inkl. Rüben und Karotten	750 000	25 360	650 000	25 266	650 000	28 052	700 000
Zuckerrüben	151 100	4 773	154 200	5 693	187 500	5 559	213 200
Ölpflanzen	1 550	2 465	3 414,4	8 277	14 896,7	10 146	13 593,9

Getreideanbau

Der Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Kantonen läßt schließen, daß sich der Getreidebau im Verhältnis zum gesamten Ackerbau normal entwickelt hat. Der Anteil des Getreidebaues inklusiv Maisbau am gesamten offenen Ackerland betrug im

¹⁾ Ohne Kleinpflanzer.

²⁾ Schätzungen des KEA, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft.

³⁾ Bis 1942 ohne Kleinpflanzer.

Jahr 1934 64 %, in den Jahren 1940 und 1945 63 %, respektive 59 %. Man kann also feststellen, daß der $\frac{2}{3}$ Anteil innegehalten wurde. Dasselbe galt im Gesamtgetreidebau für den Anbau an Brotgetreide, wo der Anteil von 84 % im Jahre 1939 auf 63 % im Jahre 1945 reduziert wurde. (Brotgetreide 1939 : 114 698; Brotgetreide 1945 : 133 934; Futtergetreide 1939 : 21 017; Futtergetreide 1945 : 77 401.)

Der schweizerische Getreidebau ergab in den ersten zwei Kriegsjahren durchwegs befriedigende Erträge. 1941 stieg die Anbaufläche um 25,2 % auf insgesamt 171 434 ha. Von dieser Erweiterung des Areals entfielen 50,1 % auf Brotgetreide, währenddem sich für die übrigen Getreidearten die Flächenzunahme auf 49,9 % bezifferte. Dementsprechend vergrößerten sich auch die Ernten; verglichen mit 1940 wuchsen die Erträge um 114 800 t an. (Brotgetreide : 68 700 t; übriges Getreide : 46 100 t). Im Zeitabschnitt von drei Jahren konnte die Getreidefläche nochmals um 42 676 ha ausgedehnt werden. Die Aussichten auf einen baldigen Frieden bewirkten dann aber schon im Winter 1944/45 eine rückläufige Entwicklung.

Eine nicht zu unterschätzende Vergrößerung erfuhr der *Maisbau*. Außer der starken Zunahme in den bis vor dem Krieg als »traditionelle Maisgebiete« bekannten Landesgegenden, fand diese Kultur auch in anderen Kantonen Zulaß. Diese Tatsache ist u. E. darauf zurückzuführen, daß Mais zur Fütterung oder für die Vermahlung gebraucht wurde.

Kartoffelbau

Die Kartoffel war als Nahrung für Mensch und Tier, sowie als technischer Rohstoff sehr wichtig und verbreitet. Man verwendete sie auch als Beimischung zum Brot. Für den Fall der erzwungenen Nahrungs-Autarkie sah der Produktionsplan eine Kartoffelfläche von zirka 83 000 ha vor. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn der Kartoffelbau im zweiten Weltkrieg sehr stark ausgedehnt wurde. Wir entnehmen aus den Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes, daß die mit Kartoffeln bebaute Fläche im ersten Kriegsjahr fast gleich groß war, wie in der Vorkriegszeit. 1940 belief sich die Zunahme der Fläche auf 4048 ha. Die Ausdehnung der Kartoffel-

felder gewann aber erst im Jahre 1941 an Raum (+ 11 388 ha). Ein Jahr später erreichte die Zunahme der Fläche mit 12 989 ha ein Höchstmaß, das auch 1943 annähernd erzielt wurde. Es ergab sich eine Totalfläche von mehr als 88 000 ha. Den größten Umfang erreichte die Anbaufläche im Jahre 1944, wo sie 89 878 ha maß. Die für unser Land außerordentliche Produktion erwies sich im zweiten Weltkrieg als schätzenswerte Reserve für den Ausgleich der Importlücken. Die überaus günstige Witterung während der Kriegsjahre sowie die Bevorzugung ertragreicher Sorten und die Fortschritte in den Anbaumethoden trugen zur starken Erhöhung der Erträge bei. So konnten, abgesehen von einer Kartoffelknappheit im April/Mai 1942 und 1945, die Bedürfnisse des menschlichen und tierischen Konsums gedeckt werden; zudem wurden in den Jahren 1944 und 1945 noch Kartoffeln für die Beimischung zum Brot verwendet.

Gemüsebau

Ohne den Schweizer zum Vegetarier stempeln zu wollen, sondern um ihm wenigstens Gemüsespeisen zu sichern, sah der Anbauplan unter der Voraussetzung des völligen Ausbleibens von Zufuhren an Nahrungsmitteln eine Gesamtgemüsefläche von 20 700 ha vor. Aus den Zahlen der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft kann entnommen werden, daß diese Fläche schon im Jahre 1942 beträchtlich überschritten wurde.

Die im Zeichen der Anbauschlacht stehende Intensivierung der Gemüseproduktion ergah schon im Jahre 1940 eine Ertragssteigerung von 30 000 t. Währenddem bei verschiedenen Dauergemüsen infolge naßkalten Wetters im Monat Juli ausgesprochene Mißernten verzeichnet wurden, waren die Zwiehelernte und der Rübenertrag gut. Mit der Einführung und der Verankerung der Selbstversorgungspflicht stieg die Zahl der Gemüsepflanzer von 1939 bis 1940 um zirka 30 000 und um weitere 26 500 bis 1941. Dadurch hat der Gemüsebau vor allem auch in den Zonen der ehemals ausschließlichen Graswirtschaft wieder Fuß fassen können, sodaß, trotz der Behinderung des Wachstums sämtlicher Gemüsearten durch starke Fröste, noch eine relativ gute Ernte eingebracht werden konnte. Der Gemüsebau erfuhr 1942 nicht nur eine erneute Steigerung und überschritt, wie

schon im Vorjahr die im »Plan Wahlen« vorgesehenen Quoten, sondern versorgte zugleich mit einem Rekordertrag von 750 000 t etwa 625 000 Haushaltungen mit eigenem Gemüse. Trotz einer weiteren Ausdehnung der zu bebauenden Fläche um 2365 ha im Jahre 1943 erreichte die Produktion nicht diejenige von 1942. Der Grund dieses Rückganges war die Sommertrockenheit, die in verschiedenen Landesgegenden bis in den Herbst anhielt. Immerhin wurde die Landesversorgung gesichert. Flächenmäßig konnte der Gemüsebau im Jahre 1944 ungefähr im gleichen Umfang aufrechterhalten werden wie im Vorjahr. Ertragsmäßig fiel die Gemüseernte knapp mittelmäßig aus und lag effektiv etwas unter der Produktion von 1943. Die nochmalige Ausdehnung der Anbaufläche auf 28 052 ha im folgenden Jahr verursachte eine überdurchschnittliche Ernte. Wenn sie auch mit 50 000 t hinter derjenigen von 1942 stand, so genügte sie, um das Verlangen nach Gemüse zu befriedigen, ja es war sogar ein Überschuß zu verzeichnen.

Ebenfalls auf dem Gebiet des Gemüsebaues mußte die Bevölkerung, speziell der Kleinpflanzer, an der Hand genommen werden. Aufklärungen führten zur Produktionslenkung. Auch die Einlagerung von Winterdauergemüse mußte gefördert werden; aus diesem Grunde wurden Unterstützungen zum Bau von Kühlhäusern für Gemüse gewährt. Sodann wurde die Qualitätsförderung bei Gemüse dadurch erreicht, daß mehrere tausend Kontrollbetriebe für Gemüsesetzlingszucht geschaffen worden sind. Inbezug auf die Überschußverwertung von Gemüse haben die verantwortlichen Behörden ebenfalls wertvolle Erfahrungen sammeln können. So zum Beispiel bei der Verarbeitung zu Trockengemüse. Hierfür haben die stark vermehrten Trocknungsanlagen unter der Leitung der Kommission für Trockenkonservierung sehr gute Dienste geleistet. Bei der Verwertung der Überschüsse können auch die verschiedenen Verbilligungsaktionen, sowie der Versand von Gemüse durch die Schweizerische Gemüseunion in gemüsearme Gebiete genannt werden. *)

*) Diese Angaben stammen aus dem Rapport der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des KEA (nicht veröffentlicht).

Zuckerrübenbau

Die Inlandproduktion vermochte bis 1939 6—7 % des Zucker-
verbrauches zu decken. Die Produktion des Jahres 1943 überstieg
diejenige des letzten Weltkrieges um mehr als das Zehnfache; die
Produktion der Schweiz im selben Jahr genügte, um 30 % des ra-
tionierten Konsums zu decken. Im folgenden Jahre wurde eine
Fläche von 5693 ha (Vergrößerung gegenüber 1943 : 920 ha) mit
Zuckerrüben bebaut.

Das Eidgenössische Statistische Amt errechnete für die kom-
plette Deckung des Zuckerbedarfes der Schweiz eine Fläche von
36—40 000 ha. Die dem Anbauplan zu Grunde liegende Anbau-
fläche, welche für eine gänzliche Drosselung der Zufuhren aus dem
Ausland errechnet wurde, war mit 18 767 ha vorgesehen. Aus der
Anbaustatistik entnehmen wir, daß diese Fläche nur bis zu einem
Drittel erreicht wurde. Die Anbaumöglichkeiten waren eben be-
schränkt, weil die Kapazität der einzigen schweizerischen Zucker-
fabrik in Aarberg nur für einen Ertrag von rund 4500 ha eingerichtet
war. Die von diesem Unternehmen aus abgelieferten Zuckerrüben
gewonnenen Zuckermengen sind aus folgender, von der Abteilung
für Landwirtschaft des EVD bearbeiteten Tabelle, ersichtlich:

Jahr	Gewonnener Zucker (in t)	Jahr	Gewonnener Zucker (in t)
1936/39	10 900	1943	18 490
1940	16 530	1944	20 410
1941	17 210	1945	24 970
1942	18 470		

Ölpflanzbau

Die Deckung des Fettbedarfes erfolgte vor dem zweiten Welt-
krieg aus drei Quellen:

- a) Milch;
- b) Schlachttiere;
- c) Importe.

Im Anbauplan wurde damit gerechnet, daß infolge ungenügen-
der Futtermittelversorgung eine Reduktion der Schlachttiere und
speziell der Schlachtschweine und damit ein Ausfall von tierischen
Fetten in Kauf genommen werden mußte. Gleichzeitig sah man

aber eine Gewinnung von Speiseöl durch den Anbau von Raps und Mohn vor. Wenn der Anbau dieser Kulturen bis ins Jahr 1942 hinter den errechneten Flächen zurückstand, so ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, daß einerseits bis zu diesem Zeitpunkt die Einfuhren an Ölen und Fetten relativ günstig waren, und andererseits die Bauern sich dem Anbau der ihnen bekannteren Kulturen widmeten. Als dann auch die Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg eintraten und der Ring der Blockade immer enger gezogen wurde, mußte für die fünfte Anbauetappe ein vermehrter Ölpflanzenanbau ins Auge gefaßt werden. Nachdem der Selbstversorgeranteil an Samen im Jahre 1942 von 6 kg auf 10 kg pro im Haushalt gepflegte Person erhöht wurde, teilte man die zur Gewinnung von 300 t Rapsöl benötigte Fläche von 600 ha den Kantonen als Pflichtmaß zu. Auch im Jahre 1943 begegneten die verantwortlichen Behörden bei der Deckung des Fettbedarfes großen Schwierigkeiten. Es wurde deshalb notwendig, den Rapsanbau für 1943/44 zur Ablieferung der Erträge an den Bund auf 6000 ha zu steigern. Der Pflichtanbau, welcher für die 6. Mehranbauetappe festgesetzt wurde, konnte bis zu zirka 95 % erfüllt werden. Im Frühling 1944 war die Fettversorgung unseres Landes weiterhin kritisch, sodaß eine weitere Anbaupflicht von Raps vorgesehen werden mußte. Die errechnete Fläche betrug für das Vegetationsjahr 1944/45 wiederum 6000 ha. Für das Vegetationsjahr 1945/46 wurden die Kantone angehalten, die Kulturfläche des vorhergehenden Jahres beizubehalten.

Obschon *Tabak* zu den Genußmitteln zählt, hat diese Kultur uns genügend Dienste geleistet, um hier genannt zu werden. Schon vor dem Krieg wurde in Amerika, Italien und Deutschland die Gewinnung von Öl aus Tabaksamen studiert. Nachdem man auch in der Schweiz darüber Untersuchungen machte, beschloß das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt mit den Verfügungen Nr. 29 vom 24. Juli 1941, Nr. 30 vom 30. Juli 1941 und Nr. 52 vom 26. Mai 1942 die Tabakproduktion zu regeln. Die Pflanzler waren verpflichtet, die Tabakpflanzen auf mindestens einen Viertel der Anbaufläche blühen zu lassen, die Samen zu ernten und diese an die von der Sektion für Speisefette und Speiseöle bestimmten Stellen abzuliefern.

Die für das Jahr 1942 mit Tabak zu bebauende Fläche wurde von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft auf 650 ha festgelegt, (effektive Behauung 681,3 ha). Technische Kommissionen wurden aus dem Boden gestampft, welche bei jedem Pflanzler festzustellen hatten, ob die bestimmte Fläche zum Blühen gebracht wurde. Infolge der prekären Versorgungslage mit Ölen und Fetten mußten im Jahre 1943 die Tabakflächen noch mehr als im vergangenen Jahr zur Samenproduktion herangezogen werden. Auch bestimmte man für jedes Anbauggebiet, welche minimalen Samenmengen pro ha abzuliefern waren. Nachdem im Jahre 1943 die zu bebauende Fläche auf 800 ha festgesetzt worden war, sah man für 1944 eine Ausdehnung von 300 ha voraus (effektive Behauung 1088,71 ha); man überließ es aber den Pflanzern, ob sie ihre Tabakkulturen ganz oder nur teilweise zum Blühen bringen wollten. Die Anbaufläche für das Jahr 1945 legten die verantwortlichen Behörden auf eine Maximalfläche von 1300 ha fest (effektive Behauung 1272,18 ha). Weiter wurde den Pflanzern empfohlen, die zusätzliche Produktion von Speiseöl durch Tabaksamengewinnung weitgehend zu fördern.

Abschließend sei hier in einigen Zahlen (Angaben der Abteilung für Landwirtschaft des EVD) die Entwicklung der schweizerischen Speiseölproduktion wiedergegeben:

Jahr	Speiseöl in t
1941	250
1942	620
1943	1500
1944	6500
1945	5800 *)

Entwicklung des Futterbaues, der Silowirtschaft und der künstlichen Grastrocknung

Die Voraussetzung der intensiven schweizerischen Viehhaltung war seit jeher der ausgedehnte Futterbau. Nach den Angaben der

*) Schätzung.

schweizerischen Anbaustatistik von 1934 wiesen ganze Landesteile eine nahezu 100prozentige futterbauliche Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens auf. Sogar in Gegenden mit für den Ackerbau vorteilhaften Bedingungen konnten Kartoffel- und Getreidebau nur mit Garantiepreisen erhalten werden. Diese Lage hat sich seit Beginn des Krieges 1939—45 geändert. Aus den Berichten des Eidgenössischen Statistischen Amtes entnehmen wir, daß 1939 auf eine Gesamtkulturfläche von 1 116 064 ha 83,5 % der Futterfläche zufielen, währenddem im Jahre 1944 nur noch 66,2 %, das heißt 739 668 ha von ihr in Anspruch genommen wurden.

Über die Ausdehnung der Silowirtschaft äußert sich das Eidgenössische Statistische Amt folgendermaßen:

». . . Der Zwang zur Ausnützung auch des letzten Restes an Grünfutter und der Abfälle des Ackerbaues stellte die Nützlichkeit der Futterkonservierung für die Sicherstellung von Milch- und Fleischprodukten erneut unter Beweis. Die vorhandenen Silobehälter fassen Futter für den Bedarf von etwa 70 000 Stück Großvieh; mit den durch die Silowirtschaft vor dem Verderb bewahrten Nährstoffen können mehrere tausend Stück Rindvieh überwintert werden. Die vollständige Drosselung der Importe im Jahre 1944 und die Erschöpfung der Vorräte an Kraftfutter zwangen zur möglichsten Erhaltung der im Inland gewonnenen, hochwertigen Nährstoffe. Bund und Kantone ließen daher der Futterkonservierung finanzielle Unterstützung angedeihen. Im Sommer 1944 waren 17 500 gebrauchsfertige Behälter mit einer Fassung von 327 000 m³ vorhanden, die der Konservierung von Grünfutter dienen. Zu diesen kamen weitere 4750 Behälter mit einem Inhalt von 237 000 m³ zur Silierung von Kartoffeln. 1865 Betriebe, wovon 1000 noch gar keine Einrichtungen zur Futtereinsäuerung besaßen, meldeten im Bau begriffene Silos oder Bauvorhaben für im ganzen 2800 Behälter von 45 000 m³. Weitere 935 Betriebe versuchten es mit der behelfsmäßigen Silierung. Die Gesamtkapazität des schweizerischen Siloraumes betrug also maximal 410 000 m³.«

Für das Jahr 1945 entnehmen wir den gleichen Mitteilungen was folgt:

»Im April 1945 wurde für sämtliche Silobehälter eine Kapazität von 429 736 m³ festgestellt, wovon nur 16 249 m³ auf behelfsmäßige Silos entfallen.«

In Würdigung der Erkenntnis, daß bei der künstlichen Trocknung von jungem Wiesengras ein Futter gewonnen werden kann, das, was Nährstoffgehalt anbelangt, zwischen Krüsch und Hafer steht, ergriff die Abteilung für Landwirtschaft im Jahre 1940 die Initiative zur Durchführung eines Großversuches auf dem Gebiete der künstlichen Grastrocknung. Der Krieg brachte es aber mit sich, daß die Baukosten für solche Anlagen stiegen. Deshalb leisteten Bund, Kantone, Milchverbände und Elektrizitätswerke bedeutende Beiträge. Im letzten Kriegsjahr standen dennoch zirka 50 Grastrockner verschiedener Firmen in Betrieb.

Saatgut- und Düngerversorgung

Bei Ausbruch des jüngsten Weltkrieges bestanden in der Schweiz zahlreiche Organisationen, welche seit Jahren der Landwirtschaft wertvolles Saatgut von Getreide, Kartoffeln, Gemüse, sowie von Feldpflanzen in ausreichenden Mengen vermittelten. Neben dem Schweizerischen Saatzuchtverband sorgten die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel durch Importe für eine genügende und hochwertige Belieferung mit Saatgut aus dem Ausland.

Der Anbauplan andererseits setzte sich eine Ausdehnung unseres Ackerbaues und die Förderung der Produktionsintensität zum Ziel. Die Konsequenzen dieser Entwicklung waren folgende:

- a) Die Erhöhung der Ackerfläche brachte einen erhöhten Verbrauch an Saatgutmengen mit sich.
- b) Die inländische Produktion von Saatgut mußte in vermehrtem Maß in Angriff genommen und gefördert werden.
- c) Die Importe an Saatgut, welche vor dem Krieg hauptsächlich durch private Initiative getätigt wurden, mußten zentralisiert werden.

In der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft hatte daher die Gruppe »Saatgut« diejenigen Fragen zu behandeln, welche sich aus den obengeschilderten veränderten Verhältnissen ergaben. Außer mit der Feststellung des Bedarfes von Saatgut, der Förderung der inländischen Saatgutproduktion, der

Durchführung von Importen, beschäftigte sich diese Behörde mit der Verteilung des vorhandenen Saatgutes. Es sei dabei bemerkt, daß die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft nicht nur mit der Sektion für Getreideversorgung und dem Schweizerischen Saatzuchtverband, sondern auch mit den Syndikaten des Saatguthandels zusammenarbeitete.

Der Bedarf an Saatgut hing eng mit der Entwicklung des Planes Wahlen zusammen. Währenddem der Bedarf an verschiedenen Arten von Saatgut errechnet werden konnte, war er für andere nur schwer feststellbar oder mußte sogar geschätzt werden. Im Nachfolgenden sei versucht, durch eine tabellarische Zusammenstellung den Bedarf an den wichtigsten Saatgutarten festzuhalten:

Arten in t	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Getreide	18 077	22 429	24 984	28 061	28 301	27 471
Kartoffeln	128 420	156 800	189 940	222 500	225 000	210 000
Zuckerrüben	90	120	150	150	170	150
Raps	0,7	5	20	40	80	90
Mohn	×	4	5	5	5	5

Dazu kam ein von der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft geschätzter Bedarf an Feldsämereien von zirka 2250 t, sowie ein Bedarf an Saatgut für den Zwischenfruchtbau von ungefähr 1830 t. Daneben wurde ein jährlicher Gesamtbedarf an Gemüsesaatgut von 1360 t errechnet.

Die Beschaffung der nötigen Saatgutmengen war durch den inländischen Samenbau, sowie durch Importe möglich. Letztere waren in stärkstem Maße von der Entwicklung der kriegerischen Ereignisse abhängig. In der Periode vom Ausbruch des Krieges bis zum Zusammenbruch Frankreichs im Sommer 1940 konnten Importe noch fast unbeschränkt durchgeführt werden. Einzig Polen fiel als Bezugsgebiet aus. Währenddem in der Zeitspanne vom Sommer 1940 bis Sommer 1941 mit der Einwilligung der Achsenländer Geschäfte mit Frankreich, Amerika und dem Balkan abgeschlossen werden konnten, war es uns im August 1941 sogar möglich,

mit Amerika ein Abkommen für Lieferung von Saatgetreide und Feld- und Gemüsesämereien zu treffen. Daneben funktionierte auch der Verkehr mit Holland, Deutschland und Dänemark bis im Januar 1943 einwandfrei. Dieses Jahr war gekennzeichnet durch fast andauernde Verhandlungen mit beiden Teilen. So konnten Feld- und Gemüsesämereien aus Amerika und Frankreich, Saatgetreide und Saatkartoffeln aus Deutschland eingeführt werden. Neben Kompensationsgeschäften mit einer deutschen Privatfirma kam im Juni 1944 mit Deutschland ein neues Abkommen zustande, in welchem wiederum Lieferungen von Saatkartoffeln und Saatgetreide festgehalten wurden. Infolge der Ausweitung des Krieges auf deutsches Produktionsgebiet konnte das Abkommen allerdings nur noch teilweise erfüllt werden. Die Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten führten dann im Februar 1945 zur Sicherung von neuen Saatgutimporten. — Neben den Einfuhren, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen festgesetzt wurden, war es während der ganzen Kriegsdauer möglich, mit einzelnen Ländern, wie Dänemark, Ungarn, Rumänien und Slowakei private Verhandlungen zu pflegen und Einfuhren auf privater Grundlage durchzuführen.

Der Umstand, daß bereits bei Kriegsbeginn gewisse Saatguteinfuhren unsicher waren, führte dazu, den Anbau von Saatgut in unserem Lande entschlossen an die Hand zu nehmen, ohne daß aber dabei die Qualität gefährdet würde. Zur Erzeugung von Saatgetreide und Saatkartoffeln kam die Gewinnung von Feld- und Gemüsesämereien. Durch die Vfg. Nr. 32 EVD vom 8. Juni 1942 wurde das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt beauftragt, Maßnahmen zur Erhöhung der Menge und Qualität des im Inland erzeugten Saatgutes zu treffen. Mit der bereits erwähnten Verfügung rief man eine weitere Organisation ins Leben: Die Ausschüsse für Saatgutfragen, welche den kantonalen Zentralstellen für Ackerbau beigegeben waren.

Schon vor dem Krieg bestand eine bedeutende inländische Produktion an Saatgetreide und Saatkartoffeln durch den Schweizerischen Saatzuchtverband und durch die Genossenschaften. Das durch diese erzeugte Saatgut war zusammengefaßt im Begriff »feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgut«. Dazu kamen in den Kriegsjahren

die von Fachexperten kontrollierten, als »Aushilfssaatgut« bezeichneten Bestände, sowie die Mengen an Notsaatgut. Wichtig ist es nun aber zu wissen, zu welchen Prozentsätzen der gesamte Bedarf an Saatgut durch inländische Produktion gedeckt werden konnte. Darüber gebe folgende Tabelle Aufschluß:

	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgetreide	38,5 %	42,4 %	43,0 %	44,5 %	45,3 %	45 %
Aushilfssaatgut (Getreide)	×	×	38,4 %	30,5 %	22 %	×
Kartoffeln	82,2 %	82,2 %	81,5 %	82,9 %	80 %	82,4 %
Aushilfssaatgut (Kartoffeln)	×	2,2 %	7,3 %	8,89 %	6,65 %	×
Gemüsesaatgut	×	7,5 %	32 %	28,5	14,2	19

Was die Saatgutgewinnung von Feldsämereien anbelangt, sei hier betont, daß sie sich auch während der Kriegszeit in bescheidenem Rahmen hielt. Die inländische Feldsamenerzeugung wäre allerdings erwünscht gewesen; doch war unser Bauernstand ohnehin schon stark in Anspruch genommen, so daß die Einführung neuer Kulturzweige auf Schwierigkeiten gestoßen wäre. Die Saatzüchter befaßten sich nur in geringem Maße mit der Saatgewinnung von Feldsämereien, höchstens zum Teil für die Selbstversorgung. Erst als im Jahre 1944/45 die Importe beträchtlich zurückgingen, wurde die Erzeugung von Feldsamen etwas gefördert. Der Erfolg dieser Bemühungen ist aber bescheiden geblieben.

Die Saatgewinnung von Raps und Mohn wurde hingegen in den letzten Kriegsjahren energisch an die Hand genommen. Dies in erster Linie für die Sicherstellung von Saatgut dieser Pflanzen für den Eigenverbrauch.

Die vermehrte Beschaffung von inländischen Nahrungsmitteln brachte für die schweizerische Landwirtschaft eine Produktionsverschiebung mit sich. Die viehwirtschaftlich betonte Erzeugung mußte auf Ackerbau umgelenkt werden. Demzufolge zeigten sich Schwierigkeiten nicht nur in der Art der Verteilung der Kulturen, der Beschaffung des Saatgutes usw., sondern auch in der Beschaffung des Düngers. Mit einer Reduktion der Viehbestände hing auch eine Ver-

minderung der Stalldüngung zusammen. Obschon in gewissen Gebieten eine Überdüngung festzustellen war, bedurften andererseits Neuland, sowie Ackerbau im allgemeinen größerer Düngung. Es mußte daher darnach getrachtet werden, die ausfallenden Düngemittel durch inländische Produkte und durch Importe zu ersetzen. Die Erfassung inländischer Nährstoffquellen wurde eingehend geprüft, so zum Beispiel die Verwertung der Abfälle (städtischer Kehrriecht, Abwasser usw.). Speziell auf die restlose Verwertung von Knochen wurde großen Wert gelegt. Andererseits konnte durch gesteigerte Fabrikation und dank der Lieferungsfähigkeit des Auslandes der Landwirtschaft wenn nicht genügende, so doch ausreichende Düngemittel zur Verfügung gestellt werden.

Obstbau

Schon in früheren Zeiten war der Obstbau für einzelne günstige Lagen unseres Landes ein wichtiger Betriebszweig der Landwirtschaft. Nicht nur in ausschließlichen Graswirtschaftsgegenden, sondern selbst in den Ackerbaugebieten war der Obstbau heimisch. Leider kann auf Grund von Obstbaumzählungen keine Zunahme der Obstbaumbestände in den letzten Jahren zahlenmäßig nachgewiesen werden, da die erste und bis dahin einzige eidgenössische Obstbaumzählung im Jahre 1929 erfolgte. Immerhin glauben wir anführen zu dürfen, daß zweifellos in den Vorkriegsjahren in allen Obstbaugebieten von einiger Bedeutung eine Zunahme der Baumzahl stattgefunden hat.

Die Umstellung des schweizerischen Obstbaues umfaßte nicht nur die Förderung des Tafelobstbaues durch neuzeitlichen Schnitt und die Umpfropfung tragfähiger Bäume, sondern ab 1940 auch die Beseitigung von Mostobstbäumen und Baumruinen auf Grundstücken, die sich für den Ackerbau eigneten. Wenn durch die hohen Brennholzpreise die »Beseitigungsaktion« einen weiteren Antrieb erhielt, scheuten andererseits viele Baumbesitzer den Ertragsausfall in einer Zeit relativ hoher Obstpreise, so daß heute noch nicht gesagt werden kann, ob die Zahl der Obstbäume während des Krieges zu- oder abgenommen hat.

Die Obsternten unterlagen von Jahr zu Jahr und von Gegend zu Gegend großen Schwankungen, wie sie kaum auf einem anderen Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion zu verzeichnen waren. Die folgenden Ernteschätzungen des Bauernsekretariates geben, wenn sie auch Fehlerquellen aufweisen, für die wichtigsten Obstarten ein Bild über die Verschiedenheit der schweizerischen Obsternten.

Schweizerische Obsternten in Wagen zu 10 t

	Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen Pflaumen	Aprikosen	Nüsse	Total
1938	27 000	16 500	500	1 200	50	60	45 310
1939	21 000	13 500	1 250	450	420	200	36 820
1940	58 000	18 500	2 600	1 600	190	300	81 190
1941	46 000	25 000	2 000	1 400	430	290	75 120
1942	37 000	31 000	3 700	1 700	130	350	73 880
1943	65 000	32 000	3 300	1 760	440	450	102 950
1944	70 000	37 000	6 000	3 000	480	700	117 180
1945	26 000	20 000	1 700	1 000	410	200	49 310

(»Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft 1946». Schweizerisches Bauernsekretariat Brugg.)

**Rückwirkung auf die Tierhaltung und Erzeugung
animalischer Nahrungsmittel**

Die schweizerische Viehhaltung war vor Ausbruch des Krieges stark vom Ausland abhängig. Fehlendes Futter mußte durch Futtermittelimporte ausgeglichen werden. Folgende Zahlen mögen über die Zufuhren aus dem Ausland orientieren:

Kraftfutter	zirka 50—60 000 Wagen à 10 t
Heu	1933—39 durchschnittlich 4 230 Wagen à 10 t
Stroh	1933—39 durchschnittlich 11 420 Wagen à 10 t *)

*) Jahresstatistik des Außenhandels der Schweiz 1933—39.

Bei Kriegsausbruch mußte an eine Anpassung übersetzter Viehbestände an die betriebseigene Futtergrundlage gedacht werden. Diese Befürchtungen wurden in der Vfg. Nr. 15 EVD vom 20. März 1941 verankert, währenddem durch den BRB vom 20. September 1939 die gesetzlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung von Heu und Stroh geschaffen wurden.

Entsprechend der Verschlechterung der Futtermittellieferung setzte, wie vorzusehen war, eine fortschreitende, aber nicht übermäßige Abnahme der Viehbestände ein. Sie war bedingt durch den Ausfall an Importfuttermitteln (Heuimporte 1938 : 4680 t; 1943 : 80 t. Strohimporte 1938 : 80 250 t; 1944 : 10 t) und die Verkleinerung der Grünfütterfläche um zirka 150 000 ha. Zu starkes Absinken der Viehbestände wurde verhindert durch die vermehrte Verfütterung von Abfällen der Ackerfrüchte, durch die Ausdehnung der Silowirtschaft, durch die vermehrte Verfütterung von Stroh und nicht zuletzt durch das sparsamere Füttern der Tiere. Folgende, aus den Berichten 1939, 1940, 1941 und 1945 des Eidgenössischen Statistischen Amtes (Nutztierbestand und Silowirtschaft) entnommenen Zahlen zeigen die Entwicklung der Nutztierbestände.

	1936	1939	1940	1941	1942
Rindvieh	1 568 738	1 711 000	1 694 632	1 584 326	1 492 862
Pferde	139 789	*)	*)	144 387	144 375
Schweine	1 028 839	880 000	958 671	764 378	670 115
Ziegen	220 474	*)	*)	214 706	207 359
Schafe	176 076	*)	*)	198 174	195 549
Hühner	5 544 148	*)	4 641 351	3 751 681	3 041 547

	1943	1944	1945	Veränderungen
Rindvieh	1 516 509	1 497 436	1 461 044	— 249 956 (1939—45)
Pferde	145 878	147 339	149 141	+ 9 352 (1936—45)
Schweine	629 322	599 521	697 594	— 182 406 (1939—45)
Ziegen	217 888	218 485	204 991	— 15 483 (1936—45)
Schafe	203 697	209 075	193 250	+ 17 174 (1936—45)
Hühner	3 724 576	3 775 318	4 491 884	— 149 467 (1940—45)

*) Zahlenangabe nicht vorhanden, weil vor 1941 Pferde, Ziegen, Schafe und Hühner nur in Abständen von fünf Jahren gezählt wurden.

Zu Beginn des Krieges hatte die Schweiz einen Rindviehbestand wie noch nie (1 711 000 Stück gegenüber rund 1,5 Millionen Stück bei Ausbruch des letzten Weltkrieges). Auch im Jahre 1940 stand der Bestand mit 1 694 632 Stück noch über dem Durchschnitt der Vorkriegsjahre. Durch den Kriegseintritt Italiens und den Zerfall Frankreichs entstanden für die Schweiz Schwierigkeiten, welche schon im folgenden Jahre zur Geltung kamen. Der Grundstock der Viehhaltung mußte fast gänzlich auf die inländische Fettbasis abgestimmt werden, weshalb der Rindviehbestand im Jahre 1942 wesentlich kleiner war als 1916 und 1918 (1 615 893 und 1 530 522 Stück). Die Vermehrung um 23 647 Stück im Jahre 1943 war auf die Fleischarationierung zurückzuführen. Der gesamte Rindviehbestand zählte im April 1945 noch 1 461 044 Haupt und war somit um etwa 250 000 Stück kleiner als bei Kriegsausbruch und um 69 500 Stück niedriger als im letzten Jahr des Weltkrieges 1914—1918. Dies wog umso schwerer, als inzwischen die Zahl der Konsumenten um zirka 460 000 angestiegen war. — Weil vor 1941 die Pferde nur in Abständen von fünf Jahren gezählt wurden, lassen sich heute nicht alle Feinheiten des Verlaufes der Stückzahl verfolgen. Ab 1936 war eine positive Entwicklung der Pferdebestände zu verzeichnen; dieser Zuwachs konzentrierte sich zur Hauptsache auf die Landwirtschaft. Der stark gedrosselte Import von Pferden, der große Bedarf von Heer, Ackerbau und Waldwirtschaft verliehen der einheimischen Pferdezucht neuerdings starken Auftrieb. Daraus resultierte im letzten Kriegsjahr ein maximaler Gesamtbestand von 149 141 Stück. Diese Entwicklung verdient insofern Beachtung, als die schweizerische Pferdehaltung während des ersten Weltkrieges von 1914—1918 etwa 12 800 Stück einbüßte.

Im Jahre 1935 sahen sich die Bundesbehörden zu einer gewissen Regulierung der Größe der Schweinehaltung gezwungen. Diese Ordnung blieb als sogenannte Schweinekontingentierung bis zum Beginn des neuen Weltkrieges in Kraft und bezweckte eine bessere Anpassung des Schweinebestandes an die inländische Futterproduktion und eine möglichst restlose Verwertung des einheimischen Futters. Seit Kriegsbeginn überwog wieder das Interesse an einer hohen Produktion. Der Schweinebestand erreichte im Jahre 1939 880 000 Stück,

stieg im Jahre 1940 um 78 671 Stück, um ein Jahr später, bedingt durch die Futterknappheit, wieder zu sinken. Die Drosselung der Futtermiteleinfuhr (vor dem Kriege wurden zirka 43 % des Schweinefutters eingeführt) und die Verminderung der Abfälle aus Haushaltungen, Käsereien, Ölpressereien und Müllereien zwangen die Schweinehalter bis Ende 1944 erneut zu einer Anpassung der Bestände an die inländische Futtermittelproduktion. Erst im Jahre 1945 trat erstmals wieder eine Bestandesvermehrung, bedingt durch eine zu optimistische Beurteilung der Futtermittelversorgung, ein. Die Gesamtzunahme des Schweinebestandes erreichte in diesem Jahr eine Größe von 98 073 Stück oder 16,4 %.

Der Bestand an Kleinvieh (Ziegen und Schafe) folgte der aufgezeigten Tendenz nicht. Er hat sich während den Kriegsjahren nicht stark verändert. Mit ihrem relativ kleinen Lebendgewicht und ihrem bescheidenen Futterbedarf ist die Ziege das Milchtier des Zwergbesitzers. Unter dem Einfluß der kriegsbedingten Versorgungsschwierigkeiten setzte sich die rückläufige Entwicklung anfänglich noch fort, so daß der Bestand 1942 sich nur noch auf 207 359 Haupt bezifferte. Seither erhöhte sich die Stückzahl (1943 : 217 888 Stück; 1944 : 218 485 Stück), doch vermochte sich der Bestand an Ziegen trotz der Milchknappheit im Jahre 1945 nicht auf dem Stand des Vorjahres zu halten.

Wie immer während Kriegen verließ die Woll- und Fleischknappheit der Schafhaltung gewisse Auftriebe. Nachdem bei der Zählung im Jahre 1941 198 174 Schafe registriert wurden, zeigte sich im folgenden Jahr eine Rückbildung. Die Vermehrung der Schafhaltung um 8148 auf 203 697 im Jahre 1943 kann zurückgeführt werden auf die anhaltende Verknappung der Textilien, sowie auf den prekären Stand der Fleischversorgung. Immerbin zählte die schweizerische Schafherde von 1943 26 000 Häupter weniger als die von 1918. Nach einer abgeschwächten Vermehrung um 5378 auf 209 075 verzeichnete die Entwicklungskurve dieser Kleinvihegattung im Jahre 1945 bereits eine kräftige Kniekung, so daß in diesem Zweig der Viehwirtschaft der im Verlauf der Kriegszeit erzielte Aufschwung größtenteils schon wieder annulliert wurde.

Die Ausweitung der Hühnerhaltung begann nach Abschluß des Weltkrieges 1914/18 und erreichte im Jahre 1936 mit 5 544 148 Hühnern den Maximalbestand. Mit dem Ausbruch des jüngsten Weltkrieges änderte sich auch die Situation in der Geflügelhaltung. Die Verteuerung und Verknappung der Futtermittel zwang anfänglich zur Reduktion der Hühnerbestände (1940 : 4 641 351; 1942 : 3 041 547). Nachdem dann die Futtermittelzuteilung neu geregelt und die Selbstversorgung durch die Eierrationierung begünstigt worden waren, das Geflügelfleisch zudem von der Rationierung befreit war, wandten sich wieder zahlreiche Personen der Hühnerhaltung zu. So wurde im Jahre 1943 ein Gesamtbestand von 3 724 576 Stück verzeichnet. Im folgenden Jahr konnten 3 775 318 Hühner gezählt werden. Die Herabsetzung der Rationen für manche Lebensmittel und die Hoffnung auf eine Vermehrung der Futtermittelimporte bewog zu einer Ausweitung der Geflügelhaltung, so daß Ende 1945 der Gesamtbestand an Geflügel nur um 149 467 Stück unter dem Stand des Jahres 1940 lag.

Entsprechend der Reduktion des Nutztierbestandes fiel auch die Erzeugung animalischer Nahrungsmittel aus. Zur Illustration seien nebenstehende Zahlen angeführt:

Die Verminderung des Milchviehbestandes und daherige kleinere Milcheinlieferung, die geringere Milcheinfuhr aus dem Ausland, die anhaltend große Butterfabrikation und der vermehrte Frischmilchkonsum bewirkten im Jahre 1941 eine einschneidende Reduktion der Käsefabrikation. Die Bemühungen zum teilweisen Ersatz dieses Ausfalles durch Käseimport aus Überseestaaten scheiterten. Dank der sehr günstigen Heu- und Ernte des Sommers 1942 und der lang andauernden Grünfütterung im Herbst blieb die Milchproduktion im Winter 1942/43 auf unerwarteter Höhe, so daß auch der befürchtete starke Rückgang in der Käse- und Butterfabrikation ausblieb. Ein erneuter Rückgang der Käsefabrikation im Jahre 1944 war die Folge der großen Umstellung auf Butterproduktion, die zum teilweisen Ausgleich der fehlenden Zufuhr ausländischer Butter verfügt werden mußte. Infolge günstigerer Futtersversorgung im Jahre

Milcherzeugung und Milchverwertung¹⁾

Mengen in 1000 q

Jahr	Kühe	Milchtiere Milchziegen	Gesamte Milcherzeugung	Einuhr von Frischmilch	TOTAL	Trinkmilch	Käsefabrikation	Milchverwertung Butterproduktion	Kondensmilch- und Milchpulver- fabrikation
1938	912 516	152 000	27 100	90	27 190	10 100	6 070	6 068	250 115
1939	926 400	152 000	26 930	99	27 029	10 100	6 020	5 648	260 120
1940	910 005	155 000	26 180	74	26 254	10 300	6 260	4 763	330 140
1941	862 742	150 199	24 710	40	24 750	10 700	4 990	4 676	340 96
1942	823 899	155 118	22 610	31	22 641	10 800	4 330	3 801	310 90
1943	822 578	163 194	22 190	20	22 210	10 300	4 310	4 000	300 96
1944	814 062	166 388	21 150	13	21 163	9 800	3 858	3 935	370 119
1945	802 692	159 897	21 200	15	21 215	9 800	4 177	3 718	320 101

1) »Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft 1946«, Bauernsekretariat Brugg.

2) Milch.

3) Käse.

4) Milch.

5) Butter.

6) Milch.

7) Kondensmilch und Milchpulver.

1945 überstieg die Milchproduktion diejenige des Vorjahres; dank des erhöhten Milchflusses und der Einfuhr von Butter konnte auch die Käseproduktion gesteigert werden.

Die Produktion von Kondensmilch konnte bis im Jahre 1940 stark erhöht werden. Der Geschäftsgang der Kondensmilchindustrie wurde aber schon im folgenden Jahr hemmend beeinflusst. Währendem einerseits die Einschränkung der Viehbestände infolge der Ausdehnung der Kulturen eine Abnahme der Frischmilcherzeugung bewirkte, machte sich andererseits wegen der fortschreitenden Rationierung verschiedener Nahrungsmittel des täglichen Bedarfes eine merkliche Steigerung der Nachfrage nach Frischmilch geltend. So kam es vor, daß Fabrikanten auf einen Teil der ihnen zustehenden Frischmilchmengen verzichten mußten, um die Versorgung der Gegenden mit Milchmangel zu erleichtern. Ferner haben auch die Abnahme der Weißblechvorräte und die kriegswirtschaftliche Regelung des Metallverbrauches das Problem der Kondensmilchverpackung wesentlich verschärft. Die Kontingentierung der Fabrikation im Rahmen der Milch- und Zuckerzuteilung bewirkte im Jahre 1942 eine weitere Reduktion der Kondensmilchmengen. In der Periode 1944/45 sah sich die Kondensmilchindustrie grundsätzlich den gleichen Schwierigkeiten gegenüber wie in den vorhergehenden Kriegsjahren. Wenn die Produktion trotzdem annähernd ihren Vorkriegsstand erreichte, so kann dies zurückgeführt werden auf die vermehrte Frischmilchzuteilung. Letztere erfolgte auf Kosten der Kousummilchversorgung.

Die Schlachtungen von Stieren sind seit 1940, mit Ausnahme von 1943, zurückgegangen. Die geringeren Einfuhren von Groß- und Kleinschlachtvieh, sowie von Heu, und der durch die Mobilmachung der Armee bedingte größere Fleischverbrauch führten zu einer Ausdehnung der Rindvieh- und Pferdeschlachtungen in den Jahren 1940 und 1941. Die Veränderungen bei Schafe-, Ziegen- und Schweineschlachtungen waren als normale jährliche Schwankungen zu werten. Bezugssperre und Rationierung von Fleisch im Jahre 1942 bewirkten eine Verbrauchsverminderung, so daß auch die Schweineschlachtungen auf ein Minimum beschränkt werden konnten. Währendem die Großviehschlachtungen in den folgenden Jahren bis

Schlachtungen 1938—1945¹⁾

Stücke

Jahre	Stiere	Ochsen	Kühe	Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Fleischgewicht	
										Int	t
1938	31 920	11 249	140 861	63 832	410 636	69 710	40 186	767 495	8 543	164 729	
1939	31 643	8 926	157 153	61 211	399 276	82 955	36 953	733 255	7 647	168 713	
1940	33 437	8 722	174 453	70 303	441 086	74 036	35 442	680 556	10 316	170 416	
1941	29 414	8 273	176 311	80 791	459 367	59 827	36 890	434 892	8 367	146 506	
1942	23 671	7 971	145 531	58 435	385 784	64 528	33 162	299 761	7 830	112 359	
1943	31 830	6 573	152 189	54 319	418 872	67 853	39 010	226 042	7 987	107 775	
1944	26 296	5 288	144 020	49 934	415 459	71 744	44 226	202 278	8 810	100 483	
1945 ²⁾	21 906	6 471	126 409	41 706	399 900	73 289	44 316	264 033	10 999	95 841	

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1944.

²⁾ Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Abteilung »Statistisches Jahrbuch«.

Kriegsende reduziert wurden, stieg die Zahl der Schlachtungen von Ziegen und Schafen. Diese Vermehrungen waren die Ursachen eines größeren Ziegen- und Schaffleischkonsums. Letzterer konnte auf die Tatsache zurückgeführt werden, daß für den Bezug von solchem Fleisch weniger Coupons der Rationierungskarte abgegeben werden mußten.

Ergänzend gebe die Tabelle aus »Mitteilungen des Eidgenössischen Veterinärarnantes 1938—46« die Zahlen der inländischen Produktion von tierischen Fetten wieder:

Anfall von Fett aus den im Inland ausgeführten Schlachtungen

Jahr	Stiere, Ochsen Kühe, Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	TOTAL in t
1938	4 253	888	95	6 687	11 923
1939	4 181	848	109	6 451	11 589
1940	4 626	930	98	6 149	11 803
1941	4 924	956	84	4 438	10 402
1942	3 629	789	88	3 563	8 069
1943	3 782	857	92	3 118	7 849
1944	3 446	842	96	3 063	7 447
1945	3 028	811	97	3 027	6 963

Die Vollerhebungen betreffend Hühnerhaltung und Eierproduktion wurden, wie bereits erwähnt worden ist, ab 1921 in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren bis zum Kriegsausbruch durchgeführt. Aus folgender Tabelle kann entnommen werden, daß ab 1940 sich die Zahl der Legetiere verringerte. Hand in Hand ging mit dieser Reduktion der Anfall der inländischen Eierproduktion. Immerhin sei angeführt, daß im Jahre 1936 nur 65 % des Inlandbedarfes an Eiern Eigenproduktion waren, währenddem die schweizerische Eierproduktion während der Kriegszeit 1939—45 davon rund 90 % deckte.

Jahr	Legetiere	Inländische Eierproduktion in 1000 Stück
1936	4 214 762	421 000
1940	3 784 828	408 000
1941	3 241 338	340 000
1942	2 553 631	260 000
1943	2 717 405	275 000
1944	2 790 494	250 000
1945	2 969 166	250 000

(Angaben des KEA, Sektion für Eier und Geflügel.)

Parallel zur Verminderung der Geflügelbestände ist der Rückgang des Geflügel-Fleischanfalles zu erwähnen. Dieser Rückschlag läßt sich, nach Mengen berechnet, wie folgt darstellen:

Jahr	Erträge in t
1939	3800
1940	3500
1941	2400
1942	2000
1943	1700
1944	1700
1945	1700

(*) Statistische Erhebungen und Schätzungen 1946*, Schweizerisches Bauernsekretariat, Brugg.)

IV. Der Verbrauch

Die Vorratshaltung

Unsere Nahrungsmittel wurden zum Teil im Lande selbst hervorgebracht; was der Landwirt, der Gärtner, der private Gartenbesitzer, der Viehzüchter und der Kleintierhalter produzierten, wurde aufgeführt als Eigenproduktion. Der andere Teil wurde aus dem Ausland bezogen. Diese Abhandlung wäre aber nicht vollständig, wenn wir es unterließen, die Lagerhaltung zu nennen.

»Für das wirtschaftlich geführte Unternehmen der Vorkriegszeit galt die Regel, mit einem großen Umsatz bei einem kleinen Lager zu einer raschen Rotation des Kapitals zu gelangen.« *) Diese Situation änderte sich, als am 1. April 1938 im Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung im Kriegsfall der Grundsatz der Vorratshaltung für lebenswichtige Güter aufgestellt wurde.

Nach dem Plan des Gesetzes war die Vorratshaltung in dreifacher Weise zu sichern. Zunächst war der Bundesrat ermächtigt, für die Anlegung und Vermehrung von *Vorräten des Bundes* selbst zu sorgen. So hatte er, verpflichtet durch das Getreidegesetz vom 7. Juli 1932, vor allem Vorräte an Brotgetreide im Umfange von mindestens 8000 Wagen à 10 t anzulegen und diese ständig durch Auswechslung frisch zu bewahren. Auch andere große, bundeseigene Lebensmittel-Lager wurden angelegt und während des Krieges zum Teil ergänzt.

Im Hinblick auf einen besonderen Nahrungsmittelbedarf machte sich die Armee ebenfalls daran, Vorräte anzuschaffen. Bei Kriegsausbruch waren ihre ordentlichen Lagerräume angefüllt und wurden in der Folgezeit noch erweitert.

Ebenfalls aus der Vorkriegszeit, hauptsächlich aus dem Jahre 1939, stammte die Anlage von *Pflichtlagern*, das heißt bei Privaten geschaffene große Lager, welche nur mit Zustimmung der Bundes-

*) Dr. A. Schär: »Die Fettwirtschaft der Schweiz im Kriege«, S. 86.

behörden zur Überbrückung von Versorgungsschwierigkeiten herangezogen werden durften. Importeure und Großisten von Zucker, Fettstoffen, Kaffee, Reis und später auch von Futtermitteln wurden genötigt, Pflichtlager anzulegen, die dem Umfange eines Bedarfes von 4—6 Monaten zu entsprechen hatten. (Der Mindestumfang der an bestimmten Orten ständig zu haltenden Vorräte war entweder unmittelbar in den einzelnen Bundesratsbeschlüssen festgelegt oder wurde durch das EVD näher bestimmt).

Die Pflichtlagerhaltung verteilte die Risiken der Lagerhaltung auf alle Importeure; sie führte auch zu der in Kriegszeiten nötigen räumlichen Dezentralisation der Vorräte. Wer aber aus besonderen Gründen nicht in der Lage war, der Lagerpflicht zu genügen, hatte auf weitere Importe zu verzichten. — Auch den Inhabern von Eier-, Kartoffel- und Obsthandelskarten wurden Bedingungen über die Lagerhaltung auferlegt. Zudem spielten die Pflichtlager industrieller und gewerblicher Produktionsbetriebe eine besonders bedeutende Rolle im Rahmen der Kriegswirtschaftlichen Vorratshaltung.

Der erste, zur Anlegung eines *Haushaltungsvorrates* mahnende Aufruf an die Bevölkerung wurde am 5. April 1939 durch den damaligen Chef des EVD erlassen:

»Vorräte werden angelegt sowohl vom Bund als auch von öffentlichen und privaten Unternehmungen. Daneben ist aber die freiwillige Vorratshaltung von großer Bedeutung.

Allen Hausfrauen und Vorstehern kleinerer und größerer Verpflegungsstätten stellt sich im Hinblick auf unsere Wehrbereitschaft eine stille, aber große und dringende Aufgabe. Schon bisher ist ihnen die Sorge für ihre Tischgenossen Pflicht gewesen, die sie erfüllt haben im unsichtigen Einkauf, in der Zubereitung, Aufbewahrung, Konservierung und Einlagerung von Lebensmitteln. Diese Vorsorge muß heute noch einen Schritt weiter gehen. Die Hausfrau soll nicht nur an ihren eigenen Haushalt denken, sondern darüber hinaus an den des ganzen Landes. Dieses muß sich für den Fall der Absperrung mit allen notwendigen Lebensmitteln für eine gewisse Mindestzeit vorsehen. Daraus ergibt sich von selbst, daß sich auch der einzelne Haushalt, gleichviel ob klein oder groß, Familie oder Verpflegungsstätte, einen eisernen Vorrat an wichtigsten Lebensmitteln anlegen muß. Solche

Vorräte, die bereits verteilt und im Notfall für den Konsumenten sofort greifbar sind, erleichtern den Behörden, den Lebensmittelfabriken, sowie dem Groß- und Kleinhandel ihre Aufgaben in entscheidender Weise. Sie sind daher eine Notwendigkeit.

Ebenso notwendig ist es, daß dieser eiserne Vorrat rechtzeitig angelegt wird. Es muß geschehen, solange noch unbeschränkt Lebensmittel auf dem Markte sind und solange diese zu niedrigen Preisen gehandelt werden.

Die Hamsterei mit ihren verderblichen Folgen für die Bevölkerung muß unterbleiben. Wer in ruhigen Zeiten vorsorgt, ist kein Hamsterer; er wird es aber, wenn er erst im Moment unmittelbarer Gefahr einkauft. Das muß vermieden werden, und zwar dadurch, daß wir unsere Vorräte in ruhigen Zeiten anlegen und sie regelmäßig erneuern.«

Durch behördliche Verordnung war jede Familie zu einer Vorratshaltung der wesentlichen Stapelartikel für zwei Monate aufgefordert worden. Unbemittelte Familien, denen es nicht möglich war, Vorräte auf eigene Kosten anzuschaffen, hatten entsprechende Meldungen zu erstatten an die Gemeindebehörden, welche solche Familien ortsansässigen Detaillisten zuteilten, die sodann ihrerseits die Lagerhaltung der erforderlichen Lebensmittel vornahmen.

Der Erfolg der Vorratspolitik kann nicht abgestritten werden. Sie erlaubte uns nicht nur, die harte Periode, welche nach Beendigung des Krieges eintrat, zu meistern, sondern half mit, während der letzten »sieben magern Jahre« den größten Schwierigkeiten zu hegegnen.

Maßnahmen zur Verbrauchseinschränkung und Verbrauch der wichtigsten Lebensmittel

In den früheren Kriegen — vor dem Weltkrieg 1914/18 — war die Kriegsführung noch keine »totale«, sodaß Produktion und Außenhandel eines Landes keine bedrohlichen Unterbrechungen erfuhren. Im Völkerringen 1939—45 war sie es bereits von Anfang an.

Die Verminderung der zur Verfügung stehenden Lebensmittel, der durch die Mobilisation hervorgerufene Mehrbedarf und der vermehrte Nahrungsmittelkonsum der Zivilbevölkerung führten

daher sofort zu Verbranchseinschränkungs-Maßnahmen seitens der Behörden. — Neben den *Sparmaßnahmen*, welche von den einzelnen Wirtschaftssubjekten verlangt wurden, stellte die Verteilungslenkung in der Gestalt der Beschränkung von Abgabe und Bezug nicht nur die markanteste, sondern auch die umfassendste Erscheinung der Wirtschaftslenkung dar. Die *Bezugssperren* wiesen grundsätzlich den Charakter von Konsumenten-Bezugssperren auf. Die erste Lenkungsmaßnahme der Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der Lebensmittelbewirtschaftung hatte die »gewerbliche Abgabe« gewisser Nahrungsmittel »an Private und deren Ankauf durch Private bis auf weiteres verboten«. Es war dies vorab eine Maßnahme gegen das Hamstern. Die feinere Form der Verbrauchslenkung gestattete die Abgabe und den Bezug im Rahmen des normalen Bedarfes und beschränkte sich lediglich auf die Einschränkung dieses Ausmaßes.

Ein System besonderer Art zur Lenkung von Abgabe und Bezug war die »*Bindung zwischen den Lieferanten und ihrer angestammten Kundschaft*«. Die Vorschrift, nur vom bisherigen Lieferanten Waren beziehen bzw. Nahrungsmittel nur an die bisherigen regelmäßigen Kunden abgeben zu dürfen, bildete ebenfalls ein teilweises Abgabe- und Bezugsverbot.

Zu den wirkungsvollsten Maßnahmen der Verbrauchslenkung waren *Kontingentierung und Rationierung* zu zählen. Währenddem sich bei der Kontingentierung die Zuteilungen häufig auf Durchschnittsbezüge in der Vergangenheit — oft der Vorkriegszeit — stützten, sah die Rationierung von bisherigen Bezügen ab, um eine Beschränkung der Bezüge nach Quanten vorzunehmen.

Zu den aufgezählten Lenkungsmaßnahmen muß noch die *Bewilligungspflicht* (Konzessionierung) genannt werden. Die Bewilligungspflicht für den Bezug diente der Kontrolle, der Vermeidung von Hamsterei und Preistreiherei, und bezweckte eine milde Beschränkung der Bezüge der Verbraucher in der Form zusätzlich gewährter Kontingente.

Als spezielle Sparmaßnahmen und weitgehendste Beschränkungen von Abgabe und Bezug gestalteten die kriegswirtschaftlichen Erlasse Abgabe- und Bezugsverbot als absolute oder relative Verbote. Letztere untersagten Abgabe und Bezug mit Rücksicht auf den

Zweck, zu dem der Bezüger die Ware zu verwenden beabsichtigte oder waren nur zeitlich beschränkte Verbote.

In folgender Übersicht sind die, von den zuständigen Behörden getroffenen wirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen — beschränkt auf Kontingentierung, Bezugssperre, Rationierung und Herstellungsverbote — wiedergegeben.

Waren	Kontingentierung	Bezugssperre	Rationierung
Brot / Backwaren	20. 12. 40 — 8. 10. 42	9. 10. 42 — 15. 10. 42	15. 10. 42 bis auf weiteres
Mehl / Grieß / Mais		29. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 — 30. 11. 39
		22. 8. 40 — 13. 10. 40	14. 10. 40 bis auf weiteres
Gerste / Hafer		28. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 — 31. 1. 40
		22. 8. 40 — 13. 10. 40	14. 10. 40 bis auf weiteres
Reis		29. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 bis auf weiteres
		22. 8. 40 — 13. 10. 40	
Teigwaren		28. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 bis auf weiteres
		22. 8. 40 — 13. 10. 40	
Fleisch	20. 12. 40 — 28. 2. 42	1. 3. 42 — 3. 3. 42	4. 3. 42 bis auf weiteres
Schweinefleisch	1. 12. 40 — 28. 2. 42	7. 10. 40 — 20. 10. 40	4. 3. 42 bis auf weiteres
		19. 5. 41 — 31. 5. 41	
		1. 3. 42 — 3. 3. 42	
Speck	20. 12. 40 — 28. 2. 42	1. 3. 42 — 3. 3. 42	4. 3. 42 — 30. 9. 43
		1. 10. 43 — 10. 10. 43	11. 10. 43 — 6. 12. 45
			7. 12. 45 bis auf weiteres
Milch	20. 12. 40 — 6. 7. 41	9. 10. 42 — 31. 10. 42	1. 11. 42 bis auf weiteres
	7. 7. 41 — 31. 10. 42		
Gezuckerte Kondensmilch	20. 12. 40 — 8. 10. 42	9. 10. 42 — 15. 10. 42	1. 11. 42 bis auf weiteres
Vollmilchpulver			
Magermilchpulver			
	16. 10. 42 — 31. 10. 42		

Waren	Kontingentierung	Bezugssperre	Rationierung	Herstellungsverbote
Rahm		21. 10. 40 — 30. 11. 40	1. 12. 40 — 31. 8. 41	
Butter			1. 9. 41 bis auf weiteres	
Butter, eingesottene		29. 8. 39 — 29. 10. 39	21. 10. 40 bis auf weiteres 30. 10. 39 — 31. 1. 40	
Käse	20. 12. 40 — 30. 8. 41	31. 8. 41 — 2. 9. 41	21. 10. 40 bis auf weiteres	
Schweinefett		29. 8. 39 — 29. 10. 39	3. 9. 41 bis auf weiteres	
		22. 8. 40 — 13. 10. 40	30. 10. 39 — 30. 9. 43	
		1. 10. 43 — 10. 10. 43	11. 10. 43 bis auf weiteres	
Speisefett		29. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 bis auf weiteres	
		22. 8. 40 — 13. 10. 40		
Speiseöl		29. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 bis auf weiteres	4. 12. 40—11. 11. 45
		22. 8. 40 — 13. 10. 40		
Schaleneier	20. 12. 40 — 2. 12. 41	3. 12. 41 — 5. 12. 41	6. 12. 41 — 28. 2. 46	
Eierprodukte	20. 12. 40 — 2. 12. 41	3. 12. 41 — 5. 12. 41	6. 12. 41 — 30. 9. 45	
	1. 10. 45 bis auf weiteres			
Eipulver	20. 12. 40 — 2. 12. 41	3. 12. 41 — 5. 12. 41	6. 12. 41 — 31. 5. 45	
	1. 6. 45 bis auf weiteres			
Bohnenkaffee / Tee	20. 12. 40 — 30. 5. 41	31. 5. 41 — 6. 6. 41	7. 6. 41 — 14. 10. 45	
Kakao	15. 10. 45 bis auf weiteres			
Zucker		29. 8. 39 — 29. 10. 39	30. 10. 39 bis auf weiteres	
		22. 8. 40 — 13. 10. 40		

Tabelle des KEA, Sektion für Rationierungswesen

In den folgenden Ausführungen wird versucht, über den Stand des Verbrauches der wichtigsten Lebensmittelgruppen eine knappe Darstellung zu geben.¹⁾

Totalverbrauch (inklusive Selbstversorgeranteil) in t²⁾

Waren	Durchschnitt 1938/1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Brotgetreide ³⁾	700 000	549 000	505 000	509 000	509 000	506 000	512 000
Hafer/Gerste ⁴⁾	40 500	×	×	25 800	14 700	16 200	21 800
Reis	21 500	36 000 ⁵⁾	17 400	9 700	7 800	6 800	4 200
Teigwaren ⁶⁾	36 000	32 000 ⁵⁾	19 000 ⁷⁾	18 300	22 600	25 200	16 700
Kartoffeln ⁸⁾	390 000	470 000	620 000 ⁹⁾	630 000 ⁹⁾	840 000 ¹⁰⁾	873 500 ¹⁰⁾	730 000 ⁹⁾
Gemüse ⁵⁾	280 000	310 000	410 000	760 000	660 000	660 000	705 000
Fleisch ¹¹⁾	211 600	216 900	197 200	153 100	143 800	137 600	134 000
Milch ¹²⁾	1 017 000	1 030 000	1 070 000	1 080 000	1 030 000	980 000	970 000
Käse (Basis vollfett)	34 300	38 400	33 500	34 600	34 500	31 800	33 600
Butter/Fett/Öl	76 000	60 500	49 200	54 400	47 900	45 500	53 000
Schalenener St.	665 Mio.	×	×	231 Mio.	252 Mio.	219 Mio.	200 Mio.
Kaffee (Basis roh)	15 300	×	×	9 100	12 200	11 300	13)
Zucker ¹⁴⁾	157 400	150 000	100 100	71 900	75 000	83 800	66 500
Kakaobohnen ⁵⁾	11 000 ¹⁵⁾	×	×	3 360 ¹⁶⁾	7 900	6 600	7 000

Dem *Brotgetreide*, sowie dem *Mehl* und den *daraus geschaffenen Nahrungsmitteln* kommt schon in der normalen Ernährung, vor allem aber bei Mangelernährung, besondere Bedeutung zu, weil sie wichtige Lieferanten von Kalorien, Eiweiß und von verschiedenen Vitaminen sind. Das tägliche Brot ist der Inbegriff der Nahrung überhaupt. Als die Getreideeinfuhren im Juli 1940 zu stocken begannen, wurde als erste Restriktionsmaßnahme der Verkauf von frischem Brot verboten; es durfte frühestens 24 Stunden nach der Herstellung abgegeben werden. Am 4. November 1940 wurde die Lagerungspflicht auf 48 Stunden verlängert. Alle diese Maßnahmen, verbunden mit der Rationierung des Mehles, der Einführung eines Einheitsmehles und der Erhöhung der Mehlausbeute, führten schon im Jahre 1940 zu einer beträchtlichen Reduktion des Brotgetreide-Verbrauches. Im folgenden Jahr wurden die Mehlzuteilungen an verarbeitende Betriebe auf 25 % des Jahresverbrauches 1938/39 herabgesetzt, woraus eine nochmalige Verminderung des Brotgetreide-Verbrauches resultierte. Auch diese Maßnahmen vermochten aber den Verbrauch nicht genügend einzuschränken, so daß durch die VfG. KEA Nr. 66 vom 12. Oktober 1942 auf den 15. Oktober 1942 die Brot-rationierung eingeführt werden mußte. Die Brot-rationierung war,

Anmerkungen zur Tabelle auf nebenstehender Seite

- 1) Angaben der Waren-Sektion. Statistik.
- 2) Inklusive Industrie; Anteil Selbstversorger geschätzt.
- 3) Die zu Backmehl verwendeten Getreidemengen inklusive Getreide für Saatgut, Dresch- und Triörabgänge und das nur für Futterzwecke verwendbare Inlandgetreide.
- 4) Eßhafer bzw. Eßgerste; ohne den mengenmäßig unbedeutenden Anteil Selbstversorger.
- 5) Schätzung.
- 6) Ohne den mengenmäßig unbedeutenden Anteil frischer, das heißt ungetrockneter Teigwaren.
- 7) Umschlagsweise berechnet.
- 8) Angaben der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.
- 9) Kartoffeln zur menschlichen Ernährung und zu industriellem Verbrauch.
- 10) Kartoffeln zur menschlichen Ernährung, zum industriellen Verbrauch und zur Beimischung zum Brot.
- 11) Rationiertes und nicht rationiertes Fleisch.
- 12) Ausschließlich Konsummilch.
- 13) Rationierung am 15. Oktober 1945 aufgehoben.
- 14) Ohne den mengenmäßig unbedeutenden Anteil Selbstversorger.
- 15) 1938.
- 16) Nur zwei Semester.

da es sich bei Brot um ein Hauptnahrungsmittel, speziell der ärmeren Kreise, handelte, eine sehr einschneidende Maßnahme. Da aber der Durchschnittskonsum je Kopf und Tag von 175 g in der Vorkriegszeit auf 260 g im Sommer 1942 gestiegen war, war sie leider nicht zu umgehen. — Nach der Einführung der Rationierung von Brot und Backwaren verzeichnete der Brotgetreidekonsum bis zum Kriegsende eine gewisse Stabilität. So betrug der Verbrauch pro Kopf und Tag laut Normalration im Jahre 1943 225 g, im Jahre 1944 253 g und im letzten Kriegsjahr 218 g. Auch setzten am 16. Mai 1944 die verantwortlichen Behörden die Lagerfrist von Brot von 48 wieder auf 24 Stunden herab, und im Oktober 1945 wurde auf Wunsch der Bevölkerung und der Bäcker das Frischbrotverbot aufgehoben. Wie überall wurde auch in der Schweiz in der Vorkriegszeit fast ausschließlich helles Brot konsumiert. Die Angewöhnung an das Kriegsbrot wurde aber dadurch stark begünstigt, daß der Ausmahlungsgrad nicht plötzlich, sondern im Verlaufe von mehr als einem Jahr erhöht wurde. Neben dem Kriegsbrot waren aber auch Zwieback und Wasserweißbrot erhältlich.

Das Kartoffelbrot sei hier ebenfalls genannt, wenn es auch nicht stark Weizen sparen half. Leider waren in den Jahren 1940/42 die notwendigen Kartoffelüberschüsse nicht vorhanden, doch schon im Mai 1943 wurden die Hersteller von Brot ermächtigt, bei der Zuteilung von Brot einen festgesetzten Anteil an Kartoffeln zu verwenden. Von einem eigentlichen Kartoffelbeimischungszwang wurde hingegen noch abgesehen. In der Periode vom 1. März bis Ende April ist dann zum ersten Mal in der ganzen Schweiz das Kartoffelbrot obligatorisch erklärt worden. Auf den 1. November 1944 wurde dasselbe wiederum eingeführt und bis Ende März 1945 aufrechterhalten.

Trotz zunehmenden Einfuhrschwierigkeiten war die Brotversorgung unseres Landes, dank den vorausschauenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und Dispositionen der zuständigen Behörden, während des Krieges sichergestellt und hat dem durch die Rationierung beschränkten Konsum stets zu entsprechen vermocht.

Gestützt auf die Vfg. EVD Nr. 1 vom 20. Oktober 1939 wurden die *Hafer- und Gerstenprodukte* gleich nach Ausbruch des Krieges, das heißt am 30. Oktober 1939, nach vorausgehender Bezugs-

sperre, der Rationierung unterstellt. Nach drei Monaten wurde diese Maßnahme aufgehoben, mußte aber am 14. Oktober 1940 neuerdings wieder eingeführt werden. — Die Normalrationen blieben auch hier, je nach der Zuteilung, unregelmäßig. So betragen sie im Jahre 1941 pro Kopf 2,5 kg, 1942 3,3 kg, im folgenden Jahr 2,125 kg, im Jahre 1944 3,1 kg und im letzten Kriegsjahre 2,75 kg.

Reis und Teigwaren wurden ebenfalls durch die VfG. EVD Nr. 1 vom 20. Oktober 1939 bis auf weiteres rationiert. Infolge der gewaltigen Drosselung der Reisimporte ab 1941 sanken die Normalrationen pro Kopf von 8,25 kg im Jahre 1940 auf 3,5 kg im folgenden Jahr. 1944 erreichten sie mit 0,5 kg ihren tiefsten Stand. Das gleiche galt für den Verbrauch an Teigwaren. Das teilweise Ausbleiben der Einfuhren im Jahre 1941 und die auf annähernd die Hälfte des Vorkriegs-Kontingentes herabgesetzte Inlandproduktion bewirkten eine Reduktion der monatlichen Teigwarenrationen der Konsumenten von 1 kg auf 250 g. Im Verlaufe des Winters 1940/41 konnte sie aber wieder auf 500 g erhöht werden. Das totale Versiegen der Importe im Jahre 1942 hatte einen nochmaligen Rückgang der Rationen zur Folge. Dank der getätigten Hartweizen-Einfuhren konnte in den folgenden zwei Jahren der Inlandindustrie eine angemessene Beschäftigung gesichert werden. Der Verbrauch pro Kopf laut Normalration belief sich in der genannten Periode auf 4,75 und 4,5 kg. Neue Schwierigkeiten im letzten Kriegsjahr gaben Anlaß zu einer Reduktion der normalen, jährlichen Teigwarenration von 4,5 auf 3,75 kg.

Im Gegensatz zum ersten Weltkrieg, wo schon 1917 in gewissen Gemeinden die *Kartoffeln* rationiert werden mußten, wurde diese in Mangelzeiten überaus wichtige Frucht im letzten Völkerringen nicht der Rationierung unterstellt. Dagegen wurden Vorkeltern für die Verwertung und Versorgung getroffen. Zu diesen Lenkungsmaßnahmen gehörten: *)

Seit dem Herbst 1939 das Verbot des freien Einkaufes von Kartoffeln durch die Truppe.

*) Brühlhart A.: »Die Kartoffel-Verwertung und -Versorgung 1939/45. Rückblick und Ausblick«. S. 5/6.

- Seit dem Sommer 1940 die Festsetzung von Ernte- und Verkaufszeiten für die einzelnen Sorten.
- Seit dem Herbst 1940 das Verbot des An- und Verkaufs von Speisekartoffeln zu Futterzwecken und des Inverkehrbringens von unerlesenen Kartoffeln wie sie das Feld gibt.
- Seit dem Herbst 1940 die Einführung der Transportbewilligung für den Versand von 500 kg Kartoffeln an außerhalb des Kantons des Lagerortes oder Produktionsgebietes wohnhafte Abnehmer. Ablieferungspflicht der Produzenten für die nicht zur Selbstversorgung benötigten Speisekartoffeln der Ernten 1942, 1943 und 1945.
Übernahmepflicht des Inhabers von Kartoffelhandelskarten, erstmals für die Ernte 1942.
Bewilligungspflicht für die industrielle und gewerbliche Verarbeitung.
- Seit dem Herbst 1942 verbilligte Abgabe von Frischkartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung.
Gewährung von Lagergarantien für die Kartoffeln, welche im Herbst nicht direkt von den Verbrauchern übernommen und deshalb durch die landwirtschaftlichen Organisationen und die privaten Handelsfirmen auf Lager gelegt wurden. Auf dieser Grundlage wurde seit dem Jahre 1940 die Pflichtlagerhaltung durchgeführt.

Der Vorkriegsverbrauch an Kartoffeln bezifferte sich auf 270 g je Kopf und Tag; schon in den ersten Kriegsjahren zeigte sich aber eine ansteigende Tendenz. Durch die Einführung der Brot- und Milchrationierung stieg der Kartoffelkonsum noch mehr; so wurde der Verbrauch für Speisezwecke und Trocknung auf 400 g im Jahre 1942 und auf etwa 460 g im folgenden Jahr geschätzt.*) Abgesehen von einer gewissen Kartoffelknappheit in den Frühsommern 1942

*) Fleisch A.: »Ernährungsprobleme in Mangelzeiten«. S. 146.

und 1945 konnten in allen übrigen Jahren die Bedürfnisse des menschlichen Konsums restlos gedeckt und in den Jahren 1944 und 1945 zudem noch Kartoffeln für die Beimischung zum Brot verwendet werden.

Auch beim *Gemüse* ist es rasch gelungen, die totale Selbstversorgung bei stark erhöhtem Verbrauch zu verwirklichen, ohne daß zur Rationierung oder irgendweleher andern Konsumbeschränkung geschritten werden mußte. Mit der zunehmenden Verknappung unserer Nahrungsmittel hat das Gemüse als Nahrungsmittel und damit auch als Marktware wiederum vermehrte Bedeutung erhalten.

In der Vorkriegszeit betrug der Gemüseverbrauch je Kopf und Tag durchschnittlich 190 g; schon im Jahre 1941 bezifferte er sich ungefähr auf 270 g. In der folgenden Periode (bis 1945) entsprach der Gemüsekonsum zirka 400 g je Kopf und Tag; ein großer Teil der Bevölkerung verzehrte sogar mehr als die geannte Menge. Durch die Gemüseversorgung der Armeen, die Abgabe von verbilligtem Gemüse in Berggebieten, an Armengenosige und an kinderreiche Familien von Tagelöhneru stieg der Verbrauch beträchtlich.

Zu einem eigentlichen Gemüsemangel ist es nie gekommen, und der relative Mangel im Winter 1944/45 wurde durch die früher angelegten Trockengemüse- und Konserven-Lager ohne bedeutende Schwierigkeiten überwunden. Die überdurchschnittlichen Ernten in den Jahren 1942 und 1945 verursachten sogar einen Gemüseüberschuß. Dieser wurde soweit als möglich aus dem Markt genommen und der Verwertung in Dörrereien und Großtrocknungsanlagen zugeführt. Die Konservenindustrie ihrerseits nahm ebenfalls große Gemüsemengen auf. Leider hemmte sie der Mangel an Weißblech an einer größeren Produktion.

Ähnlich wie in der Kriegsperiode 1914/18 ist das *Obst* wieder zu einem bedeutenden Faktor der inländischen Ernährung geworden. In Anbetracht der Kriegsverhältnisse ergab sich schon im Jahre 1939 die zwingende Notwendigkeit, die anfallenden Obsternten soweit wie immer möglich in den Dienst der Volksernährung zu stellen. So wurde zum Beispiel durch den BRB vom 5. September 1941 das Brennen von gesundem Obst untersagt. In erster Linie mußte das Obst dem Frischkonsum zugeführt werden; nach dessen

Deckung erfolgte die Zuteilung in folgender Rangfolge: Dörrobst, Süßmost, Obstsaftkonzentrate, Birnenhonig, Obstessig und Gärmost. Andererseits wurde, um einer ungenügenden Versorgung entgegenzusteuern, die Obsthandelskarte eingeführt. Zudem lenkte man die Verwertung in dem Sinne, daß alle Obsttransporte von 500 kg und mehr bewilligungspflichtig erklärt wurden. (1943/44 wurde diese Maßnahme aufgehoben; 1945 mußte sie, angesichts der kleinen Ernte, wieder eingeführt werden.)

Zusammenfassend zeigte uns das Ergebnis unserer Untersuchung, daß die Versorgungslage auf dem Obstmarkt unmittelbar mit den sehr erheblichen Ernteschwankungen zusammenhing. Im Vergleich zur schweizerischen Durchschnittsernte waren die Kriegsjahre 1943 und 1944 durch besonders große Erträge gekennzeichnet. Die zu meisternden Schwierigkeiten betrafen deshalb nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Obst, sondern die verlustlose Verwertung der reichen Ernten. — Wegen des größeren Konsums in den Kriegsjahren (im Produktionsplan vorgesehener Obstverbrauch: 138 g je Kopf und Tag; Frischobstverbrauch 1944: 300 g je Kopf und Tag) konnten aber auch diese Ernten glatt untergebracht werden. Einzig im letzten Kriegsjahr genügte die Ernte der großen Nachfrage nicht. Durch bedeutende Importe, zur Hauptsache aus dem Südtirol und aus Belgien, wurde der Markt aber wesentlich entspannt. So konnten die Bedürfnisse des Konsums während des zweiten Weltkrieges ohne Rationierung gedeckt werden.

Die EKKE war sich schon von Anfang an klar, daß der hohe schweizerische Vorkriegskonsum von *Fleisch* in Kriegszeiten nicht aufrechterhalten werden konnte. Schon vor der Rationierung mußten deshalb vorübergehende, vollständige Sperren für den Verkauf und Konsum von Schweinefleisch, sowie die Kontingentierung der Schweineschlachtungen und zwei bis drei fleischlose Tage pro Woche verfügt werden. Zum vermehrten Verbrauch nichtrationierter Nahrungsmittel gesellte sich aber eine erhöhte Nachfrage und ein größerer Konsum von *Fleisch*, so daß die Rationierung unvermeidlich war und auf den 4. März 1942 eingeführt werden mußte. Da eine Kontrolle praktisch unmöglich gewesen wäre, wurde das *Fleisch* von Kaninchen, Wild, Geflügel und Fischen der Rationierung nicht

unterstellt. — Die eingeführten monatlichen Zuteilungen mußten öfters herabgesetzt, und verschiedentlich Schlacht- und Lieferverbote vorübergehend erlassen werden.

Durch die Fleischrationierung stieg die Nachfrage nach Geflügel, Kaninchen, Wild und Fischen aller Art erheblich an, konnte aber die wesentliche Verringerung des Fleischkonsums der schweizerischen Bevölkerung nicht aufhalten. So sank, trotz der erfreulichen Einfuhren, der durchschnittliche Fleischverbrauch je Kopf von 51,6 kg im Jahre 1940 auf 46,3 kg im folgenden Jahr, auf 35,9 kg im Jahre 1942 und auf 29,8 kg bis Ende 1945.

Die Erfassung der produzierten Mengen ist bei einem Produkt, das wie die *Milch* an etwa 230 000 Orten anfällt, schon in Friedenszeiten eine nicht leichte Aufgabe, geschweige denn in Kriegszeiten. Wir dürfen daher annehmen, daß nach Beginn der Milchrationierung im Jahre 1942 die Berechnungen des schweizerischen Bauernsekretariates immer unsicherer wurden. Trotzdem die Zahlen von der Waren-Sektion des KEA übernommen worden sind, mußten und müssen sie mit Skepsis verwendet werden.

Die erste Einschränkungmaßnahme wurde am 18. Oktober 1940 im Rahmverbot erlassen. Am 20. Dezember 1940 erfolgte die Milchkontingentierung. Die Verknappung der Lebensmittel, die Verschärfung der Warennachfrage und der Einbezug weiterer Warenggebiete in die Kriegsbewirtschaftung führten zu einer Steigerung der Nachfrage nach *Käse*. Um die Bildung spekulativer Lager zu verhindern, wurde deshalb die *Käse-Kontingentierung* eingeführt. Durch die einsetzenden, gewaltigen Deckungskäufe in *Butter* wurden zudem die verantwortlichen Behörden gezwungen, dieses Nahrungsmittel ebenfalls zu rationieren (21. Oktober 1940). Am 3. September 1941 mußte dann auch der *Käse* in die Rationierung einbezogen werden. Infolge der fortschreitenden Unterstellung von Lebensmitteln unter die Rationierung, erwies sich die Konsummilch-Kontingentierung schließlich doch als ungenügendes Mittel zur Verbrauchlenkung. Gegen Ende 1942 wurde deshalb die letzte Position auf dem Milchsektor der Rationierung unterstellt.

Als Lieferanten von tierischem Eiweiß und von hochwertigem Fett blieben der Milch- und Käseverbrauch, verglichen mit anderen

Nahrungsmitteln, auch während des Krieges relativ hoch und stabil. Über die Veränderung orientiert folgende Zusammenstellung:

Totalverbrauch, aufgeteilt auf den Kopf der Bevölkerung

Ware	Durchschnitt 1936/1938	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Milch	243 l	245 l	252 l	252 l	234 l	218 l	216 l
Käse	8,2 kg	8,9 kg	7,8 kg	8,1 kg	8 kg	7,1 kg	7,5 kg

(Basis vollfett)

Die Nachfrage nach *Speiseölen und Speisefetten* war im Jahre 1939 infolge der behördlich angeordneten Vorratskäufe lebhaft. Durch die Rationierung von Schweinefett, Speifett, Speiseöl und der eingesottenen Butter im vierten Quartal 1939 wurde der Konsum der genannten Warenkategorien stark reduziert. Da aber neben der frischen Butter auch die Metzgereifette nicht der Rationierung unterstanden, verwendeten die Konsumenten die wahlweise für Fett und Öl gültigen Abschnitte der Lebensmittelkarte überwiegend zum Bezug von Öl, was eine gewisse Verknappung zur Folge hatte. Als die Speiseöl-Importe im ersten Semester 1940 stark zurückgingen, stieg die Nachfrage nach tierischen Fetten an. Am 21. Oktober 1940 mußten aber auch diese Fettstoffe und die inländische Butter in die Rationierung einbezogen werden. Damit war die komplette Fett-rationierung erreicht. Eine gewisse Zurückhaltung der britischen Blockadebehörden in der Erteilung der Navicerts zwang das KEA, die Fettrationierung sowohl gegenüber den Konsumenten und kollektiven Haushaltungen, als auch gegenüber den verarbeitenden Betrieben restriktiv zu gestalten. Zudem wurden zur möglichsten Schonung der Fettstoffbestände verschiedene kriegswirtschaftliche Streckungsmaßnahmen verfügt. So wurde durch die Vfg. KEA Nr. 9 vom 28. November 1940 die Herstellung und Abgabe von Mayonnaisen jeder Art verboten. (Aufhebung dieser Maßnahme durch Vfg. KEA Nr. 151 vom 6. November 1945.) Öl- und fetthaltige Salatsaucen wur-

den am 17. Dezember 1940 und Speck ab 1. Oktober 1943 ebenfalls der Rationierung unterstellt. — Trotz der genannten Zurückhaltung in der Erteilung von Navicerts durch die britischen Blockadebehörden konnte die Landesversorgung mit Fettstoffen im Rahmen sorgfältig abgewogener Rationierungsmaßnahmen, teilweise allerdings zu Lasten der übernommenen Lagervorräte, sichergestellt werden.

Der durchschnittliche Fettverbrauch pro Kopf war in der Schweiz seit jeher hoch; er wurde für die Zeit vor dem Kriegsausbruch 1939 vom schweizerischen Bauernsekretariat auf 100 g täglich geschätzt.*) Während des Krieges war der Totalverbrauch, aufgeteilt auf den Kopf der Bevölkerung, wenn auch sehr bescheiden, so doch noch ausreichend. So betrug er im Jahre 1942 noch 35 g pro Tag. In den beiden folgenden Jahren sank der durchschnittliche Tageskonsum auf zirka 30 g, um im letzten Kriegsjahr wieder annähernd den Stand von 1942 zu erreichen.

Die starke Schrumpfung der *Eier-Importe* führte zwangsläufig zu einer Warenverknappung, die sich speziell zu Beginn des Jahres 1941 bemerkbar machte. Um trotz dieser zeitweisen verschärften Knappheit eine möglichst geregelte Versorgung des Marktes zu erzielen, ging der Handel dazu über, die Lieferungen an die Kundschaft zu kontingentieren, und schließlich mußten anfangs Dezember 1941 auch die Eier der Rationierung unterstellt werden.

In der Vorkriegszeit konsumierte die Schweiz, gewerbliche und industrielle Verarbeitung inbegriffen, jährlich 665 Millionen Eier, was im Durchschnitt je Kopf und Tag 0,43 Stück ausmachte. Nach dem Produktionsplan war $\frac{1}{3}$ Ei pro Tag vorgesehen; die tatsächliche Versorgung lag aber mit 1—4 Eiern im Monat weit darunter. Abschließend kann aber gesagt werden, daß die noch relativ gute Inlandproduktion, in Verbindung mit Frischeier-Importen und vor allem mit Eipulver, die schweizerische Eierversorgung während der Kriegsjahre in anerkennenswertem Maße sichergestellt hat.

Der bereits im Vorjahr festgestellte *Kaffee-Importrückgang* führte am 7. Juni 1941 zur Rationierung auf eine außerordentlich

*) Schweizerisches Bauernsekretariat: »Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Brugg 1943.«

kleine Ration. Dank der vorsorglichen Lagerhaltung und der Anlegung von Pflichtlagern ist ein ausgesprochener Mangel an dieser Ware nie oder nur vorübergehend eingetreten. — Eine bedeutende Rolle spielte die Herstellung von Kaffee-Ersatzprodukten. Dazu wurden hauptsächlich verwendet: Trester, Roßkastanien und geröstetes Kastanienmehl, sowie geröstete Gerste.

Es zeigte sich aber schon früh eine Verschiebung vom Kaffee auf den Teekonsum. Die günstigen Importziffern der Vorjahre und der Umstand, daß der Tee ebenfalls in die Rationierung einbezogen wurde, bewirkten, daß der Nachfrage stets ein genügendes Angebot gegenüberstand.

Zusammen mit Kaffee und Tee wurden auch die *Kakaoprodukte* der Rationierung unterstellt. Die Zuteilungen waren auch hier von den Importen abhängig, so daß gewisse Schwankungen nicht zu vermeiden waren. Die Zahlen auf Seite 100 zeigen aber, daß der Verbrauch von Kakaobohnen, außer im Jahre 1942, noch ein recht ansehnlicher war.

Zucker nimmt unter den täglichen Verbrauchsartikeln in unserem Land eine ganz besondere Stellung ein. Der durchschnittliche Jahresbedarf betrug vor dem Krieg zirka 157 000 t oder rund 38 kg pro Kopf und Jahr. Während des Krieges wurde der Konsum jedoch beträchtlich gedrosselt. So fiel der Totalverbrauch, aufgeteilt auf den Kopf der Bevölkerung, von 35 kg im Jahre 1940 auf 16,7 kg im Jahre 1942. In den folgenden zwei Jahren war ein leichter Anstieg auf 17,4 und 18,6 kg zu verzeichnen, der dann aber 1945 wieder auf 14,8 kg sank.

Abschließend wollen wir die durch die Rationierung erzwungenen Änderungen im Verbrauch der Lebensmittel zusammenfassen. Hervorzuheben ist der starke Rückgang auf annähernd die Hälfte des Vorkriegskonsums von Teigwaren, Fleisch, Butter, Fetten und Ölen, Eiern und Zucker. Die Kompensation erfolgte in erster Linie durch Kartoffeln, Gemüse und Obst. Wir stellen daher fest, daß die schweizerische Kriegsernährung charakterisiert wurde durch eine Reduktion der veredelten, tierischen Lebensmittel; dafür war eine Erhöhung des Verbrauches an pflanzlichen Produkten zu verzeichnen.

Schlußwort

Ab 1. Oktober 1941 bis 1946 wurden von einer Kommission der EKKE Erhebungen über den Ernährungszustand durchgeführt. Zunächst ist festzustellen, daß bei Beginn der Ernährungsstatistik die Versorgung mit Lebensmitteln in der Schweiz noch eine sehr gute war, obschon damals schon Mehl, Grieß, Hafer- und Gerstenprodukte, Reis, Mais, Teigwaren, Speisefette, Speiseöle, Butter, Kaffee und Tee rationiert waren. Da die Rationierung zu jenem Zeitpunkt aber eher zur Verhinderung der Hamsterkäufe als zur Konsumdrosselung gedacht war, waren die Rationen noch verhältnismäßig hoch. Eine gewisse Störung der Versorgung brachte im Juli 1941 die zweite Milchkontingentierung. Die darauffolgende Rationierung von Käse am 3. November 1941 und diejenige der Eier am 6. Dezember des gleichen Jahres vermochten am Ernährungszustand nicht viel zu ändern.

Einschneidend war erst die Rationierung des Fleisches und der Fleischkonserven, die zwei fleischlosen Wochen, sowie die Rationierung von Konfitüre, Honig und eingemachten Früchten im Mai 1942. Die empfindlichste Maßnahme war aber die Rationierung von Brot und Milch im Oktober/November 1942. Bis dahin war außer Kartoffeln, Gemüse und Obst auch Brot jederzeit in beliebiger Quantität käuflich, so daß von einer eventuellen Unterernährung nicht gesprochen werden konnte. Die Untersuchungen der EKKE zeigten, daß der im ersten Halbjahr 1942 erfolgte Gewichtsabsturz bei den unter ärztlicher Beobachtung Stehenden, wenn nicht auf ungenügende, so doch auf nicht mehr friedensmäßige Nahrungsmittelversorgung zurückzuführen war.

Die ungenügenden und zeitweise ganz fehlenden Importe zwangen das KEA, ab Frühling 1944 die Rationen langsam, aber progressiv herabzusetzen. Im dritten Quartal 1944 und im zweiten Quartal 1945 lag die gesamte Bezugsmöglichkeit unter dem Normalbedarf.

Unser Volk hat die Kriegszeit in körperlich gesundheitlicher Hinsicht viel besser überstanden, als man erwartete. Das Ergebnis der Lebensmittelversorgung unseres Landes war während des Krieges, wie wir gesehen haben, nicht ungünstig, obschon der Vergleich der Ernährungslage zwischen den beiden Weltkriegen zu ungunsten des zweiten ausfallen würde. Es ist dies auf die ungleich größeren Probleme zurückzuführen, welche der zweite Weltkrieg — mit wiederholten Einfuhrsperrn — an uns stellte.

Wir möchten abschließend noch betonen, daß wir nicht feststellen wollten, ob inländische Produktion oder Einfuhr uns das Durchhalten ermöglicht haben; trotz aller Anstrengungen der Landwirtschaft wäre die Ernährung nur auf einem Hungerniveau möglich gewesen, hätten nicht unsere Unterhändler, trotz doppeltem Blockading, Nahrungsmittel ins Land bringen können. Die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes in der Periode 1939—45 war das Resultat eines Gemeinschaftswerkes. Als Gemeinschaftswerk wird sie in die Geschichte eingehen.

Zusammenstellung der wichtigsten Kriegswirtschafts- Erlasse

Kriegswirtschaftsrecht

I. Gesetzliche Grundlagen

- BB vom 1. April 1938:
Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern.
- BB vom 30. August 1939:
Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. (Außerordentliche Vollmachten.)
- BRB vom 6. Dezember 1945:
Abbau der außerordentlichen Vollmachten des BR.

II. Kriegswirtschaftliche Organisation und Verwaltung

- Vfg. EVD vom 1. September 1939:
Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Organisation.
- BRB vom 22. September 1939:
Kriegswirtschaftliche Syndikate.
- BRB vom 10. November 1939:
Erhebung von Gebühren durch die kriegswirtschaftlichen Organisationen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.
- BRB vom 24. November 1939:
- BRB vom 1. April 1940:
Einsetzung einer Kommission für Kriegswirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.
- BRB vom 28. Februar 1941:
Kriegswirtschaftliche Syndikate.
- BRB vom 29. September 1944:
Ernennung einer Lebensmittelbuchkommission.

III. Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Vorratshaltung

- V I vom 30. Dezember 1938:
Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern. (Bestandesaufnahme und Vorratshaltung.)
- V Ibis vom 15. August 1939:
» » (Weitere Maßnahmen.)
- BRB vom 19. Januar 1940:
Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten.
- BRB vom 23. Januar 1940:
Schaffung von Fonds zur Deckung von Verlusten auf Pflichtlagern.
- BRB vom 3. November 1942:
Abänderung des Beschlusses über das Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten.
- BRB vom 5. Juni 1944:
Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten.

Eröffnung von Betrieben

- BRB vom 1. April 1941:
Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 17. Dezember 1941:
» » (Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Biskuits- und Confiseriefabriken, Teigwarenfabriken, Kundenmühlen.)
- Vfg. Nr. 5 EVD vom 8. September 1942:
» » (Konservenfabriken, Schokoladenfabriken, Betriebe der Öl- und Fettindustrie, inbegriffen ländliche Ölmühlen oder Ölereien.)
- Vfg. Nr. 8 EVD vom 31. Juli 1943:
» » (Betriebe zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Preß- und Extraktionswerke.)
- Vfg. Nr. 11 EVD vom 28. Dezember 1944:
Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.
- Vfg. Nr. 12 EVD vom 20. August 1945:
» »
- Vfg. Nr. 13 EVD vom 28. Dezember 1945:
» »
- Vfg. Nr. 14 EVD vom 28. Dezember 1945:
» »

Verschiedenes

- BB vom 22. Juni 1939:
Wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland.
- BB vom 21. September 1939:
Wirtschaftliche Notmaßnahmen.
- V vom 19. April 1940:
Evakuierung von Gütern.
- BRB vom 12. November 1940:
Vorsorgliche Schließung von Geschäften, Fabrikationsunternehmen und anderen Betrieben.
- BRB vom 21. August 1942:
Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungs-Schäden.
- BB vom 28. September 1942:
Wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland.
- BB vom 28. März 1945:
Verlängerung der Wirksamkeit des BB vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland.

IV. Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln

Allgemeines

- Vfg. EVD vom 28. August 1939:
Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel.
- BRB vom 17. Oktober 1939:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 20. Oktober 1939:
» » (Rationierung von Lebensmitteln.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 28. Dezember 1939:
» » (Vorratskarte.)
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 10. Januar 1940:
» » (Rationierung von Lebensmitteln.)
- Vfg. Nr. 1 KEA vom 11. Mai 1940:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln.
- Vfg. Nr. 5 EVD vom 27. Mai 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Vorratshaltung, Ermächtigung zur Bezugs- und Abgabesperre.)
- Vfg. Nr. 2 KEA vom 21. August 1940:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugs- und Abgabesperre.)
- Vfg. Nr. 8 EVD vom 9. Oktober 1940:
Rationierung und Kontingentierung.

BRB vom 26. November 1940:

Ernächtigung des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

BRB vom 26. November 1940:

Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vfg. Nr. 1 Eidgenössisches Departement des Innern vom 5. Dezember 1940:

>>

Vfg. Nr. 12 EVD vom 12. Dezember 1940:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Lenkung von Produktion und Absatz.)

Vfg. Nr. 2 Eidgenössisches Departement des Innern vom 17. Dezember 1940:

Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vfg. Nr. 13 EVD vom 8. Januar 1941:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Einsparungen an Lebensmitteln.)

Vfg. Nr. 13 KEA vom 13. März 1941:

Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einführung von Mahlzeiten-coupons.)

Vfg. Nr. 8 EVD Departement des Innern vom 4. August 1941:

Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vfg. Nr. 9 EVD Departement des Innern vom 2. Oktober 1941:

>>

Vfg. Nr. 10 EVD Departement des Innern vom 20. Oktober 1941:

>>

Vfg. Nr. 24 EVD vom 26. November 1941:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Lenkung von Produktion und Absatz.)

Vfg. Nr. 41 KEA vom 28. November 1941:

Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Neuordnung des Nachbezuges von rationierten Lebensmitteln im Handel und Ungültigerklärung der ziegelroten Lieferantencoupons.)

Vfg. Nr. 11 Eidgenössisches Departement des Innern vom 6. Dezember 1941:

Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vfg. Nr. 29 EVD vom 9. April 1942:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)

Vfg. Nr. 14 Eidgenössisches Departement des Innern vom 13. August 1942:

Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vfg. Nr. 36 EVD vom 23. September 1942:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Lenkung von Produktion und Absatz.)

- Vfg. Nr. 69 KEA vom 30. November 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)
- Vfg. Nr. 37 EVD vom 30. November 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Aufhebung der Vfg. Nr. 29 betr. Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)
- Vfg. II EVD vom 23. Dezember 1942:
Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung. (Schülerspeisungen.)
- Vfg. Nr. 89 KEA vom 16. August 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Nettogewicht.)
- Vfg. Nr. 90 KEA vom 4. September 1943:
» » (Abänderung der Vfg. Nr. 69.)
- Vfg. Nr. 98 KEA vom 25. November 1943:
» » (Verlosung von Lebensmitteln.)
- Vfg. Nr. 99 KEA vom 9. Dezember 1943:
» » (Sonderregelung für den 24. und 31. Dezember 1943.)
- Vfg. Nr. 100 KEA vom 16. Dezember 1943:
» » (Kontokorrentverkehr mit Rationierungsausweisen.)
- Vfg. Nr. 102 KEA vom 4. Januar 1944:
» » (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)
- Vfg. Nr. 132 vom 30. April 1945:
» » (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)
- Vfg. EVD vom 3. Mai 1945:
Erfassung und Verwertung verfütterbarer Lebensmittel-, Speise- und Futterabfälle.
- Vfg. Nr. 42 EVD vom 6. November 1945:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Aufhebung der Rationierung der Hülsenfrüchte.)
- Vfg. Nr. 152 KEA vom 6. November 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)

Landbebauung

- BG vom 3. Februar 1939:
Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen.
- BB vom 6. April 1939:
Maßnahmen zur Förderung des Ackerbaues.
- Vfg. I EVD vom 17. Juni 1939:
Weitere Förderung des Ackerbaues.
- BB vom 22. Juni 1939:
Weitere Fortsetzung der besonderen Bundeshilfe für die Landwirtschaft.

- BRB vom 20. Oktober 1939:
Ausdehnung des Ackerbaues.
- BRB vom 20. Oktober 1939:
Zusätzliche Förderung der Pferdezucht.
- BRB vom 19. Januar 1940:
Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung, sowie zum Schutze der Pächter.
- Vfg. EVD vom 1. Februar 1940:
Sicherstellung der Saatgutversorgung mit Mais.
- BRB vom 16. Februar 1940:
Höhe der Anbauprämien für das Jahr 1940.
- Vollziehungs-V zum BB vom 6. April 1939, vom 12. März 1940:
Weitere Förderung des Ackerbaues.
- Vfg. 1 EVD vom 12. März 1940:
Förderung des Ackerbaues.
- Vfg. EVD vom 5. Juni 1940:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen.
- BRB vom 1. Oktober 1940:
Ausdehnung des Ackerbaues.
- Vfg. EVD vom 15. Oktober 1940:
Höhe der Anbauprämien für das Jahr 1940.
- BRB vom 18. Oktober 1940:
Abänderung des BB über Maßnahmen zur Förderung des Ackerbaues und des BRB über die Höhe der Anbauprämien und die Finanzierung der Ackerbau- und Pferdezuchtfonds.
- BG vom 12. Dezember 1940:
Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.
- BRB vom 11. Februar 1941:
Außerordentliche Bodenverbesserungen und Vermehrung der Lebensmittel-
erzeugung.
- BRB vom 21. März 1941:
Erweiterung des Ackerbaues und Ersatzleistungen für Waldrodungen.
- Vfg. EVD vom 23. April 1941:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen.
- BB vom 25. September 1941:
Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die
Melioration der Rheinebene.
- Vfg. EVD vom 27. September 1941:
Umbau und Einsatz von landwirtschaftlichen Traktoren.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 4. Oktober 1941:
Ausdehnung des Ackerbaues. (Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirt-
schaftlichen Bevölkerung.)
- Vfg. Nr. 23 EVD vom 17. Oktober 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Sicherstellung der Saatgutversorgung.)

- BRB vom 7. November 1941:
Abänderung der Maßnahmen gegen die Bodenspekulation, sowie zum Schutze der Pächter.
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 11. November 1941:
Ausdehnung des Ackerbaues. (Ausführungsvorschriften.)
- BB vom 11. Dezember 1941:
Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern.
- BRB vom 17. Februar 1942:
Im Zusammenhang mit außerordentlichen Bodenverbesserungen durchzuführende Gewässerkorrekturen.
- BRB vom 24. März 1942:
Abänderung des BRB über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung.
- Vfg. EVD vom 6. Mai 1942:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen.
- Vfg. Nr. 32 EVD vom 8. Juni 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Sicherstellung der Saatgutversorgung.)
- Vfg. EVD vom 12. September 1942:
Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.
- BRB vom 1. Dezember 1942:
Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.
- Vfg. KEA vom 17. März 1943:
Sicherstellung der Saatgutversorgung. (Förderung des inländischen Gemüsebaues.)
- BRB vom 23. März 1943:
Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen.
- Vfg. KEA vom 30. April 1943:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen, über die Futterbauflächen und über den Bestand an Silobehältern.
- Vfg. EVD vom 14. Juli 1943:
Sechste Mehranbauetappe.
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 8. September 1943:
Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung. (Anbaupflicht wirtschaftlicher Unternehmungen.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 20. Oktober 1943:
Ausdehnung des Ackerbaues. (Ausführungsvorschriften.)
- BRB vom 19. November 1943:
Zwangsordnungen.
- Vfg. EVD vom 19. November 1943:
Durchführung von Zwangsordnungen.
- BRB vom 17. Dezember 1943:
Verlängerung der Geltungsdauer der vorübergehenden rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern.

- BRB vom 17. März 1944:
Weitere Förderung des Ackerbaues.
- Vfg. KEA vom 2. Mai 1944:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau und über den Bestand an Silobehältern.
- BRB vom 16. Mai 1944:
Vermehrte Förderung der Pferde- und Maultierzucht.
- BRB vom 9. Juni 1944:
Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.
- Ausführungsbestimmungen zum BRB vom 9. Juni 1944, vom 20. Juni 1944:
» »
- Vfg. EVD vom 11. Juli 1944:
Siebente Mehranbauetappe.
- Kreisschreiben des BR an die Kantonsregierungen vom 27. Oktober 1944: Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen.
- BRB vom 3. November 1944:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit.
- Vfg. KEA vom 8. Mai 1945:
Durchführung einer Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen.
- Vfg. EVD vom 9. Juli 1945:
Anbauwerk im Jahre 1945/46.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 9. Juli 1945:
Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.
(Anbaupflicht der wirtschaftlichen Unternehmungen.)
- Vfg. EMD vom 17. August 1945:
Ausfuhr und Veräußerung von Pferden, Maultieren, Brieftauben, Kriegshunden, Motorfahrzeugen und Luftfahrzeugen.
- Vfg. EMD vom 22. Oktober 1945:
Abänderung der Verfügung betreffend Ausfuhr und Veräußerung von Pferden, Maultieren, Brieftauben, Kriegshunden, Motorfahrzeugen und Luftfahrzeugen.
- BRB vom 20. November 1945:
Förderung der Güterzusammenlegungen.

Landwirtschaftliche Hilfsstoffe

- BRB vom 31. März 1939:
Vorratshaltung von Futterhafer und Futtergerste.
- BRB vom 20. September 1939:
Landesversorgung mit Heu und Stroh.
- Vfg. EVD vom 29. Juli 1940:
Herstellung und Vertrieb von Rauhfuttermehlen.

- BRB vom 20. September 1940:
Landesversorgung mit Rauhfutter und Streuemitteln.
- BRB vom 10. Januar 1941:
Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen.
- Vfg. Nr. 15 EVD vom 20. März 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Futtermittelsversorgung und Anpassung der Viehbestände.)
- Vfg. EVD vom 20. März 1941:
Veräußerung von Heu, Emd und Streu ab Wiese.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 10. Juni 1941:
Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. (Futtermittel.)
- Vfg. KEA vom 20. September 1941:
Landesversorgung mit Rauhfutter und Streuemitteln.
- Vfg. Nr. 1 KIAA und KEA vom 25. November 1941:
Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Kupfersalzen und kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln.
- W des KEA S für Düngewesen und Abfallverwertung vom 25. November 1941:
Verteilung von Kupfersalzen und kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln für landwirtschaftliche Zwecke.
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 18. Dezember 1941:
Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. (Pflanzenschutzmittel und ähnliche Stoffe.)
- Vfg. KEA vom 19. Januar 1942:
Herstellung und Verfütterung von Silofutter.
- Vfg. Nr. 28 EVD vom 2. April 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Sammlung und Verwertung der Maikäfer.)
- Vfg. KEA vom 11. September 1942:
Landesversorgung mit Rauhfutter und Streuemitteln.
- Vfg. Nr. 72 KEA vom 28. Dezember 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Bestandesaufnahme über Handelsdünger.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 15. Februar 1943:
Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. (Düngemittel.)
- Vfg. KEA vom 20. April 1943:
Herstellung und Verfütterung von Silofutter.
- Vfg. KEA vom 28. April 1943:
Landesversorgung mit Rauhfutter und Streuemitteln.
- BRB vom 28. April 1943:
» »
- W des KEA S für Düngewesen und Abfallverwertung vom 30. November 1943:
Verteilung von Kupfersalzen und kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln für landwirtschaftliche Zwecke.

- Vfg. Nr. 109 KEA vom 4. April 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Sammlung und Verwertung der Maikäfer.)
- Vfg. Nr. 5 KEA vom 16. September 1944:
Landesversorgung mit Rauhfutter und Streuemitteln. (Abänderung der Verfügung vom 28. April 1943.)
- W des KEA S für Düngerwesen und Abfallverwertung vom 23. November 1944:
Verteilung von Kupfersalzen und kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln für landwirtschaftliche Zwecke.
- Vfg. Nr. 6 KEA vom 18. Dezember 1944:
Landesversorgung mit Raubfutter und Streuemitteln.
- Vfg. Nr. 127 KEA vom 8. März 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Sammlung und Verwertung der Maikäfer.)
- Vfg. EVD vom 16. April 1945:
Abänderung der Verfügung Nr. 2 über Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. (Pflanzenschutzmittel und ähnliche Stoffe.)
- Vfg. EVD vom 23. April 1945:
Abänderung der Verfügung Nr. 1 über Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. (Futtermittel.)
- Vfg. Nr. 2 KIAA/KEA vom 29. November 1945:
Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Kupfersalzen und kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln.
- Vfg. Nr. 155 KEA vom 4. Dezember 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Verteilung von Handelsdünger.)

Getreide und Futtermittel

- BRB vom 31. März 1939:
Vorratshaltung an Reis.
- BRB vom 25. August 1939:
Vorratshaltung von Weizen, Roggen und Backmehl.
- BRB vom 19. September 1939:
Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung der Mahlprodukte.
- Vfg. EVD vom 22. September 1939:
» »
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 9. November 1939:
» »
- Vfg. EVD vom 8. Dezember 1939:
Vorratshaltung von Mählfhafer, Mählgerste und Eßmais.
- Vfg. II KEA vom 27. Februar 1940:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.

BRB vom 15. März 1940:

Abänderung des BRB über Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung der Mahlprodukte vom 19. September 1939.

Vfg. III KEA vom 21. März 1940:

Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.

Vfg. V KEA vom 21. Mai 1940:

» »

Vfg. VIII KEA vom 16. Juli 1940:

» »

Vfg. Nr. 5 EVD vom 29. August 1940:

Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.

Vfg. X KEA vom 14. September 1940:

Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.

Vfg. Nr. 6 EVD vom 2. Oktober 1940:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferung von inländischem Brotgetreide.)

BRB vom 18. Oktober 1940:

Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Mahlweizen, Mahlroggen, Mahldinkel und Hartweizen.

Vfg. II KEA vom 23. Oktober 1940:

Verbot des Verkaufes von frischem Brot.

Vfg. XI KEA vom 28. Oktober 1940:

Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.

Vfg. XII KEA vom 14. November 1940:

» »

BRB vom 15. November 1940:

Getreide- und Futtermittelversorgung.

Vfg. Nr. 7 KEA vom 19. November 1940:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferung von inländischem Brotgetreide.)

Vfg. Nr. 11 EVD vom 25. November 1940:

» » (Ablieferung von Hafer, Gerste, Mais inländischer Erzeugung.)

Vfg. XIII KEA vom 27. November 1940:

Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung. (Kontingentierung und Rationierung.)

Vfg. Nr. 8 KEA vom 27. November 1940:

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung von Mahlprodukten aus Eßmais.)

Vfg. XIV KEA vom 27. November 1940:

Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.

Vfg. XV KEA vom 29. November 1940:

» » (Ausmahlungsgrad und Hartweizendunst.)

Vfg. XVI KEA vom 12. Dezember 1940:

» » (Hartweizendunst-Kontingentierung.)

- Vfg. XVII KEA vom 17. Dezember 1940:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- BRB vom 20. Dezember 1940:
Zuteilung von Inlandgetreide an die Müller.
- Vfg. XVIII KEA vom 15. Januar 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Hartweizendunst-Kontingentierung und -Ausbeute.)
- Vfg. EVD vom 20. Januar 1941:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Zentralisation der Getreideeinfuhr.)
- Vfg. XIX KEA vom 24. Januar 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XX KEA vom 15. Februar 1941:
» »
(Brotlieferungen an die Armee.)
- Vfg. XXI KEA vom 21. Februar 1941:
» » (Einheitliches Backmehl und Spezialmehle.)
- Vfg. XXII KEA vom 21. Februar 1941:
» » (Mehlkontingentierung.)
- Vfg. Nr. 14 EVD vom 8. März 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Lagerhaltungspflicht der Müller.)
- Vfg. XXIII KEA vom 10. März 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Hartweizendunst-Kontingentierung.)
- BRB vom 18. März 1941:
Regelung des Mehl- und Brotpreises. (Erhebung eines Ausgleichsbeitrages.)
- Vfg. Nr. 1 KEA vom 31. März 1941:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Erhebung gestaffelter Preiszuschläge
auf Brotgetreide und Hartweizen.)
- Vfg. XXV KEA vom 24. April 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. Nr. 16 EVD vom 14. Mai 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Lagerhaltungspflicht der Hafer-, Gersten- und Maismüller.)
- Vfg. XXVI KEA vom 15. Mai 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 30. Mai 1941:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Ablieferungspflicht von Neben-
und Abfallprodukten zu Futterzwecken.)
- Vfg. EVD vom 30. Mai 1941:
Regelung des Mehl- und Brotpreises. (Erhebung eines Ausgleichsbeitrages.)

- Vfg. XXVIII KEA vom 26. Juni 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. Nr. 19 EVD vom 2. Juli 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Ablieferung von Inlandgetreide.)
- Vfg. Nr. 26 KEA vom 8. Juli 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferung von Inlandgetreide.)
- Vfg. XXIX KEA vom 14. August 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XXX KEA vom 15. August 1941:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 20. August 1941:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Zentralisation der Einfuhr.)
- Vfg. XXXI KEA vom 12. September 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. XXXII KEA vom 14. Oktober 1941:
» » (Hartweizendunst-Kontingentierung.)
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 14. Oktober 1941:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Zentralisation der Einfuhr.)
- Vfg. XXXIII KEA vom 24. Oktober 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. EVD vom 26. November 1941:
Erhebung eines Ausgleichsbeitrages auf Hartweizen.
- Vfg. XXXIV KEA vom 9. Dezember 1941:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Hartweizendunst-Kontingentierung.)
- Vfg. XXXV KEA vom 9. Dezember 1941:
» » (Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XXXVI KEA vom 13. Februar 1942:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. XXXVII KEA vom 23. Februar 1942:
» » (Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XXXVIII KEA vom 24. Februar 1942:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. Nr. 46 KEA vom 30. März 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung der Mabl- und
Umwandlungsprodukte von Hirse, Daris und Kanariensaat.)
- Vfg. IV KEA vom 11. April 1942:
Verbot des Verkaufs von frischem Brot.

- Vfg. XXXIX KEA vom 13. April 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 2 KEA vom 20. April 1942:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Erhebung gestaffelter Preiszuschläge auf Mahlgerste.)
- Vfg. XL KEA vom 22. April 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. Nr. 50 KEA vom 13. Mai 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Verhütung der Brotkrankheit.)
- Vfg. XLI KEA vom 12. Juni 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 3 KEA vom 16. Juni 1942:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Rationierung der Kraftfuttermittel.)
- Vfg. XLII KEA vom 19. Juni 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. Nr. 8 EVD vom 24. Juni 1942:
Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel, und über die Verwendung der Mahlprodukte. (Mehl- und Brotpreis.)
- Vfg. Nr. 34 EVD vom 10. Juli 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Ablieferung von Inlandgetreide, Ernte 1942.)
- Vfg. Nr. 58 KEA vom 11. Juli 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferung von Inlandgetreide.)
- Vfg. XLIII KEA vom 17. Juli 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XLIV KEA vom 6. August 1942:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 62 KEA vom 12. August 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Brotgetreide-Kontingentierung.)
- Vfg. XLV KEA vom 15. August 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XLVI KEA vom 15. August 1942:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- BRB vom 4. September 1942:
Zentralisation der Einfuhr von Hülsenfrüchten, sowie deren Mahlprodukten zu Speisezwecken.
- Vfg. KEA S für Getreideversorgung vom 8. Oktober 1942:
Abgabe und Bezug von Backwaren.)

- Vfg. Nr. 66 KEA vom 12. Oktober 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Brotrationierung.)
- Vfg. XLVII KEA vom 12. Oktober 1942:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. XLVIII KEA vom 20. Oktober 1942:
» » (Mehlkontingentierung.)
- Vfg. XLIX KEA vom 26. November 1942:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster, Verarbeitung von Inlandweizen.)
- Vfg. L KEA vom 9. Dezember 1942:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. LI KEA vom 10. Februar 1943:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. LII KEA vom 15. Februar 1943:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. Nr. 38 EVD vom 16. Februar 1943:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Aufhebung der Vfg. Nr. 14 betreffend Lagerhaltungspflicht der Müller.)
- Vfg. Nr. 73 KEA vom 16. Februar 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Lagerhaltungspflicht der Müller.)
- Vfg. Nr. 76 KEA vom 15. März 1943:
» » (Ablieferung von Inlandgetreide.)
- Vfg. Nr. 77 KEA vom 15. März 1943:
» » (Beimischung von Kartoffeln zum Brot.)
- Vfg. LIII KEA vom 13. April 1943:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 4 KEA vom 21. April 1943:
Getreide- und Futtermittelversorgung. (Rationierung der Kraftfuttermittel.)
- Vfg. Nr. 81 KEA vom 14. Mai 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Beimischung von Kartoffeln zum Brot.)
- Vfg. LIV KEA vom 12. Juni 1943:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 85 KEA vom 30. Juni 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Pflicht der Müller zur Sicherheitsleistung.)
- Vfg. LV KEA vom 6. August 1943:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 9 EVD vom 14. August 1943:
Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel, und über die Verwendung
und den Verkauf der Mahlprodukte. (Mehl- und Brotpreis.)

- Vfg. LVI KEA vom 23. August 1943:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. LVII KEA vom 13. September 1943:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. 97 KEA vom 27. Oktober 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Brotgetreidekontingentierung.)
- Vfg. LVIII KEA vom 9. November 1943:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. Nr. LIX KEA vom 23. November 1943:
» » (Haferprodukte.)
- Vfg. V KEA vom 14. Dezember 1943:
Verbot des Verkaufes von frischem Brot.
- Vfg. Nr. 105 KEA vom 31. Januar 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Kartoffelbrot.)
- Vfg. Nr. 106 KEA vom 21. Februar 1944:
» » (Hirseprodukte.)
- Vfg. Nr. 110 KEA vom 6. April 1944:
» » (Aufhebung Vfg. Nr. 105 betreffend Kartoffelbrot.)
- Vfg. Nr. 114 KEA vom 11. Mai 1944:
» » (Herstellung und Verkauf von Brot.)
- Vfg. LX KEA vom 19. Juli 1944:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. Nr. 121 KEA vom 25. September 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Kartoffelbrot.)
- Vfg. LXI KEA vom 16. Oktober 1944:
Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung.
(Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- Vfg. LXII KEA vom 15. November 1944:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. Nr. 126 KEA vom 27. Februar 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Verarbeitung von Hafer.)
- Vfg. Nr. 128 KEA vom 14. März 1945:
» » (Herstellung und Verkauf von Brot.)
- Vfg. Nr. 129 KEA vom 20. März 1945:
» » (Fakultative Beimischung von Kartoffeln zum Brot.)
- Vfg. Nr. 133 KEA vom 7. Mai 1945:
» » (Fakultative Beimischung von Kartoffelmehl zum Brot.)
- Vfg. Nr. 137 KEA vom 5. Juli 1945:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)
- Vfg. Nr. 143 KEA vom 12. Oktober 1945:
» » (Ausmahlungsgrad, Typmuster.)

- Vfg. Nr. 144 KEA vom 13. Oktober 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Herstellung von Brot.)
- Vfg. Nr. 145 KEA vom 13. Oktober 1945:
» » (Aufhebung der Rationierung der Hirseprodukte.)
- Vfg. Nr. 148 KEA vom 16. Oktober 1945:
» » (Lagerhaltungspflicht der Müller.)
- Vfg. Nr. 149 KEA vom 22. Oktober 1945:
» » (Mahlprodukte aus Hartweizen.)
- RRB Nr. 57 vom 26. Oktober 1945:
Beschränkung der Einfuhr. (Einfuhr von Stroh und Heu.)
- Vfg. Nr. 158 KEA vom 20. Dezember 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Verarbeitung von Hafer, Gerste und Mais.)
- Vfg. Nr. 43 EVD vom 20. Dezember 1945:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Aufhebung der Rationierung von Hafer- und Gerstenmehl.)

Tiere, Fleisch und tierische Fette

- RRB vom 3. Oktober 1939:
Abänderung der Verordnung über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion vom 6. August 1935.
- Vfg. EVD vom 20. August 1940:
Förderung des Viehabsatzes.
- Vfg. Nr. 7 EVD vom 4. Oktober 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Schweinefleischlose Wochen.)
- Vfg. Nr. 3 KEA vom 16. Oktober 1940:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung von tierischen Fetten.)
- Vfg. Nr. 5 KEA vom 1. November 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Kontingentierung der Schweineschlachtungen.)
- RRB vom 5. November 1940:
Vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Schweinen.
- Vfg. Nr. 7 KEA vom 27. November 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Kontingentierung der Schweineschlachtungen.)
- Vfg. Nr. 14 KEA vom 2. April 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Kontingentierung der Schweineschlachtungen.)
- Vfg. Nr. 15 KEA vom 28. April 1941:
Abänderung der Vfg. Nr. 14 über Abgabe von Lebens- und Futtermitteln.
(Kontingentierung der Schweineschlachtungen.)

- Vfg. Nr. 17 EVD vom 9. Mai 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Einschränkung des Fleischverbrauches.)
- BRB vom 9. Mai 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten
und tierischen Fetten.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 9. Mai 1941:
» » (Enteignung von Tieren.)
- Vfg. Nr. 18 KEA vom 15. Mai 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Schweinefleischlose Wochen.)
- Vfg. Nr. 20 KEA vom 18. Juni 1941:
» » (Kontingentierung der Schweineschlachtungen im Monat Juli 1941.)
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 12. Juli 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten
und tierischen Fetten. (Handel und Verkehr mit Tieren.)
- Vfg. Nr. 28 KEA vom 23. Juli 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Kontingentierung der Schweine-
schlachtungen im Monat August 1941.)
- Vfg. Nr. 31 KEA vom 8. August 1941:
» » (Selbstversorgung mit tierischen Fetten und Hausschlachtungen.)
- Vfg. Nr. 32 KEA vom 26. August 1941:
» » (Kontingentierung der Schweineschlachtungen im Monat September
1941.)
- Vfg. Nr. 34 KEA vom 9. September 1941:
» » (Einschränkung des Fleischverbrauches.)
- Vfg. Nr. 35 KEA vom 24. September 1941:
» » (Kontingentierung der Schweineschlachtungen im Monat Oktober
1941.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 24. September 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten
und tierischen Fetten. (Einlagerung von Fleisch.)
- Vfg. Nr. 1 F KEA vom 28. Oktober 1941:
» » (Einlagerung von Fleisch.)
- Vfg. Nr. 40 KEA vom 25. November 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einschränkung des Fleischver-
brauches.)
- Vfg. Nr. 25 EVD vom 11. Dezember 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Fleischversorgung am 24. und 31. Dezember 1941.)
- Vfg. Nr. 26 EVD vom 14. Januar 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten
und tierischen Fetten. (Regelung des Süßwasserfischmarktes.)
- BRB vom 27. Januar 1942:
Bekämpfung der Rindertuberkulose.

- Vfg. Nr. 4 EVD vom 5. Februar 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten. (Einsetzung einer Kommission für Produktion, Vermittlung und Verwertung von Schlachtvieh.)
- Vfg. Nr. 27 EVD vom 27. Februar 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren.)
- Vfg. Nr. 44 KEA vom 27. Februar 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten, sowie Haus- und Notschlachtungen.)
- Vfg. Nr. 45 KEA vom 11. März 1942:
» » (Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten, sowie Haus- und Notschlachtungen.)
- Vfg. Nr. 48 KEA vom 1. Mai 1942:
» » (Einschränkung der Schlachtungen.)
- Vfg. Nr. 51 KEA vom 21. Mai 1942:
» » (Verbot der Schlachtungen von Großvieh.)
- Vfg. Nr. 53 KEA vom 27. Mai 1942:
» » (Geschlossene Rationierung von Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten.)
- BRB vom 8. Juni 1942:
Abänderung der Fleischschauverordnung.
- BRB vom 16. Juni 1942:
Ermächtigung des EVD zur Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung.
- Vfg. Nr. 54 KEA vom 19. Juni 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einschränkung des Fleischverbrauches.)
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 20. Juni 1942:
Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938.
- Vfg. Nr. 55 KEA vom 30. Juni 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Schlacht- und Fleischsperre.)
- Vfg. Nr. 59 KEA vom 15. Juli 1942:
» » (Abgabe und Bezugssperre für Fleisch von Großvieh.)
- Vfg. Nr. 5 EVD vom 22. Juli 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten. (Regelung des Schlachtviehmarktes.)
- Vfg. Nr. 61 KEA vom 7. August 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Dritter fleischloser Tag im Gastgewerbe; Einschränkung im Fleischverbrauch.)
- Vfg. EVD vom 10. September 1942:
Förderung des Viehahsatzes.
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 29. Oktober 1942:
Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938.

- Vfg. Nr. 67 KEA vom 10. November 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten.)
- Vfg. Nr. 70 KEA vom 15. Dezember 1942:
» » (Abgabe von Fleisch- und Fischgerichten am 25. Dezember 1942 und 1. Januar 1943 in kollektiven Haushaltungen.)
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 11. Februar 1943:
Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung. (Herstellung von Wurstwaren.)
- BRB vom 16. März 1943:
Vorübergehende außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.
- Vfg. EVD vom 2. April 1943:
Bekämpfung der Rindertuberkulose.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 21. April 1943:
Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung. (Verwendung von Blutplasma.)
- Vfg. EVD vom 20. Juli 1943:
Förderung des Viehabsatzes.
- Vfg. Nr. 88 KEA vom 13. August 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Neuordnung der fleischlosen Tage.)
- Vfg. EVD vom 9. September 1943:
Abänderung der Verfügung betreffend der Förderung des Viehabsatzes.
- Vfg. Nr. 92 KEA vom 24. September 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Neuordnung der Rationierung von Speck und Schweinefett.)
- Vfg. Nr. 93 KEA vom 24. September 1943:
» » (Abänderung der Verfügung Nr. 67.)
- Vfg. Nr. 104 KEA vom 25. Januar 1944:
» » (Abänderung der Verfügung Nr. 88.)
- W Nr. 2 des KEA S Fleisch und Schlachtvieh, sowie Speisefette und Speiseöle vom 29. Januar 1944:
Importiertes Schweinefett.
- W Nr. 49 des KEA S Fleisch und Schlachtvieh vom 26. Februar 1944:
Schlachtungen und Fleischversorgung.
- Vfg. Nr. 113 KEA vom 26. April 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Neuordnung der fleischlosen Tage.)
- W Nr. 52 des KEA S Fleisch und Schlachtvieh vom 23. Mai 1944:
Schlachtungen und Fleischversorgung.
- Vfg. Nr. 115 KEA vom 24. Mai 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Abänderung der Vfg. Nr. 113.)

- Vfg. EVD vom 26. Juni 1944:
Entschädigungen und administrative Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose.
- BRB vom 27. Juni 1944:
Förderung der Tierzucht.
- Vfg. EVD vom 3. August 1944:
» »
- Vfg. EVD vom 17. August 1944:
Förderung des Viehhalsatzes.
- Vfg. Nr. 120 KEA vom 28. August 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Selbstversorgung und Direktversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten.)
- BRB vom 9. Januar 1945:
Vorübergehende außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.
- Vfg. Nr. 135 KEA vom 17. Mai 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einlagerung von Fleisch und Herstellung von Fleischkonserven.)
- Vfg. Nr. 147 KEA vom 13. Oktober 1945:
» » (Neuordnung der fleischlosen Tage.)

Milch und Milchprodukte

- Vfg. II EVD vom 27. September 1939:
Sistierung der Regelung der Milchproduktion.
- Vfg. EVD vom 10. April 1940:
Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.
- Vfg. III EVD vom 17. April 1940:
Sistierung der Regelung der Milchproduktion.
- BRB vom 19. April 1940:
Milchproduktion und Milchversorgung.
- Vfg. EVD vom 29. April 1940:
Ausmerzung von kranken Milchkühen.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 18. Oktober 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Milchablieferung, Butterrationalisierung und Rahmverbot.)
- Vfg. Nr. 10 EVD vom 8. November 1940:
» » (Sicherstellung der Landesversorgung mit Käse.)
- Vfg. Nr. 22 KEA vom 30. Juni 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferungspflicht für tilsiter-ähnliche Käse.)
- Vfg. Nr. 23 KEA vom 2. Juli 1941:
» » (Abgabe und Bezug von Frischmilch.)

- Vfg. Nr. 24 KEA vom 4. Juli 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Selbstversorgung mit Butter.)
- Vfg. Nr. 27 KEA vom 22. Juli 1941:
» » (Produktion, Einkauf und Verkauf von Spezialkäsesorten.)
- Vfg. Nr. 33 KEA vom 28. August 1941:
» » (Bezugssperre und Rationierung von Käse.)
- Vfg. Nr. 36 KEA vom 7. Oktober 1941:
» » (Einschränkung der Kälbermast.)
- Vfg. Nr. 38 KEA vom 28. Oktober 1941:
» » (Abgabe und Bezug von kleinen Entrahmungsapparaten, Bestandesaufnahme.)
- Vfg. Nr. 43 KEA vom 30. Dezember 1941:
» » (Durchführung der Frischmilchkontingentierung in größeren Konsumzentren.)
- Vfg. Nr. 60 KEA vom 15. Juli 1942:
» » (Prüfungspflicht für Konditorhilfsstoffe.)
- Vfg. EVD vom 21. August 1942:
Ordnung des Käsehändels und Umwandlung der Schweizerischen Käseunion in ein kriegswirtschaftliches Syndikat.
- Vfg. Nr. 63 KEA vom 21. September 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Einschränkung der Kälbermast.)
- Vfg. KEA S für Milch und Milchprodukte vom 8. Oktober 1942:
Abgabe und Bezug von Frischmilch und Dauermilchwaren.
- Vfg. Nr. 65 KEA vom 11. Oktober 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung von Milch.)
- Vfg. Nr. 68 KEA vom 3. Dezember 1942:
» » (Verbot der Herstellung von Magerkäse.)
- Vfg. Nr. 75 KEA vom 10. März 1943:
» » (Bewilligungspflicht zum Buttereinsieden.)
- Vfg. Nr. 78 KEA vom 29. März 1943:
» » (Verwertung von Fettsirte und Schottenzieger.)
- Vfg. Nr. 82 KEA vom 18. Mai 1943:
» » (Aufhebung der Rationierung von Buttermilch.)
- Vfg. Nr. 91 KEA vom 15. September 1943:
» » (Abänderung der Verfügung Nr. 63.)
- Vfg. Nr. 101 KEA vom 5. Januar 1944:
» » (Einschränkung der Kälbermast.)
- W des KEA S für Milch und Milchprodukte vom 29. Januar 1944:
An das kriegswirtschaftliche Syndikat Schweizerische Käseunion, den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und dessen Unterverbände, usw. Entgegennahme der Rationierungsausweise im Käsehandel.
- Vfg. 1 EVD vom 18. April 1944:
Durchführung von Naturalaktionen zu Fürsorgezwecken. (Verbilligte Abgabe von Butter an die minderbemittelte Bevölkerung.)

- Vfg. KEA vom 16. Mai 1944:
Fetteinsparung bei der Schmelzkäsefabrikation.
- Vfg. Nr. 116 KEA vom 26. Mai 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Prüfung der Konditoreihilfsstoffe durch die Warensektion des KEA.)
- Vfg. Nr. 118 KEA vom 22. Juni 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung der süßen Buttermilch.)
- Vfg. Nr. 119 KEA vom 24. Juli 1944:
» » (Rationierung der Konditoreihilfsstoffe mit Milchbestandteilen.)
- Vfg. Nr. 130 KEA vom 9. April 1945:
» » (Fetteinsparung bei der Streichzieger-Fabrikation.)
- Vfg. Nr. 134 KEA vom 9. Mai 1945:
» » (Herstellung von nichtrationierten Milchprodukten.)
- Vfg. Nr. 139 KEA vom 1. August 1945:
» » (Aufhebung der Rationierung von Konditoreihilfsstoffen mit Milchbestandteilen.)
- Vfg. Nr. 141 KEA vom 26. September 1945:
» » (Abänderung der Vfg. Nr. 101.)
- Vfg. Nr. 150 KEA vom 6. November 1945:
» » (Aufhebung der Prüfungspflicht für Konditoreihilfsstoffe.)

Speisefette und Speiseöle

- BRB vom 31. März 1939:
Vorratshaltung an Speiseölen, Speisefetten, sowie Rohstoffen und Halbfabrikaten zu deren Herstellung.
- Vfg. EVD vom 20. September 1940:
Sicherstellung der Versorgung mit Fetten und Ölen für die Ernährung und für technische Zwecke.
- Vfg. Nr. 6 KEA vom 19. November 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung von Margarinen aller Art und streichfähigen Speisefetten.)
- Vfg. Nr. 9 KEA vom 28. November 1940:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Abgabeverbot von Mayonnaise.)
- Vfg. Nr. 10 KEA vom 17. Dezember 1940:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Rationierung von Salatsaucen.)
- Vfg. Nr. 2 EVD Eidgenössisches Departement des Innern vom 17. Dezember 1940:
Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
- Vfg. Nr. 4 Eidgenössisches Departement des Innern vom 24. Februar 1941:
» »

- BRB vom 17. Juli 1941:
Vorübergehende Herabsetzung der Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen.
- Vfg. Nr. 29 KEA vom 24. Juli 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Selbstversorger mit Speiseöl.)
- Vfg. Nr. 30 KEA vom 30. Juli 1941:
» » (Gewinnung von Tabaksamenöl.)
- Vfg. Nr. 37 KEA vom 14. Oktober 1941:
» » (Gewinnung von Speiseöl aus Traubenkernen.)
- Vfg. KEA/KIAA vom 3. November 1941:
Sicherstellung der Versorgung mit Fetten und Ölen für die Ernährung und für technische Zwecke.
- Vfg. Nr. 52 KEA vom 26. Mai 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Tabakanbau.)
- Vfg. Nr. 64 KEA vom 13. Oktober 1942:
» » (Gewinnung von Speiseöl aus Traubenkernen.)
- Vfg. Nr. 87 KEA vom 4. August 1943:
» » (Bewilligungspflicht zum Härten von Ölen und Fetten.)
- Vfg. Nr. 95 KEA vom 30. September 1943:
» » (Gewinnung von Speiseöl aus Traubenkernen.)
- Vfg. Nr. 39 EVD vom 20. Januar 1944:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Verwertung der im Inland gewonnenen Öle und Fette.)
- Vfg. Nr. 103 KEA vom 20. Januar 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bewirtschaftung der inländischen Öle.)
- Vfg. Nr. 108 KEA vom 30. März 1944:
» » (Gewinnung von Speiseöl aus Nußkernen.)
- Vfg. Nr. 112 KEA vom 26. April 1944:
» » (Abänderung der Vfg. Nr. 102 über Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.)
- Vfg. Nr. 151 KEA vom 6. November 1945:
» » (Aufhebung des Abgabeverbotes von Mayonnaise.)
- Vfg. Nr. 159 KEA vom 31. Dezember 1945:
» » (Aufhebung der Bewilligungspflicht zum Härten von Ölen und Fetten.)

Eier

- Vfg. EVD vom 21. Februar 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Eiern. (Maßnahmen für die Erhaltung der inländischen Produktion.)
- Vfg. Nr. 18 EVD vom 6. Juni 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Eierversorgung; Bestimmungen betreffend Einfuhr und Ablieferungspflicht der inländischen Eier.)

- Vfg. Nr. 42 KEA vom 1. Dezember 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung von Eiern.)
- Vfg. KEA S für Nutzgeflügel- und Eierversorgung vom 12. Mai 1942:
Bezugssperre und Bestandesaufnahme über Trockeneipulver jeder Art.
- Vfg. Nr. 107 KEA vom 22. Februar 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Neuordnung der Eierrationierung.)
- Vfg. Nr. 108 EVD vom 15. März 1944:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Aufhebung der Vfg. Nr. 18.)
- Vfg. Nr. 136 KEA vom 28. Mai 1945:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Aufhebung der Rationierung von Trockeneiereiweiß, Trockeneigelb und Volleipulver.)

Kartoffeln und Gemüse

- Vfg. EVD vom 11. September 1939:
Verwertung der inländischen Kartoffelernte 1939 und Kartoffelversorgung des Landes.
- Vfg. EVD vom 4. Juli 1940:
Verwertung der inländischen Kartoffelernte 1940 und Kartoffelversorgung des Landes.
- Vfg. KEA vom 5. Juli 1940:
Verwertung der inländischen Frühkartoffelernte 1940.
- Vfg. KEA S für Kartoffeln, Obst und Alkohol vom 1. Oktober 1940:
Ankauf, Verkauf und Verwendung von Kartoffeln.
- Vfg. Nr. 9 EVD vom 12. November 1940:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Sicherstellung der Saatkartoffelernte 1940.)
- Vfg. EVD vom 14. Mai 1941:
Meldewesen im Gemüsebau.
- Vfg. EVD vom 18. Juni 1941:
Verwertung der inländischen Kartoffelernte 1941 und die Kartoffelversorgung des Landes.
- Vfg. KEA S für Kartoffeln, Obst und Alkohol vom 1. Juli 1941:
Ernte, Ankauf und Verkauf, Transport, Lagerhaltung und Verwendung von Kartoffeln.
- Vfg. Nr. 21 EVD vom 18. September 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Ablieferung inländischer Bohnen und Erbsen.)
- Vfg. KEA S für Kartoffeln, Obst und Alkohol vom 10. Dezember 1941:
Anmeldung und die Verwendung der Kartoffelvorräte.
- Vfg. Nr. 3 KEA vom 1. Juni 1942:
Lenkung von Produktion und Absatz. (Konservenindustrie.)

- Vfg. Nr. 30 EVD vom 4. Juni 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Kartoffelverwertung und Kartoffelversorgung.)
- Vfg. Nr. 1 KEA S für Kartoffeln vom 12. Juni 1942:
Verwertung der Kartoffelernte 1942 und Kartoffelversorgung des Landes.
- Vfg. Nr. 33 EVD vom 8. Juli 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Versorgung mit Gemüse.)
- Vfg. Nr. 56 KEA vom 8. Juli 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Gemüsehandelskarte.)
- BRB vom 4. September 1942:
Zentralisation der Einfuhr von Hülsenfrüchten, sowie deren Mahlproduk-
ten zu Speisezwecken.
- Vfg. Nr. 79 KEA vom 31. März 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Sauerkraut-Verbrauch in kollek-
tiven Haushaltungen.)
- W Nr. 1 des KEA S für Kartoffeln vom 1. Juni 1943:
Verwertung der Kartoffelernte 1943 und die Kartoffelversorgung des Lan-
des.
- Vfg. KFA vom 26. August 1943:
Abgabe von verbilligten Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung
1943/44.
- Vfg. KFA/KEA vom 27. August 1943:
Abgabe von verbilligtem Frischgemüse in Berggebieten.
- W des KEA S für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft vom
4. Februar 1944:
Anbau von Gemüsesamen.
- Vfg. Nr. 3 KFA/KEA vom 6. März 1944:
Abgabe von verbilligtem Gemüse.
- W Nr. 1 des KEA S für Kartoffeln vom 27. Mai 1944:
Verwertung der Kartoffelernte 1944 und die Kartoffelversorgung des
Landes.
- Vfg. Nr. 117 KEA vom 27. Mai 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Kartoffelverwertung und Kartof-
felversorgung.)
- Vfg. KFA vom 30. August 1944:
Abgabe von verbilligten Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung
1944/45.
- W Nr. 2 des KEA vom 12. September 1944:
Verwertung der Kartoffelernte 1944 und die Kartoffelversorgung des
Landes.
- Vfg. Nr. 123 KEA vom 29. November 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Versorgung mit Gemüse.)
- Vfg. Nr. 131 KEA vom 18. April 1945:
» » (Anbau und Handel mit Tomaten.)

- W Nr. 1 des KEA S für Kartoffeln vom 30. Mai 1945:
Verwertung der Kartoffelernte 1945 und die Kartoffelversorgung des Landes.
- Vfg. KFA/KEA S für Kartoffeln vom 6. September 1945:
Abgabe von verbilligten Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung 1945/46.
- Vfg. Nr. 44 EVD vom 24. Januar 1946:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Aufhebung der Vfg. Nr. 30.)

Alkohol

- BRB vom 1. September 1939:
Verkauf gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung.
- BRB vom 12. September 1939:
Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 30. Oktober 1941:
Kontingentierung des Verkaufs gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 20. April 1942:
> >
- BRB vom 26. August 1942:
Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 23. Juni 1943:
Kontingentierung des Verkaufs gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 31. August 1943:
Verkauf gebrannter Wasser.
- BRB vom 14. April 1944:
Ablieferung gebrannter Wasser an die Alkoholverwaltung.
- BG vom 23. Juni 1944:
Konzessionierung der Hausbrennerei.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 29. Juni 1944:
Verkauf gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 31. August 1945:
Kontingentierung des Verkaufs gebrannter Wasser.
- Vfg. Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 31. Oktober 1945:
> >

Früchte

- BRB vom 12. September 1939:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1939 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst.
- Vfg. KEA vom 15. September 1939:
Verwertung der inländischen Obsternte 1939 und Versorgung des Landes mit Obst und Obsterzeugnissen.

- BRB vom 3. November 1939:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- BRB. vom 23. August 1940:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1940 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst.
- BRB vom 1. November 1940:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- Vfg. EVD vom 13. Juni 1941:
Verwertung der Kirschenenernte 1941.
- Vfg. Nr. 20 EVD vom 6. August 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Sammlung von Wildfrüchten.)
- Vfg. EVD vom 28. August 1941:
Verwertung der Pflaumen, Mirabellen- und Zwetschgenernte 1941.
- BRB vom 5. September 1941:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1941 und Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst.
- RRB vom 3. Oktober 1941:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 10. November 1941:
Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern. (Transport von Tafel- und Wirtschaftsobst.)
- Vfg. Nr. 31 EVD vom 4. Juni 1942:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Versorgung mit Steinobst, Beerenobst und Südfrüchten.)
- BRB vom 26. August 1942:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 28. August 1942:
Verwertung der Zwetschgenernte 1942.
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 29. August 1942:
Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern. (Transporte von Kernobst, Stein- und Beerenobst.)
- BRB vom 4. September 1942:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 4. September 1942:
Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 25. September 1942:
Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern. (Transport von Trauben und Eßkastanien.)
- BRB vom 14. Dezember 1942:
Maßnahmen zur Steigerung der Erträge im Obstbau.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 28. Mai 1943:
Verwertung der Kirschenenernte 1943.

- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 28. Mai 1943:
Verwertung der Walliser Erdbeerenernte.
- Vfg. Nr. 84 KEA vom 22. Juni 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bestandesaufnahme über Mä-
deln und Haselnüssen.)
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 7. Juli 1943:
Verwertung der Walliser Aprikosenernte 1943.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 20. Juli 1943:
Baumbesichtigtes Lagerobst.
- Vfg. Nr. 1 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 16. August 1943:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1943.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 24. August 1943:
Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft vom 6. Sep-
tember 1943:
Verwertung der Edelkastanien des Tessins inklusiv Misox.
- Vfg. Nr. 2 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 11. September 1943:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1943. (Abgabe von Lagerobst.)
- BRB vom 2. November 1943:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 26. Mai 1944:
Verwertung der Kirschenernte 1944.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 26. Mai 1944:
Verwertung der Walliser Erdbeerenenernte 1944.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 11. Juli 1944:
Verwertung der Walliser Aprikosenernte 1944.
- Vfg. Nr. 3 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 19. Juli 1944:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1944. (Abgabe von Frühobst.)
- BRB vom 5. September 1944:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des
Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 5. September 1944:
Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft vom 13. Sep-
tember 1944:
Verwertung der Edelkastanienernte des Tessins und des Misox.
- Vfg. Nr. 4 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 18. September 1944:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1944. (Abgabe von Frühobst.)
- Vfg. Nr. 5 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 27. September 1944:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1944. (Abgabe von Lagerobst.)

- Vfg. Nr. 6 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 23. Oktober 1944:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Herbst 1944. (Abgabe von Lagerobst.)
- BRB vom 31. Oktober 1944:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.
- Vfg. Nr. 7 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 9. Januar 1945:
Abgabe von verbilligtem Frischobst an die minderbemittelte Bevölkerung
im Winter 1944/45. (Abgabe von Lagerobst.)
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 29. Mai 1945:
Verwertung der Walliser Erdbeerenernte 1945.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 29. Mai 1945:
Verwertung der Kirschenenernte 1945.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 29. Juni 1945:
Verwertung der Walliser Aprikosenernte 1945.
- Vfg. Nr. 8 KFA/Eidgenössische Alkoholverwaltung vom 16. August 1945:
Abgabe von verbilligtem Obst an die minderbemittelte Bevölkerung im
Herbst 1945.
- BRB vom 28. August 1945:
Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des
Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für Obst und Obstprodukte vom 29. August 1945:
Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen.
- Vfg. KEA S für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft vom 18. Sep-
tember 1945:
Abänderung der Verfügung über die Verwertung der Edelkastanienernte
des Tessins und des Misox.
- BRB vom 21. September 1945:
Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.

Zucker, Konserven, Honig und Süßstoffe

- BRB vom 31. März 1939:
Vorratshaltung an Zucker.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 30. März 1940:
Schaffung von Fonds zur Deckung von Verlusten auf Pflichtlagern. (Fest-
setzung der von den Inhabern von Pflichtlagern an Reis, Zucker, Kaffee,
Speiseölen und Speisefetten zu entrichtenden Abgahen.)
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 19. Juli 1940:
» » (Fonds für Pflichtlager an Zucker.)
- Vfg. EVD vom 25. September 1940:
Verwertung der inländischen Zuckerrübenenernte 1940.
- BRB vom 20. Dezember 1940:
Zentralisation der Einfuhr von Zucker.

- Vfg. Nr. 3 Eidgenössisches Departement des Innern vom 9. Januar 1941:
Vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit
Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
- Vfg. Nr. 16 KEA vom 29. April 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Abgabe von Zucker in kollektiven
Haushaltungen.)
- Vfg. Nr. 2 KEA vom 9. August 1941:
Lenkung von Produktion und Absatz. (Konservenindustrie.)
- Vfg. Nr. 22 EVD vom 4. Oktober 1941:
Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.
(Verwertung der inländischen Zuckerrübenenernte 1941.)
- Vfg. Nr. 47 KEA vom 2. Mai 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung
von eingemachten Früchten und Honig.)
- Vfg. Nr. 3 KEA vom 1. Juni 1942:
Lenkung von Produktion und Absatz. (Konservenindustrie.)
- Vfg. Nr. 57 KEA vom 15. Juli 1942:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Abgabe und Bezug von künst-
lichen Süßstoffen.)
- Vfg. Nr. 74 KEA vom 10. März 1943:
» » (Abgabe und Bezug von Zuckerstoffen, Bestandesaufnahme.)
- Vfg. Nr. 83 KEA vom 27. Mai 1943:
» » (Herstellung von Konzentraten aus Trockenfrüchten und Zuckerrüben-
schnitzeln.)
- Vfg. Nr. 86 KEA vom 14. Juli 1943:
» » (Produktionslenkung in der Konservenindustrie.)
- Vfg. Nr. 96 KEA vom 4. Oktober 1943:
» » (Änderung in der Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren,
sowie Konditoreihilfsstoffen.)
- Vfg. Nr. 111 KEA vom 21. April 1944:
» » (Produktionslenkung in der Konservenindustrie.)
- Vfg. Nr. 156 KEA vom 10. Dezember 1945:
» » (Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Herstellung von Konzen-
traten aus Trockenfrüchten und Zuckerrübenschnitzeln.)
- Vfg. Nr. 157 KEA vom 10. Dezember 1945:
» » (Aufhebung der Vfg. Nr. 74.)

**Kaffee, Tee, Kakao, Nährpräparate, Kindermehle und
Konditoreihilfsstoffe**

BRB vom 31. März 1939:

Vorratshaltung an Kaffee.

Vfg. Nr. 1 KEA vom 9. Mai 1941:

Lenkung von Produktion und Absatz. (Schokolade-Industrie.)

- Vfg. Nr. 19 KEA vom 29. Mai 1941:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao.)
- Vfg. Nr. 39 KEA vom 25. November 1941:
» » (Rationierung von Nahrungsmitteln und Kindermehlen.)
- Vfg. Nr. 71 KEA vom 23. Dezember 1942:
» » (Verwendungsverbot für Edelkastanien zur Herstellung von Kaffee-Surrogaten.)
- Vfg. Nr. 11 KIAA vom 9. Februar 1943:
Technisch verwertbare Altstoffe und Abfälle. (Bewirtschaftung des Kaffeesatzes.)
- Vfg. Nr. 88 KEA vom 8. Mai 1943:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bezugssperre und Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren, sowie Konditoreihilfsstoffe.)
- Vfg. Nr. 94 KEA vom 30. September 1943:
» » (Abgabe und Bezug von Rohkaffee.)
- W des KEA Warensktion vom 29. Juni 1944:
Änderung in der Rationierung von Grieß aus Hart- und Weichweizendunst; Einbeziehung von besonders gereinigtem und abgepacktem Spezialgrieß in der Kindermehlrationierung.
- Vfg. Nr. 122 KEA vom 7. November 1944:
Abgabe von Lebens- und Futtermitteln. (Bewilligungspflicht für Rohkaffee-Revente-Geschäfte zwischen Großisten.)
- Vfg. Nr. 146 KEA vom 13. Oktober 1945:
» » (Aufhebung der Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao und Nahrungsmitteln.)

V. Versorgung mit technischen Gütern

Allgemeines

- BRR vom 25. Juni 1940:
Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten.
- Vfg. Nr. 16 EVD vom 4. Januar 1941:
» » (Verbot von Ausverkäufen.)
- Vfg. Nr. 43 EVD vom 22. November 1945:
» » (Aufhebung des Verbotes von Ausverkäufen.)

Kautschuk und Pneus

- Vfg. Nr. 1 EVD vom 12. Juli 1940:
Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. (Rohgummiersatz durch Regenerate und Füllstoffe.)

- Vfg. Nr. 15 EVD vom 21. Dezember 1940:
Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. (Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Gummireifen und Luftschläuche.)
- Vfg. Nr. 1 KIAA vom 7. Januar 1941:
Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen.
- Vfg. Nr. 18 EVD vom 17. Januar 1941:
Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. (Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen für Fahrzeuge.)
- Vfg. Nr. 30 EVD vom 30. Juli 1941:
» » (Bezugssperre und Bestandesaufnahme auf dem Gebiet der Kautschukversorgung.)
- Vfg. Nr. 4 KIAA vom 16. Oktober 1941:
Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen. (Bezugssperre und Bestandesaufnahme über Gummireifen und Luftschläuchen.)
- Vfg. Nr. 5 KIAA vom 16. Oktober 1941:
» »
- Vfg. Nr. 7 KIAA vom 11. März 1942:
» »
- BRB vom 3. Juli 1942:
Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen.
- Vfg. Nr. 9 KIAA vom 5. September 1942:
» »
- Vfg. Nr. 13 KIAA vom 19. April 1943:
Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen.
- Vfg. Nr. 16 KIAA vom 17. Mai 1943:
Verwendung von Vollgummireifen für Motorfahrzeuge und Anhänger.

Brennstoffe

- BRB vom 19. Dezember 1938:
Vorratshaltung an Benzin/Benzol.
- BRB vom 26. September 1939:
Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen.
- Vfg. KIAA vom 11. Mai 1940:
» »
- BRB vom 18. Juni 1940:
Einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen, sowie von Gas und elektrischer Energie.
- Vfg. Nr. 6 EVD vom 5. September 1940:
» » (Brennstoffeinsparungen in Bäckereien.)
- BRB vom 21. Februar 1941:
Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen.

- Vfg. Nr. 1 B EVD vom 26. Februar 1941:
Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen.
(Rationierung flüssiger Kraft- und Brennstoffe.)
- Vfg. Nr. 2 B EVD vom 26. Februar 1941:
» » (Rationierung der flüssigen Kraftstoffe für Motorfahrzeuge und Motorboote.)
- Vfg. Nr. 6 B EVD vom 26. Februar 1941:
» » (Verwendung flüssiger Ersatztreibstoffe.)
- Vfg. Nr. 7 B EVD vom 19. März 1941:
» » (Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs.)
- Vfg. Nr. 3 B KIAA vom 22. April 1941:
Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs.
- Vfg. Nr. 9 B EVD vom 9. Mai 1941:
Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen.
(Verwendung der Vorräte an Kraft- und Brennstoffen.)
- Vfg. Nr. 4 B KIAA vom 12. Mai 1941:
Verwendung der Vorräte an flüssigen Kraft- und Brennstoffen.
- Vfg. Nr. 19 B KIAA vom 9. Juni 1942:
Einteilung der Motorlastwagen, Industrietraktoren, Lieferwagen, Personewagen und Motorräder in Bezugsgruppen.
- Vfg. Nr. 12 KIAA vom 25. Mai 1943:
Landesversorgung mit festen Brennstoffen. (Abgabe von festen Brennstoffen an die industriellen Großverbraucher, Gaswerke und an die öffentlichen Transportanstalten.)
- Vfg. Nr. 16 EVD vom 7. November 1945:
Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen.
(Verwendung der Vorräte an Kraft- und Brennstoffen.)

Holz

- Vfg. Nr. 3 KIAA vom 18. November 1941:
Bezugssperre und Bestandesaufnahme für Holzkohle.
- Vfg. Nr. 4 KIAA vom 18. November 1941:
Verteilung und Verwendung von Holzkohle zu motorischen Zwecken.

VI. Transport

Binnenverkehr

- BRB vom 13. Juni 1941:
Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern.
- BRB vom 5. Dezember 1941:
Beschränkung der Verfügung über Binnenschiffe.
- BRB vom 9. Juli 1943:
Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen.

Außenverkehr

- Vfg. Nr. 1 EVD vom 11. November 1939:
Erhebung von Gebühren durch die kriegswirtschaftlichen Organisationen des EVD. (Gebühren für Intervention des eidgenössischen KTrA und für die Tätigkeit von eidgenössischen Hafenkommisären.)
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 30. Januar 1940:
» »
- BRB vom 9. April 1941:
Seeschiff-Fahrt unter Schweizerflagge.
- Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 20 vom 8. Mai 1941:
» »
- Vfg. EVD vom 17. Juli 1941:
Schweizerisches Spediteur-Syndikat.
- BRB vom 29. Juni 1943:
Amortisation schweizerischer Seeschiffe und die Schaffung von Erneuerungsfonds.
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 8. Mai 1945:
Schweizerisches Spediteur-Syndikat.
- BRB vom 10. November 1945:
Aufhebung des BRB betreffend die Amortisation schweizerischer Seeschiffe und die Schaffung von Erneuerungsfonds.

Kriegstransportversicherung

- BRB vom 21. August 1939:
Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter.
- BRB vom 21. August 1939:
Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter Getreidarten und Futtermittel.
- Vfg. I EVD vom 22. August 1939:
» »
- Vfg. II EVD vom 22. August 1939:
» »
- BRB vom 24. August 1939:
Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter.
- BRB vom 2. September 1939:
Allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter.
- BRB vom 27. Dezember 1939:
Allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter, sowie bestimmter Transportmittel.

- Vfg. I KTrA vom 28. Dezember 1939:
Allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter, sowie bestimmter Transportmittel.
- BRB vom 8. Oktober 1940:
Ausdehnung der allgemeinen Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter auf Liechtenstein.
- BRB vom 25. Februar 1941:
Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter Getreidearten und Futtermittel.
- BRB vom 25. Februar 1941:
Beteiligung der Eidgenossenschaft an Großrisiken der Transportversicherung.
- BRB vom 29. Juli 1942:
Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Vorlagerungen der in die Schweiz einzuführenden Güter.
- Vfg. KTrA vom 3. August 1942:
» »
- Vfg. KTrA vom 30. Juni 1943:
Versicherungspflichtige Importgüter.
- BRB vom 16. Juni 1944:
Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Neutralitätsverletzungsschäden an Valoren, Transportmitteln und rollenden Gütern.
- Vfg. I KTrA vom 16. Juni 1944:
» »
- Vfg. II KTrA vom 16. Juni 1944:
Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Neutralitätsverletzungsschäden an bestimmten Getreidearten und Futtermitteln.
- Vfg. KTrA vom 7. August 1945:
Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Vorlagerungen der in die Schweiz einzuführenden Güter.
- BRB vom 22. Januar 1946:
Aufhebung verschiedener Bundesratsbeschlüsse über die Versicherung des Kriegstransportrisikos.

VII. Überwachung der Ein- und Ausfuhr

- Gebührentarif Nr. 32 EVD vom 26. Juli 1937:
Erteilung von Einfuhrbewilligungen.
- BRB Nr. 1 vom 26. August 1939:
Beschränkung der Ausfuhr.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 26. August 1939:
» »
- BRB Nr. 2 vom 2. September 1939:
» »

- Vfg. Nr. 2 EVD vom 2. September 1939:
Beschränkung der Ausfuhr.
- Vfg. EVD vom 2. September 1939:
Erteilung von Ausfuhrbewilligungen. (Gebührentarif Nr. 1.)
- Vfg. EVD vom 8. September 1939:
Käseausfuhr.
- BRB Nr. 1 vom 22. September 1939:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 22. September 1939:
» »
- Gebührentarif Nr. 2 EVD vom 30. Oktober 1939:
Erteilung von Ausfuhrbewilligungen. (Gebührentarif Nr. 2.)
- Vfg. Nr. 2 EVD vom 2. November 1939:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Vfg. EVD vom 30. Dezember 1939:
Kontrolle der Einfuhr im Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
- BRB Nr. 2 vom 23. April 1940:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Vfg. Nr. 6 EVD vom 26. April 1940:
» » (Organisationsverfügung I.)
- Gebührentarif Nr. 33 EVD vom 26. April 1940:
Erteilung von Einfuhrbewilligungen.
- Gebührentarif Nr. 34 EVD vom 29. August 1940:
» »
- Vfg. Nr. 8 EVD vom 29. August 1940:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Organisationsverfügung II.)
- Vfg. Nr. 10 EVD vom 20. Dezember 1940:
» » (Organisationsverfügung III.)
- Vfg. Nr. 12 EVD vom 21. Januar 1941:
» » (Einfuhr flüssiger Kraft- und Brennstoffe.)
- Vfg. Nr. 13 EVD vom 17. Februar 1941:
» » (Einfuhr von Maschinenschmierölen.)
- Vfg. Nr. 14 EVD vom 25. März 1941:
» » (Einfuhr von Feld-, Wald- und Gartengewächsen.)
- Gebührentarif Nr. 36 EVD vom 25. März 1941:
Erteilung von Einfuhrbewilligungen.
- BRB Nr. 3 vom 13. Juni 1941:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Vfg. Nr. 17 EVD vom 22. Juli 1941:
» » (Einfuhr von Speiseölen, Speisefetten, sowie Rohstoffen und Halb-
fabrikaten zu deren Herstellung.)
- Vfg. Nr. 19 EVD vom 20. August 1941:
» » (Einfuhr von Mineralschmierfett.)

- Vfg. Nr. 20 EVD vom 16. Dezember 1941:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Einfuhr von Eiern.)
- Vfg. Nr. 1 EVD Handelsabteilung vom 17. März 1942:
» » (Bewilligungssperre aus Clearinggründen.)
- Vfg. Nr. 23 EVD vom 12. September 1942:
» » (Organisationsverfügung IV.)
- Vfg. Nr. 2 EVD Handelsabteilung vom 29. September 1942:
» » (Bewilligungssperre aus kriegswirtschaftlichen Gründen.)
- Vfg. Nr. 24 EVD vom 13. Oktober 1942:
» » (Organisationsverfügung V.)
- BRB Nr. 56 vom 13. Oktober 1942:
Beschränkung der Einfuhr. (Einfuhr von Tieren und Fleisch.)
- BRB Nr. 4 vom 17. November 1942:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Gebührentarif Nr. 38 EVD vom 8. April 1943:
Erteilung von Einfuhrbewilligungen.
- Vfg. Nr. 3 EVD Handelsabteilung vom 9. April 1943:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Ausfuhrvorbescheide.)
- BRB vom 4. November 1943:
Verbot der Verpflichtungen gegenüber fremden Behörden betreffend den Warenverkehr.
- Vfg. Nr. 4 EVD Handelsabteilung vom 7. Dezember 1943:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr.)
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 24. Mai 1944:
Einsetzung einer beratenden Kommission zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr.
- Vfg. Nr. 7 EVD Handelsabteilung vom 21. August 1944:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr.)
- Vfg. Nr. 8 EVD Handelsabteilung vom 28. Dezember 1944:
» » (Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr.)
- Vfg. Nr. 30 EVD vom 25. Juni 1945:
» » (Organisationsverfügung VI.)
- Vfg. Nr. 13 EVD vom 20. November 1945:
» » (Ausfuhrvorbescheide.)
- Vfg. Nr. 32 EVD vom 21. Dezember 1945:
» » (Einfuhrkontrolle über bisher nicht einfuhrbewilligungspflichtige Waren.)
- Auszug aus dem Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 302 vom 27. Dezember 1945:
Änderungen in der Einfuhrkontrolle.

- Vfg. Nr. 10 EVD Handelsabteilung vom 27. März 1945:
Überwachung der Ein- und Ausfuhr. (Einfuhrabfertigung nicht einfuhr-
bewilligungspflichtiger Waren aus Ländern mit gebundenem Zahlungs-
verkehr.)
- BRB Nr. 5 vom 11. Juni 1945:
» »
- Vfg. Nr. 15 EVD Handelsabteilung vom 31. Dezember 1945:
» » (Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr und Zahlungen bei der
Einfuhr aus Argentinien.)
- Vfg. Nr. 33 EVD vom 7. Januar 1946:
» » (Aufhebung von Einfuhrkontrollen.)
- Vfg. Nr. 34 EVD vom 28. Januar 1946:
» » (Aufhebung von Einfuhrkontrollen.)

VIII. Preiskontrolle und Preisausgleichskassen

- BRB vom 1. September 1939:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 2. September 1939:
» » (Allgemeine Ausführungsbestimmungen.)
- BRB vom 14. November 1939:
Beschlagnahme und Enteignung.
- Vfg. Nr. 3 EVD vom 18. Januar 1940:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
(Beschlagnahme und Verkaufszwang.)
- BRB vom 25. Oktober 1940:
Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungszwang.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 31. Oktober 1940:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
(Verbot der Aufforderung zu übermäßiger Voreindeckung und der Ver-
wendung von Chiffreiseraten.)
- Vfg. Nr. 5 EVD vom 14. November 1940:
» »
- Vfg. Nr. 7 EVD vom 1. Mai 1941:
» » (Genehmigungspflicht der Preise neuer Waren, Tarife und Mietzinse.)
- Vfg. Nr. 8 EVD vom 17. Juni 1941:
» » (Preisgleichkasse für Rohgummi.)
- Vfg. Nr. 9 EVD vom 14. August 1941:
» » (Anwendung der Vfg. Nr. 3 vom 18. Januar auf Transportleistungen.)
- Vfg. Nr. 12 EVD vom 31. Oktober 1941:
» » (Milchpreis im Kanton Tessin; Preisgleichkasse für Konsummilch.)
- Vfg. Nr. 13 EVD vom 27. November 1941:
» » (Preisgleichkasse für Sauerkraut.)

- Vfg. Nr. 15 EVD vom 29. Januar 1942:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
(Risiko- und Preisausgleichskasse für Speiseöle und Speisefette.)
- Vfg. Nr. 16 EVD vom 12. Mai 1942:
» » (Marktregelung und Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte.)
- Vfg. Nr. 17 EVD vom 16. Juli 1942:
» » (Preisausgleichskasse für Milch- und Milchprodukte.)
- Vfg. Nr. 20 EVD vom 1. November 1942:
» » (Preisausgleichskasse für Traubenkonzentrate.)
- Vfg. Nr. 21 EVD vom 7. Januar 1943:
» » (Preisausgleichskasse für Kunstdünger.)
- Vfg. Nr. 24 EVD vom 13. April 1943:
» » (Organisation und Kontrolle der Preisausgleichskassen und Fonds.)
- Vfg. Nr. 32 EVD vom 26. August 1943:
» » (Preisausgleichskasse für Butter.)
- Vfg. Nr. 33 EVD vom 27. September 1943:
» » (Preisausgleichskasse für Kupfersalze und kupferhaltige Pflanzenschutzmittel.)
- Vfg. Nr. 37 EVD vom 27. Oktober 1943:
» » (Preisausgleichskasse für Gemüse.)
- Vfg. Nr. 34 EVD vom 28. Oktober 1943:
» » (Preisausgleichskasse für Saatkartoffeln.)
- Vfg. Nr. 38 EVD vom 22. Dezember 1943:
» » (Fonds zum Ausgleich der Kosten von Transporten nach Berggemeinden.)
- BRB Nr. 2 vom 24. Dezember 1943:
» » (Beiträge an Preisausgleichskassen und Fonds.)
- Vfg. Nr. 41 EVD vom 12. Februar 1944:
» » (Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien.)
- Vfg. Nr. 42 EVD vom 4. März 1944:
» » (Preisausgleichskasse für Fleisch.)
- Vfg. Nr. 44 EVD vom 14. Juli 1944:
» » (Abänderung der Vfg. Nr. 24.)
- Vfg. Nr. 32 a EVD vom 25. August 1944:
» » (Abänderung der Vfg. Nr. 32 betreffend Preisausgleichskasse für Butter.)
- Vfg. Nr. 20 a EVD vom 23. September 1944:
» » (Aufhebung der Vfg. Nr. 20.)
- BRB vom 16. Januar 1945:
Abänderung des BRB betreffend den Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.

- Vfg. Nr. 47 EVD vom 5. Februar 1945:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
(Preisausgleichskasse für Ersatz-Reifen und -Räder für landwirtschaftliche
Traktoren.)
- Vfg. Nr. 57 EVD vom 24. Oktober 1945:
» » (Preisrückbildung für lebensnotwendige Waren.)
- BRB vom 10. November 1945:
Aufhebung des BRB über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungs-
zwang.
- Vfg. Nr. 58 EVD vom 22. November 1945:
Kosten der Lebenshaltung und Schutz der regulären Marktversorgung.
(Aufhebung der Vfg. Nr. 4 vom 31. Oktober 1940.)

IX. Arbeitseinsatz

- BRB vom 23. Juni 1939:
Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung.
- Richtlinien EVD vom 23. Juni 1939:
Ausscheidung lebenswichtiger Betriebe.
- V vom 2. September 1939:
Arbeitsdienstpflicht.
- Vfg. EVD vom 1. März 1940:
Organisation des Arbeitseinsatzes zur Sicherung der landwirtschaftlichen
Produktion.
- BRB vom 17. Mai 1940:
Die Arbeitsdienstpflicht.
- Vfg. EVD vom 20. Juli 1940:
Vollzug der V vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht.
- BRB vom 11. Februar 1941:
Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 11. Februar 1941:
» » (Vollzugsbestimmungen.)
- Vfg. EVD vom 17. Dezember 1941:
Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebens-
mittelerzeugung.
- BRB vom 31. März 1942:
Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse.
- Vfg. Nr. 1 EVD vom 31. März 1942:
» » (Vollzugsbestimmungen.)
- BRB vom 28. Mai 1942:
Ergänzung des BRB vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der
Landwirtschaft. (Arbeitsdienstpflicht der Lehrlinge.)
- Vfg. EVD vom 28. Mai 1942:
Arbeitseinsatz der Jugendlichen in der Landwirtschaft.

- BRB vom 18. September 1942:
Ahänderung und Ergänzung der V vom 17. Mai 1940.
- BRB vom 26. Januar 1943:
Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern.
- Vfg. Nr. 1 KIAA vom 22. Februar 1943:
Arbeitsinsatz der Jugendlichen in der Landwirtschaft.
- BRB vom 6. August 1943:
Vollzug des BRB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.
- Vfg. KIAA vom 23. August 1943:
Arbeitsinsatz bei Pflanzwerken wirtschaftlicher und gemeinnütziger Unternehmen. (Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.)
- Vfg. Nr. 1 EMD vom 7. Dezember 1943:
Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.
- Vfg. EVD vom 28. Februar 1944:
Arbeitsinsatz in der Forstwirtschaft.
- Vfg. Nr. 2 KIAA vom 20. April 1944:
Arbeitsinsatz der Jugendlichen in der Landwirtschaft im Jahre 1944.
- BRB vom 9. Juni 1944:
Arbeitsinsatz in der Landwirtschaft.
- Vfg. Nr. 4 EVD vom 17. Februar 1945:
> >
- BRB vom 27. Februar 1945:
Abänderung der V über die Arbeitsdienstpflicht.
- Vfg. Nr. 6 EVD vom 24. März 1945:
Arbeitsinsatz bei Pflanzwerken wirtschaftlicher und gemeinnütziger Unternehmungen.
- BRB vom 17. August 1945:
Abänderung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht.
- BRB vom 5. Oktober 1945:
Arbeitsinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen.
- Vfg. EVD vom 5. Oktober 1945:
> >

X. Militär (Dispensation und Urlaub)

- BRB vom 3. Dezember 1937:
Dispensationen bei einer Kriegsmobilmachung.
- Vfg. EMD vom 25. Oktober 1938:
Vorschriften für die Dispensation bei einer Kriegsmobilmachung.
- Befehl Nr. 74 des Generaladjutanten der Armee vom 4. November 1939:
Allgemeiner Befehl betreffend das Urlaub- und Dispensationswesen.

Armeebefehl vom 28. Mai 1940:

Ausführung der Befehle über Urlaub und Dispensationen.

Befehl Nr. 172 des Generaladjutanten der Armee vom 20. Januar 1941:

Beurlaubung von Landwirten während der Anbauperiode 1941.

Wegleitung zu Befehl Nr. 172 vom 12. Februar 1941.

Befehl Nr. 190 des Generaladjutanten der Armee vom 13. Mai 1941:

Betreffend Urlaub.

W zu Befehl Nr. 190 vom 29. Mai 1941.

Befehl Nr. 198 des Generaladjutanten der Armee vom 27. August 1941:

Zusammenfassung der Befehle und Weisungen über die Beurlaubung von Landwirten und die Hilfe an die Landwirtschaft.

Befehl Nr. 215 des Generaladjutanten der Armee vom 14. März 1942:

Urlaub, Dispensationen und Dienstverlegungen.

Nachtrag zum Befehl Nr. 215 vom 4. Mai 1942.

Befehl Nr. 218 des Generaladjutanten der Armee vom 19. Mai 1942:

Betreffend Instruktionsdienst.

Befehl Nr. 215 des Generaladjutanten der Armee vom 31. Oktober 1942:

Urlaub, Dispensationen und Dienstverlegungen.

Befehl Nr. 235 des Generaladjutanten der Armee vom 6. Februar 1943:

Urlaub, Dispensationen und Instruktionsdienste.

Befehl Nr. 235 des Generaladjutanten der Armee vom 1. Januar 1944:

> >

Befehl Nr. 235 des Generaladjutanten der Armee vom 1. Januar 1945:

> >

Ordre No. 299 de l'Adjudant général de l'Armée du 19 mai 1945:

Remplacement du service de mobilisation de guerre partielle manqué par suite de congé ou de dispense en 1945.

Ordre No. 300 de l'Adjudant général de l'Armée du 29 mai 1945:

Congés pour les foins et les moissons. Aide à l'agriculture.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Literatur

- Amonn A.*, Probleme der Kriegswirtschaft. Zürich 1942.
- Brühlhart A.*, Die Kartoffel-Verwertung und -Versorgung 1939/45. Rückblick und Ausblick. Referat. Bern 1946.
- Brugger Hs.*, Obstbau und Obstverwertung in der Schweiz. Statistische Schriften des Schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 8. Brugg 1946.
- Devrient E.*, Les transports maritimes suisses. Lausanne 1942.
- Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft* (Aufklärungsdienst), Überblick über das Kriegswirtschaftsrecht des Bundes. Heft 2. Bern 1943.
- » » Vier Jahre wirtschaftliche Landesverteidigung. Heft 4. Bern 1943.
- » » Der Mehranbau der Industrie. Das Industrie-Pflanzwerk 1942—44. Heft 9. Bern 1945.
- Engler Hs.*, Hühnerhaltung und Hühnerzucht. Bern 1943.
- Feißt E.*, Die landwirtschaftlichen Produktionspreise in Beziehung zu den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen. Vortrag. Basel 1941.
- » » Durchhalten. Bern 1944.
- Feißt E., Howald O., Minger R., Wahlen F. T.*, Durch das schweizerische Anbauwerk. Bern 1944.
- Feißt E.*, Wie hat die Schweiz ihr Kriegsernährungsproblem gelöst? Heft 11 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Bern 1945.
- Fleisch A.*, Ernährungsproblem in Mangelzeiten. Die schweizerische Kriegsernährung 1939—46. Basel 1946.
- Howald O.*, Einführung in die Agrarpolitik. Bern 1946.
- Jaquet N.*, Die Schweizerflagge zur See. Vortrag. 16. Jahresbericht 1941/42 der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.
- Käppeli J., Riesen M.*, Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges von 1914—22. Bern 1925.
- Käppeli J., Laesser W.*, Die eidgenössische Getreideverwaltung. Bern 1925.
- Kehrli P.*, Die Frage einer schweizerischen Handelsflotte. Vortrag. Mitteilungen des kantonal-hernischen Handels- und Industrievereins. Heft 9. Bern 1942.
- Kientsch A.*, Zur Regelung des Eierabsatzes in der Schweiz. Bern 1937.

- Laesser W.*, Die Getreideversorgung der Schweiz. Separatdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1938.
- Landis J.*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Geflügelzucht und Geflügelhaltung. Referat. Bern 1945.
- Lautner J. G.*, System des schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts. Zürich 1942 bis 1944.
- Salzmann Hs.*, Die Kriegsgefahr in der See- und Landtransportversicherung. Diss. Bern 1942.
- Schür A.*, Die Fettwirtschaft der Schweiz im Kriege. Heft 10 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Bern 1946.
- Schaffner Hs.*, Die Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft. Nach gehaltenen Vorträgen. Brugg 1942.
- » » Organisation und Aufgabe der schweizerischen Kriegswirtschaft. Solothurn 1943.
- Schmidt D.*, Werden wir den Krieg ohne Hunger überstehen? Wetzikon und Büti 1941.
- Schweizerische Gemüseunion*, Geschäftsberichte 1938—45. Zug.
- Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF)*, Statuten. Bern 1938.
- » » Geschäftsberichte vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1946. Bern.
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund*, Die schweizerische Industrie und ihre Arbeiter. Industrien der Nahrungs- und Genußmittel. Dritte Folge. Olten 1945.
- Schweizerische Käseunion*, Statuten. Bern 1943.
- Seiler E.*, Zur Reorganisation der Kriegswirtschaft. Separatdruck aus »Schweizer Monatshefte«. Heft 7. Zürich Oktober 1941.
- Spieler Fr.*, Ernährungsfragen, speziell in der Kriegszeit. »Usego-Boten« Nr. 3. Olten 1943.
- Stübi R.*, Das schweizerische Metzgereigewerbe und die Rückwirkung der Kriegswirtschaft von 1939 bis zum Ende des europäischen Krieges. Diss. Genf 1946.
- Verband schweizerischer Eierverwertungs-Genossenschaften*, Loyale Zusammenarbeit zwischen Produktion und Importhandel. Basel/Zürich 1945.
- Wahlen F. T.*, Was fordert unsere Zeit von der schweizerischen Landwirtschaft? »Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte.« Sonderdruck aus Heft 11. Bern-Bümpliz 1939.
- » » Unser Boden heute und morgen. Zürich 1943.
- » » Das schweizerische Anbauwerk 1940—45. Zürich 1945.
- Wartmann E. O.*, Die schweizerische Eierwirtschaft. Diss. Bern 1945.
- Wirth P.*, Die geographische Verbreitung der schweizerischen Viehwirtschaft. Diss. Bern 1942.

Zeitungs-Artikel

- Bonnet J.*, Pour une marine marchande sous pavillon suisse. Journal suisse des commerçants, Zurich 29. mars 1946.
- Brown S.H.*, Das Problem einer schweizerischen Handelsmarine. Artikel in »Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung«. Zürich 8. Juni 1940.
- Presse suisse moyenne*. Une marine marchande suisse. Berne 8. janvier 1941.
- Schär A.*, Lebensmittelimporte im Krieg und Frieden. Artikel in »Schweizerischer Konsum-Verein«, Nr. 5. Basel 1943.
- Schweizerische Mittelpresse*, Was verdanken wir unserer Hochseeflotte? Bern 7. Januar 1943.

Statistisches Material

- Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern*, Jahresbericht der schweizerischen Handelsstatistik. I. Teil. 1938—45.
Jahresbericht der schweizerischen Handelsstatistik. II. Teil. 1938—44.
Jahresstatistik des Außenhandels der Schweiz. I. Band. 1939—45.
- Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern*, Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1938 bis 1944.
Eidgenössische Viehzählung vom 20. April 1940.
Nutztierbestand. 1941—45.
Eidgenössische Betriebszählung 1939.
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Bern*, Mitteilungen des Veterinär-amtes 1939—46.
- Schweizerisches Bauernsekretariat, Brugg*, Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. 1938—46.